NEUE INTERNATIONALE
RUNDSCHAU DER ARBEIT

HERAUSGEGEBEN VOM ARBEITSWISSENSCHAFTLICHEN INSTITUT DER DEUTSCHEN ARBEITSFRONT, BERLIN W 9

AUS DEM INHALT DIESES HEFTES:

Soziale Ordnung der Vernunft und der Gerechtigkeit

Volksgemeinschaft, Stand und Klasse

Das Rumänische Arbeitsministerium und die Fragen, die es zu prüfen und zu lösen hat

Übersicht über die Arbeitsgesetzgebung Finnlands während der Kriege

Der Arbeitseinsatz in der norwegischen Wald- und Landwirtschaft

Die soziale Sicherung der ausländischen Arbeitskräfte im Reich

4. JAHRGANG, HEFT 1 BERLIN, 1. VIERTELJAHR 1944

Inhaltsübersicht

4. Jahrgang, Heft 1, 1. Vierteljahr 1944

I. Teil: Abhandlungen — Seite

Soziale Ordnung der Vernunft und der Gerechtigkeit 1

Volksgemeinschaft, Stand und Klasse. Von Staatssekretär Professor *Alexander Seitz*, Staatsverbandsleiter, Zagreb 6

Das Rumänische Arbeitsministerium und die Fragen, die es zu prüfen und zu lösen hat. Von Architekt *I. D. Enescu*, Bukarest, Minister, Unterstaatssekretär für Arbeit 11

Übersicht über die Arbeitsgesetzgebung Finnlands während der Kriege. Von *Niilo A. Mannio*, Helsinki, Generalsekretär des finnischen Sozialministeriums 16

Der Arbeitseinsatz in der norwegischen Wald- und Landwirtschaft. Von Prof. Dr. *Paul Borgedahl* und Unterdirektor *Jackbo*, Oslo 20

Die soziale Sicherung der ausländischen Arbeitskräfte im Reich. Von *Dr. Funke*, Berlin, Hauptabteilungsleiter im Amt für Arbeitseinsatz der DAF. 30

II. Teil: Rundschau

Die soziale Ordnung 35
Deutschland

Wirtschaft 35
Frankreich

Arbeitseinsatz 36

Allgemeines 36
Deutschland

Arbeitseinsatzlenkung, Arbeitsvermittlung 36
Belgien; Bulgarien; Deutschland; England; Japan; Rumänien

Berufsberatung, Lehrstellenvermittlung 39
Rumänien

Berufsausbildung, Umschulung 40
Frankreich; Deutschland

Arbeitsdienst 41
Deutschland

Arbeitsbedingungen 41

Allgemeines 41
Deutschland; Schweiz

Gestaltung des Arbeitsvorganges 41
Bulgarien

Lohn, Einkommen, Lebenshaltung 41
Belgien; Finnland; Frankreich; Niederlande; Portugal; Schweiz

Heimarbeiter 44
Slowakei

Unfallverhütung, Gesundheitsführung im Betrieb 45
Deutschland; Frankreich; Slowakei

Sozialversorgung und -versicherung 46

Allgemeines 46
Frankreich; Slowakei; Süd-Amerika

Gesundheitsfürsorge und Krankenversicherung 47
Dänemark; Portugal; Slowakei; Vereinigte Staaten von Amerika

Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung 48
Australien; Bulgarien; Spanien

Unfallversorgung und -versicherung 49
Dänemark; England; Italien; Spanien

Kriegsfürsorge 51
Slowakei

Arbeitsrecht 51

Allgemeines 51
Deutschland; Frankreich

Arbeitsverfassung, Arbeitsbehörden 52
Portugal; Spanien

Arbeitsvertrag, Betriebsordnung, Tarifordnung 53
Bulgarien

Bevölkerungspolitik 53
Bulgarien; Finnland; Kroatien; Norwegen; Rumänien; Spanien

Bau- und Siedlungswesen 55
Deutschland

Freizeitgestaltung 55
Kroatien; Norwegen

Fürsorge und soziale Hilfe 56
Deutschland

NEUE INTERNATIONALE RUNDSCHAU DER ARBEIT

4. JAHRGANG, HEFT 1 — 1. VIERTELJAHR 1944

I. Teil: Abhandlungen

Soziale Ordnung der Vernunft und der Gerechtigkeit

AWI. In allen Völkern Europas lebt heute eine tiefe Sehnsucht nach einer Neuordnung der sozialen Lebensverhältnisse. Mochte der Lebensstandard hier höher, dort niedriger sein, in allen Ländern und allen Volkskreisen wuchs die Überzeugung, daß das bisher in Europa herrschende soziale System keine Aussicht auf eine Beseitigung der allgemeinen Unsicherheit und Unzufriedenheit mehr bot. Die Ideen, die der bisherigen Ordnung zugrunde lagen, sind erschöpft und zu bloßen Formeln erstarrt. Die sozialen Lebensformen, die sie dereinst aus einer idealistischen Grundeinstellung hervorriefen, führten zum Materialismus, als dessen letzter Ausdruck sich ein totaler privater Kapitalismus, die Plutokratie, und ein totaler Staatskapitalismus, der Bolschewismus, ergaben. Diese beiden Spätformen der Ideenwelt der französischen Revolution treten auf mit dem ganzen Machtanspruch einer verknöcherten Ideologie. Sie wollen die gesamte Welt mit einem imperialistischen System umspannen. Aber sie verkörpern nicht den Willen der Völker, sondern jeweils nur einer kleinen und skrupellosen Herrenschicht. Was hat die Plutokratie, was hat der Bolschewismus mit den sozialen Wünschen und Hoffnungen des Arbeiters, des Bauern, des Handwerkers, des Kaufmanns oder auch des Industriellen in Europa oder sonst irgendwo in der Welt zu tun? Sie machen ihn zum Objekt von Herrschaftssystemen und Wirtschaftstheorien, aber seine Sehnsucht nach einer auf Vernunft und Gerechtigkeit gegründeten sozialen Ordnung vermögen sie nicht zu befriedigen. In ganz Europa regt sich der Widerstand gegen das System des plutokratischen oder bolschewistischen Kapitalismus. Dieser Widerstand tritt der europäischen Vielgestaltigkeit entsprechend in verschiedenen Formen auf und hat teils schon in staatstragenden Bewegungen, teils in sich sammelnden Gruppen und zum Teil auch erst in einem deutlich empfundenen Unbehagen seinen Ausdruck gefunden. Auch dort, wo man offiziell noch den alten Ideologien anhängt, und selbst in Großbritannien geht ein Riß quer durch die alten Fronten und beginnen die Geister sich unter den verschiedensten Namen und Einrichtungen neu zu formieren und die Bedrohung durch Plutokratie und Bolschewismus zu erkennen. Alle diese Bewegungen, Bestrebungen, Wünsche und Befürchtungen sind ein Zeichen dafür, daß sich der europäische Geist regt gegen etwas ihm wesensmäßig Fremdes, das das Leben eines jeden Volkes in seinen Wurzeln bedroht.

Das nationalsozialistische Deutsche Reich steht im Kampf gegen die Weltherrschaftspläne von Plutokratie und Bolschewismus. Der Ausgang dieses

Kampfes entscheidet über das Schicksal Europas. Mit dem Sieg des Reiches steht und fällt die europäische Art zu leben, steht und fällt eine Jahrtausende alte Tradition europäischer Haltung.

Europa will sein Leben aus eigener Kraft gestalten. Europa will weder Ausbeutungskolonie einer anglo-amerikanischen Weltherrschaft noch Werkstatt für die Rüstung des Weltbolschewismus sein. Seine Völker wollen in Freiheit, Sicherheit, Wohlstand und Würde — geeint durch gemeinsame Kultur und gemeinsame soziale Ideen — eine Form des menschlichen Zusammenlebens entwickeln, die in einer wahren sozialen Ordnung ihren Ausdruck findet.

Wie aber soll diese neue soziale Ordnung aussehen? Diese Frage wird allenthalben gestellt, und es kommen dabei zahlreiche Meinungen und Vorstellungen zutage, so daß sich ein scheinbar verwirrendes Bild ergibt. Geht man jedoch den Dingen auf den Grund, so entdeckt man bald, daß dieses Bild nichts anderes ist, als der Ausdruck der Vielgestaltigkeit des europäischen Lebens. Die Völker Europas sind verschieden nach ihren Bedürfnissen, Wünschen und Vorstellungen. Und so ist es selbstverständlich, daß auch die soziale Ordnung, die ihrer jeweiligen Eigenart entsprechen soll, von Volk zu Volk zahlreiche Unterschiede aufweisen muß. Das scheinbar verwirrende Bild klärt sich sogleich, wenn wir nicht fragen, wie die soziale Ordnung, die ein jedes Volk sich wünscht, aussehen soll, sondern nach welchen Grundsätzen sie sich entwickeln soll. Mit dieser Fragestellung stoßen wir nämlich sehr bald auf zahlreiche gemeinsame Anschauungen, die der gemeinsamen europäischen Geisteshaltung entsprechend überall zutage treten, wo man nach einer auf Vernunft und Gerechtigkeit beruhenden sozialen Ordnung sucht. Wir begegnen ihnen heute bei den kleinen wie den großen Völkern unseres Kontinents, bei Industrievölkern ebenso wie bei Agrarvölkern, denn es geht hier nicht mehr um Systeme und Doktrinen, sondern um die Verwirklichung der wachsenden Erkenntnis von den natürlichen Lebensgesetzen der völkischen Gemeinschaften. Diese Anschauungen lassen sich heute schon in einer Anzahl von sozialpolitischen Leitsätzen zusammenfassen, auf deren Anwendung die künftige soziale Ordnung der europäischen Völker im wesentlichen beruhen kann.

Der Mensch ist Maßstab für alles politische, wirtschaftliche und kulturelle Handeln

Das liberal-demokratische System opfert dem Grundsatz des Kapitalertrags das Lebensglück von Millionen schaffender Menschen. Der Arbeiter wird zu jahrelanger Arbeitslosigkeit verurteilt, wenn nach den Gesetzen der plutokratischen Welt eine Einschränkung der Produktion notwendig erscheint. Der Bauer wird dem Diktat der amerikanischen Getreidebörsen ausgeliefert. Ganze Landstriche bleiben unentwickelt, wenn die Herren der Börse es vorziehen, die Ersparnisse der europäischen Völker in überseeischen Spekulationen anzulegen. Der Bolschewismus aber vergötzt mit der Materie die Maschine, nimmt dem Bauern Grund und Boden, unterstellt ihn der Zwangsgewalt der Maschinen-Traktoren-Stationen oder treibt ihn in die Mammutfabriken, wo er als bloßes Zubehör der Maschine für die Rüstung der Weltrevolution front.

In einem einigen und solidarischen Europa dagegen gewinnt die alte Idee der europäischen Zivilisation wieder Geltung, wonach der Mensch das Maß aller Dinge ist. Dieser Einstellung entspringt die traditionelle europäische Haltung. In ihr wird sich die europäische Zivilisation auf dem Gebiet des sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Lebens vollenden.

Die Volksgemeinschaft überwindet Einzel- und Gruppenegoismus. Sie sichert das Leben und den Fortbestand der gesamten Nation wie jedes einzelnen.

Der Liberalismus stützt sein Sozialsystem auf das Individuum. Der Kampf aller gegen alle, das Recht des wirtschaftlich Stärkeren und der Sieg der Skrupellosigkeit sind das Ergebnis der ungezügelten demokratischen Freiheit. Die Völker bestehen aber nicht aus einer Summe getrennt lebender Individuen oder sozialer Gruppen, von denen eines des anderen Feind, noch aus gestaltlosen Herden, die ein williges Werkzeug in der Hand einer herrschenden Kaste sind. Sie bestehen aus Persönlichkeiten, die — einander durch gemeinsames Blut und eine eigene Art zu denken verbunden — sich freiwillig in die Gemeinschaft der Nation einordnen und in ihr und durch sie ihre Lebensart sichern und voll entfalten.

Die soziale Politik ist daher vornehmste Aufgabe der Staatsführung und dient dazu, die wirtschaftlichen, ethischen und kulturellen Kräfte des gesamten Volkes zu wecken und zu fördern. Sie ist nicht mehr Notmaßnahme gegen soziale Systemschäden oder Zankapfel im Interessenstreit von Klassen, Berufen und Ständen, noch bloße Zweckmaßnahme zur nutzbringenden Erhaltung des „Arbeitsviehs".

Die Leistung für die Gemeinschaft ist Grundlage für den sozialen Rang und die soziale Stellung

Die soziale Rangordnung in der Plutokratie richtet sich nach dem materiellen Erfolg, mit dem der einzelne seine Interessen gegenüber allen anderen durchsetzt. Daneben ließ der Snobismus der Emporkömmlinge auch soziale Wertmaßstäbe der Feudalzeit noch weiter bestehen.

Die bolschewistische Ideologie kennt nur Massengleichheit, die bolschewistische Praxis erfand jedoch die Sowjetbürokratie und den Stachanow-Arbeiter als Ersatz für eine soziale Rangordnung.

Die Anerkennung der Leistung für die Volksgemeinschaft als Grundlage des sozialen Ranges beseitigt — bei grundsätzlicher Anerkennung des Privateigentums — die Vorrechte von Besitz und Geburt, überwindet den Gegensatz von Stadt und Land und gibt der Arbeit zentrale Bedeutung für die soziale Stellung.

Während im Liberalismus die Arbeit als Ware betrachtet und nach den Grundsätzen von Angebot und Nachfrage verhandelt wird, erblickt der Marxismus in ihr einen Fluch, stempelt den Arbeiter wie den Bauern zum Proletarier und gaukelt ihm ein Paradies ohne Arbeit vor. Das zivilisierte Leben einer europäischen Nation jedoch ist ohne Arbeit nicht denkbar. Auf ihr beruhen alle wirtschaftlichen und kulturellen Werte, auf sie gründen sich Lebenssicherheit und Lebensfreude jedes einzelnen wie des ganzen Volkes. Die Arbeit besitzt in einer gerechten sozialen Ordnung höchsten ethischen Wert. Die Geringschätzung der Arbeit und die Vorrechte und der Dünkel von Besitz und Geburt spalten die Völker in soziale Klassen, deren gegenseitiger Kampf zum Leitmotiv des demoliberalen und marxistischen Sozialsystems wurde. Indem jede ehrliche Arbeit in einer neuen sozialen Ordnung dem Schaffenden soziale Geltung verleiht, eint sie alle aufbauwilligen Kräfte der Völker, bannt Neid und Mißgunst und macht den Weg frei für eine wahre soziale Gerechtigkeit.

Das Recht auf Arbeit und die Pflicht zur Arbeit sind Grundlage der sozialen Sicherheit

Konjunkturwechsel, Massenarbeitslosigkeit und Zerrüttung des Bauerntums sind der wirtschaftliche und soziale Ausdruck des liberalistischen Systems.

Der Verlust des Arbeitsplatzes schwebt als ständige Drohung über dem Leben der Schaffenden und ihrer Familien. Die europäischen Völker aber empfinden ein Wirtschafts- und Sozialsystem als menschenunwürdig, dessen Spielregeln das natürliche Lebensrecht auf gesicherte Arbeitsmöglichkeit mißachten. Eine gerechte Ordnung garantiert allen Berufen: Arbeitern, Bauern, Handwerkern und Kaufleuten, Beamten und Geistesarbeitern Arbeit und Verdienst. Sie bietet damit die erste wirtschaftliche Voraussetzung für eine allgemeine soziale Sicherheit an Stelle von Almosen und Notstandsmaßnahmen.

Die soziale Sicherheit befreit den Schaffenden von der wirtschaftlichen Abhängigkeit. Sie umfaßt: Sicherheit des Arbeitsertrages, Sicherheit des Lebensabends, Sicherheit bei Krankheit, Invalidität und Mutterschaft, Sicherheit der Witwen und Waisen.

Unsicherheit ist das Kennzeichen der proletarischen Lebensführung. Im liberalistischen Sozialsystem sind die Lebensgrundlagen der Schaffenden ständig bedroht. Ein ständiges Schwanken der Löhne und der Preise für Industrie- und Agrarerzeugnisse führt zu dauernder Unzufriedenheit, zu sozialen Spannungen, Lohnkämpfen und Zwangsversteigerungen. Es verhindert zugleich jede gerechte Ordnung der Löhne und Einkommen. Dazu treten spekulative und ungerechtfertigte Veränderungen des Geldwertes, durch die sich das internationale Finanzkapital an den Ersparnissen der Schaffenden bereichert.

Die neue soziale Ordnung sichert dem Schaffenden nicht nur den Arbeitsplatz, sie sichert ihm auch den Ertrag der Arbeit, indem sie Preise, Löhne und Geldwerte dem Zugriff der Spekulanten und dem selbstsüchtigen Gewinnstreben einzelner entzieht.

Auf der Grundlage der Vollbeschäftigung und des gesicherten Absatzes der bäuerlichen Produktion aber vermag eine gerechte soziale Ordnung eine umfassende wirtschaftliche Sicherung gegenüber allen Wechselfällen des Lebens zu gewähren. Eine ausreichende Alters- und Invaliditätsversorgung, Gesundheitsfürsorge und wirtschaftliche Sicherstellung für Witwen und Waisen gewährt die Volksgemeinschaft als gerechten Anteil an dem allgemeinen Wohlstand allen, die als Schaffende zu ihm beigetragen haben.

Das Recht auf Ausbildung öffnet den Begabten den Weg zum wirtschaftlichen Aufstieg

Keine soziale Ungerechtigkeit kränkt die Begabten und Strebsamen des Volkes mehr als das Bildungsprivileg der besitzenden Schichten, das der Aufrechterhaltung der plutokratischen Klassenherrschaft dient. Die neue soziale Ordnung aber kann den allgemeinen Wohlstand nur unter tätiger Mitwirkung der begabten und fähigen Kräfte aller Volksschichten entwickeln. Sie gewährleistet daher außer dem Recht auf Arbeit auch das Recht auf Ausbildung und erreicht so, daß jeder die Arbeit verrichten kann, zu der er nach seiner Begabung fähig ist.

Familie und Heimstätte stehen als Keimzelle der Volksgemeinschaft unter besonderem Schutz

Die Familie ist ein Stiefkind der liberalen Demokratie, so lange die Geburtenfreudigkeit der breiten Masse den Nachwuchs für eine ausreichende industrielle Reservearmee stellt. Die Familie zeigt daher überall Zersetzungs- und Auflösungs-

erscheinungen, wo sich Selbstsucht und Verantwortungsscheu der liberalen Geisteshaltung breit macht. Der Bolschewismus sieht in der Familie ein Klasseninstrument der Bourgeoisie und zielt auf ihre Ausrottung.

In der auf die Volksgemeinschaft gegründeten sozialen Ordnung aber ist das Familienleben und der Besitz von Kindern die Erfüllung des Menschentums von Mann und Frau und der Garant für die Zukunft des Volkes. Die Überwindung der Selbstsucht zum Gedeih der Familie führt als natürliche Lebensschule zum Gemeinschaftsbewußtsein, während Kinder den einzelnen über sein Leben hinaus mit dem Geschick der Nation verbinden. Eine wahre soziale Ordnung wird daher mit allen Mitteln die Familiengründung fördern, die Aufzucht von Kindern erleichtern, für gesunde und gesicherte Wohnstätten und nicht zuletzt auch für ein kräftiges Bauerntum sorgen.

Ausreichende Freizeit und Zugang zu allen Kulturgütern machen den Schaffenden zum vollgültigen Mitglied der völkischen Gemeinschaft

Der Liberalismus nahm breiten Schichten des Volkes durch Arbeitssklaverei und Vermassung ihre gewachsene Lebenskultur. Der Arbeiter und Bauer aber wurde obendrein noch von den Nutznießern dieses Systems als roh und ungebildet gescholten.

Wo der Schaffende in langen Kämpfen sich Freizeit erringt, stößt er auf ein Monopol, das die Besitzenden für den Genuß kultureller Werte errichtet haben.

Der Marxismus und der Bolschewismus stellen dem plutokratischen Kulturmonopol gewaltsam einen dürftigen Prolet-Kult entgegen, der die Massen um die kulturellen Schöpfungen ihres Volkes betrügt.

Die neue soziale Ordnung beseitigt nicht nur die materielle Unsicherheit, sie will auch die geistige und seelische Heimatlosigkeit beseitigen, in der sich weite Kreise des Volkes infolge einer lebensfeindlichen Entwicklung befinden. Deshalb soll neben der Sicherung der Freizeit dem Schaffenden auch ermöglicht werden, das kulturelle und geistige Erbe der Nation zu erwerben und sich zu eigen zu machen.

Ausdruck echter Volksgemeinschaft ist es, wenn dem Schaffenden die entsprechenden Anregungen geboten und ihm die notwendigen Einrichtungen hierfür zur Verfügung gestellt werden.

Europa ohne Proletarier ist das Ziel der neuen sozialen Ordnung

Der städtische und agrarische Proletarier ist Systemgrundlage der Plutokratie. Auf der Lebensunsicherheit von Millionen gründet sich die Herrschaft des Kapitals und der Börse. Die Verewigung des Proletariats ist das Ziel des Marxismus und des Sowjet-Bolschewismus, die auf einem sozialen Systemfehler des Liberalismus eine Menschheitsideologie aufbauen.

Eine auf Vernunft und Gerechtigkeit gegründete soziale Ordnung sieht in dem Proletarier eine Krankheitserscheinung des Sozialkörpers, die überwunden wird: durch wahre Volksgemeinschaft und eine auf Arbeit gegründete soziale Sicherheit.

Wie ein Volk im Geiste der neuen Ordnung sein soziales Leben gestaltet, hängt von den verschiedenartigen Voraussetzungen ab, die es bei sich vorfindet. Die neue Sozialordnung ist kein Schema, das Leben der Völker einzuengen, sondern eine Idee, das Leben der europäischen Völkergemeinschaft voll zu entfalten.

*

Diese zehn Grundgedanken mögen bei den einzelnen Völkern Europas eine unterschiedliche Auslegung und auch noch Ergänzungen erfahren; die praktische

Sozialpolitik wird je nach den besonderen Verhältnissen verschiedene Wege beschreiten müssen, um aus der Idee eine nationale und soziale Wirklichkeit zu machen. Aber in diesen Leitsätzen scheint sich doch zu kristallisieren, was als europäische Grundauffassung von einer auf Vernunft und Gerechtigkeit beruhenden Neuordnung der sozialen Verhältnisse sich aus zahllosen Maßnahmen, Veröffentlichungen, Gesprächen und Äußerungen in allen Ländern des Kontinents ergibt.

Noch ist der Prozeß einer Klärung nicht abgeschlossen, noch bedarf es des vertieften Kennenlernens und der Aussprache unter den Völkern Europas, damit die Gemeinsamkeit des sozialen Wollens voll in das Bewußtsein jeder einzelnen Nation tritt. Möge diese Bilanz des sozialen Wollens in Europa dazu beitragen, daß auf dem Wege der Klärung der Blick auf das Wesentliche gerichtet sei und nicht durch Vordergrundsfragen und die notwendigen Unterschiede der sozialpolitischen Praxis gehemmt werde.

Volksgemeinschaft, Stand und Klasse

Von Staatssekretär Professor Alexander Seitz,
Staatsverbandsleiter, Zagreb[1])

Nach dem Programm dieses Kurses wäre es meine Aufgabe, zu Ihnen über die ständischen Organisationen in Kroatien zu sprechen. Auf Grund des Themas dieses Vortrages könnte man eine falsche Meinung von den Grundsätzen bekommen, auf denen sich das Ustascha-Kroatien aufbaut. Denn das Ziel, welches der Poglavnik seit Anbeginn des sozialen Aufbaues gesteckt hat, liegt nicht in der Schaffung einer Kastenordnung, sondern im Aufbau einer wahren Volksgemeinschaft, die nicht durch Klassen und Kasten zersplittert ist.

Am 19. November 1941 sagte der Poglavnik folgendes:

„Heute, da wir, das kroatische Volk, uns zu neuen Ideen bekennen und die alten Ideen des Individualismus und des Demokratismus aufgegeben haben, wird das ganze Volk zu einer Gemeinschaft, zu der die Deutschen Volksgemeinschaft sagen. Der absolute Wert, der dem Einzelnen, der einzelnen Person und dem einzelnen Menschen beigemessen wurde, gilt nicht mehr, statt dessen besitzt er einen Wert nur als Glied der Volksgemeinschaft. Es kann keine sogenannten Individualisten mehr geben, und es darf nicht sein, daß die Interessen des Einzelnen, als solchen, über denen der Allgemeinheit stehen, es darf nicht sein, daß der Staat, als vollendete Form der Volksgemeinschaft, dem Wohle und den Interessen Einzelner dient. Alles muß vielmehr auf das Ziel ausgerichtet sein, der Volksgemeinschaft zu dienen."

Wie wir sehen, hat der Poglavnik mit diesen Worten ein ganzes Programm zum Ausdruck gebracht. Er betonte darin, daß es nicht unser Ziel ist, solche sozialen Körperschaften und Organisationen zu fördern oder auszubauen, die außerhalb oder gegen die Volksgemeinschaft stehen, sondern daß wir daran gehen und gehen müssen, eine wahre Volksgemeinschaft aufzubauen, die weder durch Klassen, noch durch Kasten zerrissen sein wird. In diesen Bemühungen gehen wir schrittweise vor. Wir brechen nicht mit jenen Formen, für die die Möglichkeit der Um-

[1]) Vortrag vor einem Kursus des Büros zum Schutze der arbeitenden Jugend.

formung nach den gegenwärtigen Erfordernissen gegeben ist. Wir brechen mit nichts, was der Stärkung des Gedankens der Volksgemeinschaft dienen könnte. Denn gerade darin liegt die Bedeutung dieses Gedankens, niemanden auszuschließen und jeden und alles zu umfassen. So läßt sich auch die Tatsache erklären, daß das Ustascha-Kroatien nicht vollkommen mit allen ständischen Überlieferungen gebrochen hat. Das aber darf nur in dem Sinne verstanden werden, daß das, was wir in Kroatien ständische Formen nennen, von der höheren Form der Volksgemeinschaft beherrscht werden muß.

Wie wir vorhin erwähnten, hat der Poglavnik mit seinen Worten vom 19. November 1941 auf die deutsche Idee der Volksgemeinschaft hingewiesen. In diesem Zusammenhang ist es interessant, auf die Forschungsergebnisse des „Arbeitswissenschaftlichen Instituts der Deutschen Arbeitsfront" hinzuweisen. Vor allem deshalb, weil die hier durch die sozialwissenschaftliche Forschungsarbeit gewonnenen Ergebnisse allen Völkern von Nutzen sein können, wenn sie es verstehen, sie auf ihre besonderen Verhältnisse anzuwenden.

Nach diesen Untersuchungen ist „Klasse" ein individualistischer Begriff. Er umfaßt „freie" Einzelne nach der Gleichartigkeit ihrer wirtschaftlichen Stellung, wodurch alsdann die Gesellschaft entsteht. „Stand" dagegen ist ein sogenannter universalistischer Begriff; er wird nicht von dem Einzelnen abgeleitet, sondern vom Ganzen. Das „Ganze" ist in Stände gegliedert, die Personen mit gleicher Tätigkeit und gleichen geistigen Interessen umfassen. Dabei wird vorausgesetzt, daß die geistigen Interessen und die Wirtschaftstätigkeit harmonieren und daß eins das andere notwendig bedingt. Stand und Klasse gehen so zwar von ganz verschiedenen Ausgangspunkten aus; aber sie berühren sich in einem: sie richten die Gesellschaft oder das „Ganze" nach der Wirtschaftsstufung der Arbeitsteilung ein. Sie werten die Wirtschaftstätigkeit und — was hierbei das Entscheidende ist — wenden eine hierarchische Ordnung als endgültigen Maßstab für den sozialen Aufbau an.

Ohne Rücksicht auf alle Unterschiede der Klassentheorien und der Standeslehren ist jeder Bürger gezwungen, sich in eine Klasse oder einen Stand einzureihen. Klasse und Stand haben einen Totalitätshang. Ihnen gehört man entweder ganz oder gar nicht an. Das Standes- oder Klassenbewußtsein, die Standesehre, das Berufsethos und ähnliche Begriffe sind keine leere Phrasen; sie sind der Ausdruck der Totalität der Kaste.

Die völlige Gliederung eines Volkes in Klassen und Stände ist nur soweit und solange natürlich, als die Grenzen zwischen ihnen durch rassische und politische Unterschiede gezogen sind. Die herrschenden und unterjochten Völker können durch Klassen oder Stände voneinander getrennt in einer organisatorischen Zusammenfassung leben. Völker jedoch, die bewußt die nationale Einheit betonen und sie auch erleben, können sich nicht in Klassen und Stände aufspalten.

Es müssen jedoch noch einige Unterschiede zwischen Klasse und Stand erwähnt werden.

Die Tendenz der Klassen besteht in der gegenseitigen Bekämpfung und Vernichtung. Am Ende des Klassenkampfes steht — ideologisch und praktisch — entweder die Diktatur der Klasse oder desjenigen, der die Lage beherrscht. Ein Klassenstaat ist ein Staat der Gewalt.

Die Stände berufen sich auf eine natürliche und ewige Ordnung. Der Einzelne kann aus einem in den anderen Stand treten, die Stände aber als solche bleiben. Wenn sie ohne Mitglieder bleiben würden, so würde die ganze Ordnung zusammenbrechen.

Das Bestehen einer endgültigen Hierarchie ist das Gemeinsame bei Stand und Klasse. „Die oben sind" herrschen über die, die „unten" sind, wobei die „Oberen" diejenigen sind, die einen größeren wirtschaftlichen Erfolg aufweisen können. In dieser Hinsicht bestehen einige Unterschiede zwischen den Vertretern der Klassen- und Standes-Auffassungen, aber diese sind nicht von großer Bedeutung. Dem Klassen- und ständischen Standpunkt ist die materialistische Grundlage gemeinsam. Der Klassen- und Ständestaat verkörpert die Grundsätze der materialistischen Ordnung, ohne Rücksicht darauf, daß die Vertreter der ständischen Grundsätze sich auf die angebliche geistige Gemeinschaft unter den Ständen berufen. Die Klassen — sowohl wie die Stände — unterscheiden sich nach dem einstimmigen Geständnis ihrer Vertreter durch die wirtschaftsfunktionelle Tätigkeit ihrer Angehörigen. Es ist aber ein Kennzeichen des Materialismus, daß er die gesamte Tätigkeit der Menschen dem Primat des Wirtschaftlichen unterordnet. Die Wirtschaft wird — nach der materialistischen Auffassung — nicht den Erfordernissen des Volkes angepaßt; sie bedingt im Gegenteil die soziale Ordnung. Die kulturellen, geistigen, völkischen, sogar die persönlichen Erfordernisse haben nur insofern Berechtigung, als sie den wirtschaftlichen Notwendigkeiten entsprechen.

Gegen diese Herrschaft der Materie erhebt sich das erwachte Europa. Die schaffenden Völker haben sich überzeugt, daß es höhere Ziele gibt, als dem Kapital zu dienen — einerlei ob es persönliches oder kollektives Eigentum ist. Die Wirtschaft muß so gestaltet sein, daß sie den Lebenserfordernissen des Volkes entspricht. Wenn es stimmt, und es stimmt, daß sich der Mensch durch seinen Geist von den übrigen Lebewesen unterscheidet, so ist es unwürdig und unzulässig, die soziale Ordnung von einer toten Sache abhängig zu machen.

Es ist nicht zu bestreiten, daß es reiche und arme Länder gibt, daß gute und schlechte Ernten eintreten. Das wirkt auch auf die soziale Lage. Anders kann es gar nicht sein. Aber das, was nicht sein darf, ist das, daß solche Zufalls- und äußere Erscheinungen einen sozialen Druck ausüben. Die schöpferische Kraft des Menschen muß Entwicklungsmöglichkeiten haben, und zwar in begrenzten, wie in den reichsten Möglichkeiten. Das stellt den Kern jeder sozialen Ordnung dar, die mehr als eine Zwangsordnung sein muß.

Im Rahmen der materialistischen Ordnung der Dinge entstand auch die soziale Frage der heutigen Zeit. Die „soziale Frage" taucht stets dann auf, wenn innerhalb einer herrschenden sozialen Ordnung in größerem Umfange ein Gegensatz zwischen dem persönlichen Wert und den Wirtschaftssachbindungen auftritt. Die liberale Wirtschaftsordnung gestaltete den Sozial- und Gesellschaftsaufbau nach ihren eigenen Gesetzen. Der Wirtschaftserfolg bedingte nicht nur die gesellschaftliche Stellung, sondern auch die gesellschaftliche Wertung des einzelnen. Die so entstandene Abstufung der Bürger wäre erträglich, wenn das Selbstbewußtsein des Volkes ausschließlich durch die wirtschaftlichen Tätigkeiten bedingt sein würde. In Wirklichkeit stellt wirtschaftliche Befähigung aber nur einen Ausschnitt aus der gesamten Begabung der Menschen und der persönlichen Empfindungen dar. Als Folgeerscheinung der materialistischen Entwicklung sehen wir einen Gesellschaftsaufbau und eine soziale und wirtschaftliche Wertung der Menschen nach dem Einkommen oder — im geringeren Umfang — nach dem Besitz, während es sicher ist, daß eine umfassende Berücksichtigung aller persönlichen Werte zu einer ganz anderen sozialen Rangordnung führen würde. Alle Theorien zur Lösung der sozialen Fragen, die im liberalen Zeitalter entstanden sind, ergaben sich aus der beschriebenen Uneinigkeit. Das gilt für die durch den Marxismus bis zum Extrem durchgeführte Theorie des Klassenkampfes, wie auch für die bürgerlichen religiösen Bewegungen, die auf dem

Standesgedanken von *Spann* beruhen. Wenn auch die beiden Theorien verschiedene Wege beschreiten, so scheitern sie doch an dem gemeinsamen Irrtum: Ihre Versuche könnten nur dann zum Erfolg führen, wenn Aussichten vorhanden wären, daß die Vielseitigkeit des menschlichen Wesens sich mit der Einseitigkeit der Wirtschaftstätigkeit in Einklang bringen ließe. Da das aber der Natur des Menschen widerspricht, sind alle diese Bemühungen zum Scheitern verurteilt. Die Weite des menschlichen Geistes steht im Gegensatz zu einer solchen Gesellschaftsordnung, die auf dem minderen Wertmaßstab des Wirtschaftserfolges basiert.

Der Klassenstaat versucht seine eigene Auflösung durch die Tendenz der Klassen zur gegenseitigen Vernichtung. Der Kommunismus glaubt dies erreicht zu haben. Die Standesordnung zerbrach schon einmal an ihrer inneren Unfähigkeit; den Standesgedanken erneuern zu wollen, würde heißen, das Rad der Geschichte nach rückwärts zu drehen. Die Klassen und Stände entsprechen nicht den Erfordernissen einer wahren Volksgemeinschaft, die allen ihren Angehörigen grundsätzlich den gleichen völkischen und sozialen Wert zuerkennt.

Kein einziger Volksgenosse ist grundsätzlich „mehr wert" als der andere. Das stört jedoch nicht die Tatsache, daß die biologischen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Wirkungsmöglichkeiten der einzelnen verschieden sind. Da die Leistungsfähigkeiten der einzelnen auf getrennten Gebieten auch verschieden sind, so ist die Möglichkeit, einen allgemeinen Maßstab für die Bewertung der Menschen anzulegen, nicht gegeben, ohne einem auf diesem oder jenem Gebiet Unrecht zuzufügen. Jede einseitige Einreihung in Stände oder Klassen verdrängt natürlich die übrigen Neigungen. Und daher muß man andere Wege beschreiten.

Bedingungslos kann man nicht jede Bewertung nach materiellen Maßstäben abschaffen. Die wirtschaftliche Tätigkeit muß nach irgendwelchen Maßstäben belohnt werden. Aber die Wirtschaftstätigkeit stellt nur einen Teil der Lebensarbeit der Persönlichkeit dar. Die Wirtschaftstätigkeit darf keinen Selbstzweck darstellen.

Daher muß man bestrebt sein, alle Tätigkeitsfelder der Persönlichkeiten so gegenseitig einzuordnen, daß keines von ihnen die ausschließliche sozial-gestaltende Macht ausübt. Die Zugehörigkeit zu einem Berufe, die Einkommenshöhe, das Interesse für bestimmte kulturelle und politische Ereignisse — all das darf keinen allgemeingültigen Maßstab darstellen.

Die Totalität der gegenwärtigen Gesellschaftsbewegungen ist etwas anderes als die totalen Aspirationen der Fachorganisation. Die Klassen und Stände nehmen für sich die Totalität in Anspruch; sie errichten über die Menschen eine Diktatur einer Organisation mit Teilzweck. Und daher müssen die großen völkischen Erneuerungsbewegungen der gegenwärtigen Zeit danach streben, eine Ordnung zu schaffen, die in jedem Falle die volle Entwicklung jeder nur denkbaren Kombination von Fähigkeit und Begabung ermöglichen wird. Aber das ist nur dann möglich, wenn alle vorhandenen, aber im Grunde begrenzten Systeme davon ablassen, über den Menschen total zu regieren, mit anderen Worten, wenn die Klassen und Stände als Formprinzipien der Gesellschaft verschwinden. Die Betonung des allgemeinen Volksnutzens und des Wertes der Persönlichkeit dagegen schließt totalitäre Zwischenorganisationen aus.

Die Volksgemeinschaft besteht aus Persönlichkeiten, deren Begabungen und Dienste dem Volke gewidmet sind, und zwar in vielfachen Formen. Und daher muß eine Ordnung gefunden werden, die eine Zusammenfassung der Art, wie sie im liberalen Zeitalter bestand, verhindert. In der Verwirklichung dieses Gedankens liegt der tiefste Gedanke „des Sozialstaates".

Das Problem liegt nicht nur in der Verbesserung der materiellen Lage, wenn auch dieses Problem häufig sehr wichtig ist. Die drohende Proletarisierung stellt eher ein geistig-gesellschaftliches Problem dar, als ein wirtschaftlich-materielles. Und daher muß man stabile, geordnete und nichtspekulative Verhältnisse schaffen. Aber das stellt nur den Anfang dar. Die großen völkischen Erneuerungsbewegungen der heutigen Zeit müssen viel weiter gehen. Sie sind bestrebt, einen Sozialismus zu verwirklichen, der eine geistige Haltung darstellen soll. Es handelt sich nicht um die Erreichung der Gleichheit für alle nach dem kommunistischen Prinzip, aber es handelt sich darum, daß jedem Volksgenossen die Wege geöffnet werden, die seinen Fähigkeiten entsprechen. Das gilt für den Einzelnen, wie für die Völker auch. Erst wenn das erreicht ist, ist der Weg zur Lösung des sozialen Problems endgültig frei.

Das Gefühl, daß alle Fähigkeiten voll zur Auswirkung gelangen können, wird zum Fundament einer wirklichen Zufriedenheit. Auf dieser Grundlage verliert der geistige Materialismus den letzten Rest der Anziehungskraft. Denn der Materialismus ist nichts weiter als der Wunsch, mehr zu erhalten als man dafür geleistet hat. Dieser Wunsch fällt auf einen fruchtbaren Boden, sobald die Grenzen eng sind, die dem Streben des einzelnen gesetzt sind. Solche unüberschreitbare Grenzen haben bisher das soziale Bild der europäischen Völker bestimmt. Die Klassen und Stände boten Vorteile oder haben Schaden zugefügt; die Zufälligkeiten der materiellen Lage haben die Möglichkeit zur Bildung und der Berufswahl bedingt; wirtschaftliche oder politische Zufälle haben Millionen von Schaffenden zum Stillstand verurteilt.

Mit diesen Grundsätzen für den Aufbau des neuen Europa haben wir den maßgebenden deutschen Standpunkt dargelegt.

Wir Kroaten können stolz darauf sein, daß wir im Rahmen der Bemühungen zur Schaffung des neuen Europa nicht die Letzten sind. Die Gedanken, die heute maßgebend sind für die Formung des sozialen Bildes des neuen Europa, sind schon 1933 zum Ausdruck gekommen, und zwar in der Formulierung der Ustascha-Prinzipien durch unseren Poglavnik. Die Ustascha-Grundsätze stellen den Wegweiser dar für jede soziale Betätigung im Ustascha-Kroatien und ihr tiefer Sinn liegt im Ausbau einer starken kroatischen Volksgemeinschaft.

Das Ustascha-Kroatien muß völkisch und sozial sein. Es muß einheitlich in jeder Hinsicht, auch in sozialer Hinsicht sein. Es darf nicht sozial zerrissen sein. Das Ustascha-Kroatien muß das sein, was der Poglavnik am 10. August 1941 sagte:

> „Dieser Staat würde nicht der Glücksträger des kroatischen Volkes sein, wenn es darin zerrissen und geteilt wäre in Parteien und Klassen. Heute muß es im unabhängigen Staat Kroatien nur eine Klasse und eine Partei geben und das ist das kroatische Volk; eine Partei und das sind die Ustascha-Arbeiter, die Ustascha-Arbeiter mit der Hacke, die Ustascha-Arbeiter mit dem Hammer, die Ustascha-Arbeiter der Feder und die Ustascha-Kämpfer mit dem Gewehr."

Das Rumänische Arbeitsministerium und die Fragen, die es zu prüfen und zu lösen hat

Von Architekt I. D. Enescu, Bukarest
Minister, Unterstaatssekretär für Arbeit

Die Tätigkeit für den Krieg zum Zwecke der Verteidigung und Erringung des Sieges schließt nicht die Prüfung der Fragen aus, die sich nach Abschluß des Krieges aufdrängen werden.

Es ist bekannt, daß einem Kriege im allgemeinen große soziale Veränderungen folgen. Diese Veränderungen sind um so größer, je größere Gebiete vom Kriege erfaßt, je mehr Verwüstungen angerichtet wurden, die das Leben der Völker tief erschüttern.

Die Fragen, die überall nach diesem Kriege auftauchen werden, werden die schwersten sein, die jemals an eine Regierung gestellt wurden. Davon werden vielleicht die maßgebendsten für den inneren Frieden nach dem Friedensschluß zwischen den Völkern dem Arbeitsministerium zufallen. Da aber heute mehr denn je die enge Verbindung zwischen sozial, wirtschaftlich und national nicht mehr eine getrennte Behandlung zuläßt, ist das Arbeitsministerium verpflichtet, diese Fragen in ihrer Gesamtheit zu betrachten mit ihren wechselseitigen Beziehungen der Anpassung und Lösung, aber auch in bezug auf die Eigenart und die Erfordernisse jeder einzelnen.

Der soziale Frieden

Die Hand- und Geistesarbeiter. Die Spuren des Krieges können nicht leicht verwischt werden und es wird nicht so bald möglich sein, die normale Tätigkeit des individuellen Lebens wieder herzustellen, wenn nicht der soziale Frieden gesichert ist. Damit dieser Frieden Wirklichkeit werde, muß er allgemein anerkannt sein und darf nicht zwangsweise auferlegt werden. Die Anerkennung setzt ein gerechtes Abwägen aller Interessen mit Berücksichtigung der Tatsachen und der Befriedigung der Bedürfnisse voraus. Der soziale Frieden läßt sich nicht durch Täuschung, sondern nur durch Aufklärung erzielen. Die Verantwortung und die Pflicht, die Menge aufzuklären, obliegen in erster Linie den Geistesarbeitern. Die geistigen Arbeiter müssen sich mehr als bisher den Handarbeitern nähern, sie anleiten, aufklären, sie unterstützen und ihnen Ratgeber und Helfer für ihre gerechten Forderungen sein. Die geistigen Arbeiter im allgemeinen und die Führer im besonderen haben die Pflicht, das Werk der sozialen Gemeinschaft zu fördern, indem sie die allzu großen Unterschiede im Leben der einen und der anderen ausgleichen. Diejenigen, die auf der Leiter der Möglichkeiten zur Befriedigung der Bedürfnisse des menschlichen Lebens zu tief stehen, müssen erhoben werden, diejenigen, die auf dieser Leiter zu hoch stehen, müssen herabsteigen. Ein angemessener Lebensstandard muß allen jenen gesichert werden, die ihrer Arbeitspflicht für die soziale Gemeinschaft, der sie angehören, nachgekommen sind.

Von dieser allgemeinen Daseinsgrundlage können dann die Abstufungen im Verhältnis zur Arbeitskraft, zu den Eigenschaften und besonderen Fähigkeiten und zur besonderen Ausbildung eines jeden einzelnen ausgehen. Auf dieser Grundlage wird die Auslese gemäß den wirklich auf dem Gebiet der Arbeit und der Leistung erwiesenen Fähigkeiten erfolgen, wird die soziale Wertung und Rangabstufung erfolgen können, ohne die keine Gesellschaft fortschreiten kann.

Zusammenarbeit. — Sozialer Ausgleich. Die Auffassung und die Weisung des Staatsführers Marschall Ion Antonescu bilden die Grundlage für die Tätigkeit und das augenblickliche und künftige Programm des Arbeitsministeriums, das folgende Ziele verfolgt: Nicht Bevorzugung der einen, sondern Schutz aller; nicht Erschöpfung, sondern Erhaltung der Arbeitskräfte; nicht Behinderung, sondern Entwicklung der Erzeugungsmittel; nicht nur Verbesserung und Vervollkommnung der Werkstoffe und Maschinen, sondern auch bessere Lebensbedingungen für die arbeitenden Menschen.

Zu diesem Zweck fördert und verlangt das Arbeitsministerium die Mitwirkung für die Durchführung folgender Maßnahmen:

a) Arbeitsbedingungen, die den gesundheitlichen Anforderungen in höchstem Maße entsprechen, Unfälle möglichst ausschalten und das Wirtschaftsleben möglichst fördern;

b) soziale Einrichtungen bei den Unternehmungen: ärztliche Hilfsstellen, Heime, Kantinen, Räume für Erholung, Lesesäle, Stellen für erste Hilfe, Waschräume, Bäder;

c) Wirtschaftsstellen, Versorgungsstellen für die Beschäftigten zu günstigen wirtschaftlichen Bedingungen;

d) Wohnungen für die Beschäftigten der Unternehmungen;

e) Schulen für die berufliche Ausbildung und Vervollkommnung.

Unter zufriedenstellenden Arbeits- und Lohnbedingungen fühlt sich jeder Arbeiter eingereiht in den Gang der Erzeugung, als wesentliches Glied des sozialen Getriebes und somit als Hauptträger im sozialen Ausgleichs- und Befriedungswerk. Die körperliche und seelische Verfassung, die durch solche Lebensbedingungen geschaffen wird, gewährleistet eine erhöhte Arbeitsleistung, die die notwendigen Aufwendungen für die Verwirklichung dieser Bedingungen deckt.

Gemeinsinn und soziale Sicherheit. Je vielgestaltiger das soziale Leben wird, desto klarer erscheint die Tatsache, daß alle sozialen Obliegenheiten bzw. alle Arten der Arbeit, von der bescheidensten bis zur höchsten, gleichermaßen notwendig sind, selbstverständlich abgestuft nach ihrer Bedeutung und nach den Werten, die sie schaffen. Ein wohlgeordnetes soziales Leben kann somit auf die Arbeit keines einzigen verzichten.

Es ist dann nur gerecht und eine Pflicht für die soziale Gemeinschaft, demjenigen, der seine Arbeitspflicht bis zu einem gewissen Alter erfüllt hat, sein Dasein auch für die Zeit, in der er nicht mehr arbeiten kann, zu sichern, wie es auch Pflicht derselben Gesellschaft ist, für diejenigen zu sorgen, die durch einen Arbeitsunfall ihre Arbeitsfähigkeit zum Teil oder ganz verloren haben.

In dieser Hinsicht wird die Sozialversicherung einen Ausbau erhalten, der diesen Anforderungen besser entspricht. Diese Versicherung wird allmählich alle Gruppen von Arbeitern umfassen. Es sollen sowohl ihnen als auch den Versicherten weitere Möglichkeiten für eine tatsächliche Hilfe durch Versicherung gegeben werden. Der Gemeinschaft der Arbeit soll also eine Gemeinschaft und eine Sicherheit des Lebens und der Hilfe entsprechen. Um die Notwendigkeit des sozialen Beistands herabzumindern, werden wir den vorbeugenden Schutz der Mutter, des Kindes und der Familie ausgestalten.

Lehren und Tatsachen. Der Klassenkampf ist auch ein Krieg — und Kriege, seien sie nun innere oder äußere, schaffen nicht, sondern zerstören und lassen alle verarmen.

Die Auffassung, daß nur die Arbeiter arbeiten, ist verfehlt und wird von der Wirklichkeit Lügen gestraft. Ohne den schöpferischen und aufbauenden Geist so vieler Führer und Anreger von Unternehmungen wäre es nicht zur Entwicklung so vieler Industriezweige und Erleichterungen des menschlichen Lebens gekommen. Diese leitenden Männer arbeiten nicht 8, sondern 18 Stunden. Welche Schwierigkeiten in der Versorgung, Finanzierung, den Transporten müssen die Leiter der Unternehmen heute überwinden!

Die Menschen lassen sich aber leichter täuschen als aufklären. Stets müssen sie deshalb oft teuer erkaufte Erfahrungen sammeln, wenn sie die Wirklichkeit nicht berücksichtigen. Von der liberalistischen Auffassung der uneingeschränkten Freiheit der einen und der Unterdrückung der Freiheit der anderen ist man stellenweise zur Diktatur übergegangen. Vom guten oder schlechten, vom erfahrenen oder unerfahrenen Arbeitgeber, demgegenüber der Arbeitnehmer die Möglichkeit der Gegenwirkung hatte, ist man zum Arbeitgeber Staat übergegangen, der über die Arbeit, das Leben und die Besoldungsverhältnisse der Arbeiter ohne Einwendung und Überprüfung entscheidet; ebenso wie bei der proletarischen Diktatur, bei der der Arbeiter mehr eine Arbeitssache als ein Mensch mit körperlichen und seelischen Bedürfnissen ist.

Die Arbeiter und Arbeitgeber haben heute zu wählen, ob sie sich — sei es auch durch das Eingreifen des Staates als Schiedsrichter — verständigen oder ob sie sich ganz einem Staate unterordnen, der alle Rechte auf sich nimmt. Denn zu einer liberalen Wirtschaft mit ihren wirtschaftlichen Trusts und ihren politischen Kartellen wird man nicht wieder zurückkehren. Das rumänische Arbeitsministerium unterstützt diese Verständigung, um noch eine unheilvolle Erfahrung zu vermeiden, aus der nur einige Emporkömmlinge Vorteile ziehen, die große Masse aber nur leiden würde.

Der wirtschaftliche Wohlstand. Die Grundlage des sozialen Bestandes war und wird immer das Wirtschaftsleben sein. Wer sich mit einer Einordnung und Regelung der Freiheit einverstanden erklärt, verlangt demgegenüber auch mit Recht einige Vorteile. Diese Vorteile sind aber nur durch eine planvolle und stetige Zusammenarbeit aller zu erzielen und stützen sich auf einen Ausbau der Arbeit, der heute mehr denn je die Hauptaufgabe des Staates darstellt.

Der Führer des rumänischen Staates ist heute der erste und ernsteste Arbeiter. So wird der Ausbau der Arbeit einerseits und das Beispiel von oben andererseits bald zu einer Festigung des Wirtschaftslebens und demgemäß entsprechend der Arbeitskraft des Volkes und den natürlichen Schätzen des Bodens zu einem Wohlstand führen. Um dieses Ziel zu erreichen, werden wir auch das Beispiel anderer Länder und im besonderen Deutschlands verwerten, mit dem wir nicht erst jetzt, sondern schon seit langem stetige Beziehungen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und der Unterweisung auf berufstechnischem Gebiete hatten.

Die Industrie — das Gewerbe. Als Land mit landwirtschaftlichem Wirtschaftsaufbau hat Rumänien später als andere Länder den Weg der Entwicklung von Industrien und Gewerben betreten, die für das moderne Leben notwendig und zur Verwertung der oberirdischen und unterirdischen Bodenschätze erforderlich sind. Den Rumänen fehlen nicht die Eigenschaften zur Aneignung von Fertigkeiten für ein Handwerk. Sie besitzen im Gegenteil eine Kraft der Anpassung und Aneignung von technischen Kenntnissen, die die Überraschung und Bewunderung fremder Arbeiter und Meister hervorrufen, die Völkern mit alter industrieller Überlieferung angehören.

Die Entwicklung unserer industriellen und gewerblichen Bedürfnisse ist aber rascher vor sich gegangen als die berufliche Vorbereitung der notwendigen Kräfte, der qualifizierten Arbeiter, der Meister, der Leiter von Werkstätten, Baustellen usw. Wir verzeichnen also heute und auch noch für die nächste Zukunft einen großen Mangel an qualifizierten Arbeitskräften. Eine der Hauptsorgen des Arbeitsministeriums richtet sich daher auf die Beseitigung dieser Mängel. In den Gewerbeschulen (Industriegymnasien und Lyzeen) bereitet das Ministerium für Volkskultur die Meister und Leiter für die industriellen Bedürfnisse vor. Das Arbeitsministerium hat die Aufgabe, die Handwerker aller Art vorzubereiten. Zu diesem Behufe kümmert es sich um das Leben und die praktische und theoretische Ausbildung der Lehrlinge in den Werkstätten und Werken und ist bemüht, durch Heime und Erleichterungen aller Art die Jugend für die Betätigung im Handwerk zu gewinnen und so die Zahl der Lehrlinge, der künftigen Meister, zu erhöhen.

Der Arbeitsunterricht hat bisher sogar beim Arbeitsministerium zu sehr die theoretische Seite betont und in gewisser Hinsicht die künftigen Handwerker irregeleitet. Eine Umgestaltung dieses Unterrichtes, der gegenwärtig den Gegenstand einer gründlichen Prüfung bildet, wird dem künftigen Handwerker die notwendigen Kenntnisse zur Ergänzung dessen geben, was er in der Werkstätte lernt und außerdem einige Kenntnisse allgemeiner Art, jedoch auch den Begabten die Möglichkeit lassen, auf dem Gebiete des Unterrichts weiterzugehen.

Die Landwirtschaft. Drei Viertel der Bevölkerung Rumäniens sind in der Landwirtschaft tätig. Dieser Umstand bietet Vorteile und Nachteile. Die Staatsführung ist bemüht, die Vorteile zu erhalten, die Nachteile aber zu beseitigen oder einzuschränken.

Zu den Nachteilen zählt in erster Linie die allzu große Zerstückelung der landwirtschaftlichen Flächen infolge der Vermehrung der Bevölkerung. Diese Zerstückelung schwächt die Erzeugungskraft der wirtschaftlichen Einheiten, ohne den Lebensnotwendigkeiten der landwirtschaftlichen Arbeiter Genüge zu leisten. Die landwirtschaftliche Erzeugung im Verhältnis zur Flächeneinheit ist heute sehr niedrig. Von Jahr zu Jahr weisen die bäuerlichen Schichten einen Überschuß an Arbeitskräften auf, die untergebracht werden müssen.

Einerseits besteht also ein Mangel an qualifizierten Kräften für die Bedürfnisse der Industrie und des Gewerbes, andererseits ein Übermaß an nichtqualifizierten Arbeitskräften. Die zur Bearbeitung des Bodens Zurückgebliebenen aber arbeiten 8 Monate im Jahre schwer und haben 3—4 Monate während des Winters nichts zu tun. Dies bedeutet einen empfindlichen Verlust für die Volkswirtschaft. In Kenntnis dieser Sachlage hat der Staatsführer angeordnet, einerseits die landwirtschaftliche Arbeit und Kultur auszugestalten, andererseits Gemeinde- und Gebietswerkstätten entsprechend den Bedürfnissen und Rohstoffen der Gemeinden und der Gebiete zu errichten, in denen der Überschuß an Arbeitskräften während der Winterzeit Verwertung finden soll und in denen die berufliche Ausbildung der Handwerker erfolgen soll, die in Gemeinden und in der Landwirtschaft gebraucht werden. Der Ausbau dieser Werkstätten erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsministerium durch die örtlichen Verwaltungsstellen. In ihnen sollen vornehmlich folgende Handwerker ausgebildet werden: Radmacher, Wagner, Tischler, Maurer, Schmiede, Zimmerleute, Anstreicher, Schneider, Schuster usw., also Handwerker für die Errichtung von Häusern, Ställen usw., an denen großer Mangel herrscht, sowie Handwerker im Zusammenhang mit dem Leben und den Bedürfnissen der Dörfer.

Die rumänische Arbeit im allgemeinen. Als Land mit natürlichen Reichtümern und einem fruchtbaren Boden hat man in Rumänien bisher eine beharrliche und planmäßige Arbeit nicht als Notwendigkeit empfunden, so daß die Arbeitsleistung heute fast auf allen Gebieten unter der vorhandenen Leistungsfähigkeit liegt. Dies wirkt sich selbstverständlich auf die Volkswirtschaft aus. Es wurde bisher weniger gearbeitet, weil die Lebensbedürfnisse nicht mehr beanspruchten. Nun sind zwar die Bedürfnisse gestiegen, aber wir können nicht mehr arbeiten, da wir nicht vorbereitet sind. Diese Vorbereitung müssen wir jetzt durchführen, um die Arbeit und ihre Früchte zu steigern, um das Volkseinkommen zu erhöhen, um den Lebensstandard der Bevölkerung zu heben und um sobald wie möglich die Trümmer und Zerstörungen des Krieges zu beseitigen.

Die Vorbereitung wird in zweifacher Richtung erfolgen; seelisch und technisch. Auf der einen Seite soll der Wille zur Arbeit geweckt, auf der anderen Seite sollen die notwendigen Kenntnisse für die Arbeit und die Verwertung ihrer Ergebnisse erworben werden. Der Glaube an die Arbeit und die Aneignung der Fähigkeit zur Qualitätsarbeit sind heute notwendiger denn je.

Nationale Notwendigkeit. Die rumänische Jugend wandte sich bisher mehr der Verwaltungslaufbahn als der Wirtschaft zu, sei es, weil der Unterricht die praktische Beschäftigung vernachlässigte, sei es aus Mangel einer finanziellen Grundlage für die Erhaltung und Entwicklung wirtschaftlicher Unternehmungen. Die wirtschaftliche Tätigkeit wurde mehr von Fremden und vornehmlich von den Juden mit Beschlag belegt, die über Kapitalien verfügten. So kam es fast zu einer Beherrschung des Wirtschaftslebens durch diese. Diese Lage, die durch eine Abhängigkeit der rumänischen Arbeit und der rumänischen Rohstoffe von Fremden und vornehmlich von den Juden gekennzeichnet war, brachte natürlich Unzufriedenheit und Widerstand seitens der Jugend schon vor zwanzig Jahren mit sich.

Einige Jahre vor dem jetzigen Weltkrieg verpflichtete ein Gesetz zum Schutz des rumänischen Volksteils die Unternehmungen, in ihrem Betriebe höchstens 20 v. H. Fremde zu verwenden. Die Unternehmungen versuchten aber, die den Rumänen vorbehaltenen 80 v. H. durch untergeordnetes Personal auszufüllen; die Leitung verblieb fast ganz den Fremden.

Durch die gegenwärtigen Gesetze der Regierung des Marschalls Antonescu sind die Unternehmungen verpflichtet, für jeden Juden zusätzlich einen Rumänen einzustellen, wodurch es nach einer gewissen Zeit der Vorbereitung ermöglicht werden soll, die Juden vollständig zu ersetzen und für die anderen Fremden einen entsprechenden Hundertsatz herbeizuführen. Das Arbeitsministerium überwacht und leitet dieses Rumänisierungswerk. Es trägt einerseits dafür Sorge, daß das Wirtschaftsleben nicht gestört wird, daß aber andererseits die dem nationalen Hoheitsrecht und den nationalen Notwendigkeiten gebührende Lage wieder hergestellt wird. In der Überzeugung, dadurch Unzufriedenheit und Reibungsflächen beseitigt zu haben, trägt es zur Wiederherstellung des inneren Friedens und zur Festigung der guten Beziehungen zu den anderen Völkern bei.

Übersicht über die Arbeitsgesetzgebung Finnlands während der Kriege

Von Niilo A. Mannio, Helsinki
Generalsekretär des finnischen Sozialministeriums

Die wirtschaftliche Struktur Finnlands ist, unter sozialen Gesichtspunkten gesehen, recht glücklich. Die Verteilung der erwerbstätigen Bevölkerung auf die einzelnen Wirtschaftsabteilungen hat sich seit 1880 wie folgt entwickelt. Von 100 Erwerbstätigen entfielen auf die Landwirtschaft im Jahre 1880 rd. 75, im Jahre 1930 60 Personen. Die Zahl der in der Industrie Tätigen stieg von 7 im Jahre 1880 in den 50 Jahren bis 1930 auf 17. Für Handel und Verkehr lauten die gleichen Zahlen 3 und 8. In den sonstigen Gewerben ist die Zahl der Erwerbstätigen unverändert bei 15 Erwerbstätigen auf 100 stehengeblieben. Wir sehen also in Finnland eine ähnliche Entwicklung wie in anderen Ländern mit zunehmender Industrialisierung. Sozialpolitisch wertvoll ist jedoch, daß die Mehrheit der Bevölkerung immer noch in der Landwirtschaft beschäftigt ist. Charakteristisch ist auch, daß die Einwohner der Städte nur etwa 20 v. H. der gesamten Bevölkerung ausmachen. Die neuen Industrieunternehmungen sind meistens auf dem Lande angelegt, so daß die Arbeiter noch bodenständig bleiben können und nicht so krisenempfindlich werden.

Der schnelle Aufschwung der Wirtschaft hat die Lebenshaltung der Bevölkerung und insbesondere der Lohnarbeiter sehr verbessert. Die Arbeitsgesetzgebung hat große Fortschritte gemacht. Die Arbeitsverhältnisse sind genau geregelt und schon im Jahre 1917 wurde ein Gesetz über den Achtstundentag erlassen. Für alle Arbeiter sind jährliche obligatorische Ferien bis zu 12 Tagen und für die Angestellten bis zu einem Monat eingeführt worden. Der Arbeiterschutz wurde ausgedehnt und verstärkt. Die gewerbsmäßige private Arbeitsvermittlung ist verboten. Die obligatorische Unfallentschädigung für Arbeiter wurde bereits 1895 eingeführt. Im Jahre 1938 ist eine allgemeine Invaliden- und Altersversicherung geschaffen worden. Sie umfaßt die gesamte Bevölkerung und seit demselben Jahre erhalten alle minderbemittelten Mütter bei Geburten eine Mutterschaftsunterstützung. Der weite Raum, den das finnische Volk bewohnt, stellt unendlich viele Arbeitsaufgaben. Darum ist die Arbeitslosigkeit minimal gewesen und eigentlich nur während des Winters aufgetreten. Fast die einzige Maßnahme gegen die Arbeitslosigkeit sind die öffentlichen Arbeiten gewesen. Zu Geldunterstützungen hat der Staat nicht gegriffen.

Das Gesamtbild der finnischen Verhältnisse vor dem Kriege zeigt, daß es in dem sozialen Aufbau Finnlands zwar einige bedauerliche Lücken gab, daß aber die Entwicklung im Kern gesund gewesen ist und auf dem nationalen und historischen Grund aufgebaut war. Durch den russischen Angriff entstanden neue dringende Aufgaben auch auf dem sozialpolitischen Gebiet der Arbeitsgesetzgebung.

Weil es zu umständlich gewesen wäre, die verschiedenen Gesetze aus der Friedenszeit auf die Kriegsverhältnisse passend zu ändern, hat der Reichstag ein Ermächtigungsgesetz, das sogenannte Vollmachtsgesetz, angenommen, das der Regierung die gesetzliche Grundlage und das Recht gab, von verschiedenen Gesetzen abzuweichen und die überlieferten Rechte des Staatsbürgers einzuschränken. Dieses Gesetz ist auch auf dem sozialen Gebiet angewandt worden.

Um die Arbeitsleistung zu erhöhen, hat man einige Bestimmungen des Arbeiterschutzes abgeändert. Die gesetzlich zulässige Arbeitszeit ist dadurch verlängert worden, daß die Zahl der zulässigen Überstunden jetzt größer ist als früher. Auch der Lohnzuschlag für die Überstunden kann niedriger sein als die normalen 50—100 v. H. So kann die Kriegsindustrie kontinuierlich 9—10 Stunden täglich arbeiten. Die schwierige Frage der Entschädigung der Arbeiter für die Zeit, in der die Arbeit während des Fliegeralarms ruht, ist ähnlich geregelt wie in Deutschland. Der Lohn wird aber nur für höchstens zwei Stunden täglich vergütet. Ferner wurde die Abgeltung der Ferien durch das doppelte Arbeitsentgelt zugelassen. Auch die Möglichkeiten, Frauen und Jugendliche zu beschäftigen, sind in bestimmten Grenzen erweitert worden. Es ist jedoch möglich gewesen, die grundlegenden Bestimmungen des Arbeiterschutzes beizubehalten. Die meisten Arbeiter bekommen noch ihre Ferien „in natura", weil die Erholung als eine notwendige Voraussetzung für die Arbeitsfähigkeit angesehen wird.

Streiks und Aussperrungen sind in Finnland nie sehr zahlreich gewesen. In den Krisenjahren 1929 bis 1932 und nachher haben keine größeren Arbeitskämpfe stattgefunden. In den Jahren 1931 bis 1935 wurden im Durchschnitt jährlich nur 15 Streiks oder Aussperrungen mit 32 000 verlorenen Arbeitstagen gezählt. Seit der Erklärung des Kriegszustandes im Jahre 1939 sind Arbeitseinstellungen verboten. Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über Löhne und Arbeitsbedingungen — im ganzen nur vier Fälle — sind durch Entscheidungen der Regierung zwangsweise geregelt worden.

Gestützt auf die ihr durch das Ermächtigungsgesetz gegebenen Befugnisse hat die Regierung mit bindenden Bestimmungen in die Entwicklung der Preise und Löhne eingegriffen. Für die Kontrolle der Preise gibt es eine Preiskommission, die in Verbindung mit dem Ministerium für Volksversorgung die zulässigen Höchstpreise feststellt. Für die Überwachung der Löhne wurde im Frühjahr 1942 ein Lohnrat eingerichtet, der in Verbindung mit dem Sozialministerium steht. Die Arbeit des Lohnrats ist noch nicht in allen Einzelheiten geordnet. Auf Gebieten, wo die Arbeitgeber und Arbeiter gut organisiert sind, beschränkt sich die staatliche Tätigkeit nur auf die Lohnkontrolle, aber auf vielen anderen Gebieten ist man gezwungen gewesen, Lohntarife zu erlassen, durch die die zulässigen höchsten und niedrigsten Lohnsätze von den Behörden festgesetzt sind, so z. B. für die Wald- und Landarbeiten sowie einige staatliche Arbeiten und die Bauarbeiten in Karelien. Eine solche Regelung ist besonders in den Wirtschaftszweigen notwendig, in denen die Löhne entweder sehr gestiegen oder zu weit zurückgeblieben sind. In vielen Fällen hat der Mangel an Arbeitskräften die Löhne in die Höhe getrieben, weil unter den Arbeitgebern ein starker Wettbewerb um die Arbeitskräfte herrscht. Um das Wegengagieren von Arbeitskräften durch Locklöhne zu verhindern, ist eine Verordnung erlassen worden, die eine Kontrolle des Arbeitsplatzwechsels ermöglicht. Will ein Arbeiter seinen Arbeitsplatz verlassen, obwohl der Lohn ausreichend ist, so kann er für diesen oder einen anderen Arbeitsplatz erneut verpflichtet werden, wenn die Arbeit in dieser Arbeitsstelle wichtig ist. Nach den Vorschriften des Lohnrats soll die Lohnerhöhung etwas niedriger sein als die Erhöhung der Lebenshaltungskosten. Nach der früheren amtlich festgestellten Regel sollen im Durchschnitt zwei Drittel der erhöhten Lebenshaltungskosten durch eine Lohnerhöhung ausgeglichen werden. Für die besser bezahlten Arbeitskräfte bleibt die Anpassung der Löhne mehr hinter der Erhöhung der Preise zurück als bei den schlecht bezahlten. Später, im Jahre 1942, ist eine neue Methode eingeführt worden: Nachdem die Lebenshaltungskosten 60 v. H. und die Löhne 40 v. H., gerechnet von der Basis 1938—1939, gestiegen waren, sollte für die spätere Steigerung der Lebenshaltungskosten mit

je 10 Punkten eine Kompensation mit einer Lohnerhöhung von 4 v. H. gegeben werden. Obgleich die Lebenshaltungskosten jetzt nur um 87 Punkte gestiegen sind, hat man ausnahmsweise eine Lohnerhöhung bis zu 52 v. H. erlaubt.

Die freie Beweglichkeit der Arbeitskräfte ist durch das Gesetz über die Arbeitspflicht eingeschränkt worden. Das erste Arbeitspflichtgesetz vom Jahre 1939 ließ eine Verpflichtung nur für solche Arbeiten zu, die notwendigen militärischen Zwecken dienten. Eine Novelle zum Arbeitspflichtgesetz vom Jahre 1942 erweitert den Kreis der Arbeiten, zu denen Arbeitskräfte verpflichtet werden können. Die Verpflichtung kann jetzt auch für alle Arbeiten ausgesprochen werden, die für die Versorgung des Volkes notwendig sind. Tatsächlich ist es nur in geringem Umfange notwendig gewesen, zur Verpflichtung zu greifen, und zwar hauptsächlich für Arbeiten in der Rüstungsindustrie und in der Land- und Forstwirtschaft. Die verpflichteten Arbeiter erhalten die üblichen Löhne. Für sie gelten auch die allgemeinen Schutzvorschriften. Soweit die Arbeiter außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt werden, bekommen sie einen Familienzuschuß, der unmittelbar an die Familien gezahlt wird. Arbeitspflichtig sind alle Finnen vom 15. bis zum 70. Lebensjahr. Für die 15- bis 17-jährigen und für die 55- bis 70-jährigen gilt jedoch nur eine beschränkte Arbeitspflicht. Es können ihnen nur solche Arbeiten zugewiesen werden, die ihren Fähigkeiten entsprechen.

Die Sozialversicherung deckt die normalen sozialen Risiken, wie sie in Friedenszeiten auftreten. Eine Versicherung ist aber wohl kaum in der Lage, alle Kriegsschäden zu übernehmen. Finnland hat während des kurzen Winterkrieges die Versicherungen jedoch wesentlich erweitert, um — soweit möglich — auch die Kriegsschäden zu erfassen.

Die staatlichen Entschädigungen für Unfälle und Krankheiten im Militärdienst sind wesentlich erhöht worden. Die Höhe der Entschädigung wird nicht nur nach dem Dienstgrad bemessen, sondern auch nach dem früheren Einkommen. Die Invalidenpensionen können bis etwa 20 000 Fmk. im Jahre steigen.

Seit einiger Zeit hat man auch die Berufsfürsorge für die Invaliden, teilweise nach deutschem Muster, in Finnland eingeführt. Die Invaliden werden fachlich ausgebildet oder umgeschult, um sie für einen zivilen Beruf vorzubereiten, und die Einstellung von Invaliden ist obligatorisch gemacht worden. Kürzlich wurde die Berufsfürsorge auch für die Kriegswitwen und -waisen eingeführt. Leider hat man nicht genügend Anstalten, um die Berufsfürsorge im vollen Maße durchführen zu können. Im vorigen Jahre sind zwei besondere Anstalten der Invalidenpflege in Helsinki fertig geworden. Die Anstalten haben mehrere hundert Plätze für orthopädische Pflege und fachliche Ausbildung.

Die Wehrpflichtigen, die Freiwilligen, die Lottas, die Seeleute und alle diejenigen, die durch die Kriegsereignisse zu Schaden gekommen, ferner alle durch Bomben verletzten Zivilpersonen bekommen eine Unfallentschädigung, soweit ihre Verletzungen durch den Krieg verursacht sind. Die Erhöhung der Leistungen der Arbeiterunfallversicherung ist in Vorbereitung.

Von den einberufenen Soldaten sind die älteren durchweg verheiratet, und es war eine der wichtigsten sozialen Aufgaben, die Fürsorge für die Familien der Einberufenen auszugestalten. Die Frauen und Kinder der Einberufenen, die in privaten Betrieben beschäftigt waren, erhalten aus öffentlichen Mitteln ein Monatsgeld. Das Monatsgeld errechnet sich nach dem Dienstgrad und der Kinderzahl des Eingezogenen. In den Städten ist das Monatsgeld höher als auf dem Lande. Dazu bekommen alle Minderbemittelten einen Mietzuschuß, der etwa 70 v. H. von der Miete ausmacht. Diese Unterstützungen sind so berechnet, daß eine Familie mit drei oder mehr Kindern nicht viel weniger bekommt als eine

gleichgroße Familie, deren Versorger in Erwerbsarbeit geblieben ist. Die meisten Arbeitgeber zahlen den Familien der Einberufenen während der ganzen Kriegszeit einen Teil, mindestens aber die Hälfte des Lohnes des Einberufenen. Der Staat zahlt das ganze Gehalt. Den Grundsatz, daß die Familien der Eingezogenen es nicht schlechter haben sollen als die anderen, hat man für sehr wichtig gehalten. Der Gedanke, daß niemand durch den Krieg einen unbilligen Nutzen haben, aber auch nicht mehr als die anderen leiden soll, ist die Richtlinie in der finnischen Wirtschafts- und Sozialpolitik.

In den guten Jahren vor dem Kriege hatten sich die Wohnungsverhältnisse gebessert. In den Friedensjahren wurden in den Städten jährlich 15 000—25 000, auf dem Lande die doppelte Anzahl Wohnungen gebaut. Da die Bautätigkeit jetzt fast eingestellt werden mußte, ist ein erheblicher Wohnungsmangel eingetreten. Wohl hat die Regierung Geld für hypothekarische Darlehen bereitgestellt, aber der Mangel an Baumaterial und Arbeitskraft erschwert die Ausführung der Baupläne. In den wiedereroberten Gebieten ist es jedoch gelungen, die notwendigen Häuser für die zurückgekehrte Bevölkerung zu bauen. Um die Wohnungsnot und ihre Folgen in den Städten zu mildern, hat die Regierung die Mieten und die Bedingungen der Mietverträge geregelt. Obgleich die Lebenshaltungskosten jetzt 87 v. H. höher sind als vor dem Kriege, ist es gelungen, die Mieterhöhung auf 22 v. H. in Häusern mit Zentralheizung und auf 8 v. H. in den übrigen Häusern zu begrenzen. Die Kündigung von Mietverträgen ist grundsätzlich verboten. Im Jahre 1942 hat man eine amtliche und obligatorische Wohnungsvermittlung eingerichtet.

Es ist selbstverständlich, daß nicht nur die militärischen, sondern auch die sozialen öffentlichen Ausgaben jetzt viel höher sind als in normalen Zeiten. Damals schloß der Haushaltsplan des finnischen Staates mit rund 5 Milliarden Fmk. ab. Die sozialen Ausgaben betrugen 200 bis 300 Millionen Fmk. Abgesehen von einigen militärischen Ausgaben beträgt der Haushaltsplan jetzt etwa 30 Milliarden Fmk. Zu den sozialen Ausgaben sei mitgeteilt, daß die Unterstützung der Familien der Einberufenen jährlich 2 Milliarden Fmk. und die Entschädigung der Kriegspersonenschäden 600 Millionen Fmk. erfordern. Die Evakuierung Kareliens und die Fürsorge für die Flüchtlinge verursachten Kosten in Höhe von über 1000 Millionen Fmk. Einen besonders großen Posten bildet die Entschädigung der Flüchtlinge für die Eigentumsverluste. Dieser Posten wird auf 13 Milliarden Fmk. berechnet. Von diesen Schäden wird der größte Teil ersetzt.

Die zwei Kriege des Bolschewismus gegen Finnland haben nicht nur die Selbständigkeit, sondern auch das Dasein des kleinen finnischen Volkes bedroht. Nur die zähe Kraft und die innere Solidarität des Volkes haben es der Nation ermöglicht, alle Schwierigkeiten zu überwinden. Die Hauptaufgabe der finnischen Sozialpolitik während der Kriege ist es, diese Solidarität zu bewahren und zu stärken.

Der Arbeitseinsatz in der norwegischen Wald- und Landwirtschaft

Von Prof. Dr. Paul Borgedahl und Unterdirektor Jackbo, Oslo

Voraussetzungen

Die große Ausdehnung Norwegens vom 57. bis zum 71. Grad n. B. und die außerordentlichen Höhenunterschiede bewirken sehr unterschiedliche Voraussetzungen für die Landwirtschaft in den verschiedenen norwegischen Gebieten. Die Durchschnittstemperatur in den Wachstumsmonaten Mai—September schwankt zwischen 10 und 16° C, die Niederschläge zwischen 300 und 3000 mm. Im Winter kann der Boden an einzelnen Orten, an denen Landwirtschaft betrieben wird, von der zweiten Hälfte Oktober bis Ende April verschneit sein, an anderen Orten wiederum bleibt der Schnee nur wenige Tage liegen.

Die für Land- und Waldwirtschaft zur Verfügung stehenden Flächen sind klein. Von der gesamten Landfläche der Gemeinden von 30 900 000 ha wurden nach der landwirtschaftlichen Zählung des Jahres 1939 nur 1,1 Mill. ha, also 3 v. H. landwirtschaftlich und 7,5 Mill. ha forstwirtschaftlich genutzt. Der größte Teil des Landes ist also unfruchtbar. Besten Falles kann er als Weide Verwendung finden. Bedeutende Strecken davon sind aber nur als Schaf- oder Renntierweide geeignet. Die landwirtschaftlichen Flächen sind außerdem sehr stark aufgeteilt, was die Verwendung zeitgemäßer Maschinen erschwert.

In Norwegen gibt es rund 214 000 landwirtschaftliche Betriebe mit über 0,5 ha landwirtschaftlicher Anbaufläche. Wenn man die gesamte landwirtschaftliche Fläche mit der Anzahl der Höfe vergleicht, ergibt sich ein sehr kleiner Mittelwert. Die Verteilung der Höfe auf die einzelnen Größengruppen ist indessen von Belang und im folgenden dargestellt:

Landwirtschaftliche Anbaufläche	Anzahl der Betriebe	v. H. der Betriebe	Landwirtschaftliche Anbaufläche	Anzahl der Betriebe	v. H. der Betriebe
0,51—1,0 ha	22 538	10,5	7,51— 10,0 ha	16 240	7,6
1,01—2,0 „	43 984	20,5	10,01— 20,0 „	18 782	8,8
2,01—3,5 „	47 334	22,1	20,01— 50,0 „	5 432	2,5
3,51—5,0 „	30 903	14,4	50,01—100,0 „	351	0,2
5,01—7,5 „	28 773	13,4	über 100,0 „	41	0,02

Die Anbaufläche allein vermittelt indessen noch kein vollständiges Bild von der Größe der Höfe. Von den 214 000 landwirtschaftlichen Betrieben waren 1939: 81 000 alleinige Erwerbsquelle, während 62 000 als Haupterwerb neben anderem Erwerb betrieben wurden. Der Rest wurde als Nebenerwerb betrieben oder es fehlten die nötigen Angaben zur Beurteilung der Frage. Die Landwirtschaft als Nebenerwerb hat in Norwegen also eine große Bedeutung.

Wie klein die Höfe sind, ergibt sich auch aus den Angaben über die Pferdehaltung. Nur 30 000 Höfe haben 2 oder mehr Pferde, während 77 000 nur ein Pferd haben. Etwa 37 000 Höfe mit Landwirtschaft als Haupt- oder alleinigem Erwerb besitzen also kein Pferd. Ein Teil davon hat Jungpferde oder als Nachbarschaftshilfe einen Anteil an einem Pferd, aber 28 000 haben nicht einmal das. Dazu kommen 70 000 Kleinhöfe, die überhaupt kein Pferd besitzen.

Durch Rodung glaubt man die Anbaufläche verdoppeln zu können. Während der letzten zehn Jahre sind jährlich 7000 ha gerodet und 800—1000 neue Be-

triebe eingerichtet worden. Für diese Zwecke sind seit dem vorigen Weltkrieg an Staatszuschüssen 160 Mill. Kr. ausgezahlt worden. Weniger bemittelte Personen erhalten auf Antrag Beiträge zur Rodung von Neuland wie zur Errichtung neuer Höfe, wenn die Arbeit plan- und vorschriftsmäßig ausgeführt wird.

Die Rodung erfordert in Norwegen sehr viel Arbeit und Geld, weil sie oft in steinigem, bewaldetem oder auch moorigem Boden, auf dem der Anbau schwierig ist, durchgeführt wird. Mächtige Feldsteinhaufen und lange Steinzäune sind Zeugen dessen, wie schwer es gewesen ist, den norwegischen Boden zu bearbeiten. Wenn der Boden erst gerodet ist, erweist er sich meistens als von guter Beschaffenheit. Besonders seit der Jahrhundertwende erfreuen wir uns der Folgen einer ständig besseren Ausnutzung des Bodens. Der Ausbau der Verkehrsverhältnisse und der Verkaufsgenossenschaften der Bauern sowie zweckmäßigere Hilfsmittel der verschiedensten Art haben in Verbindung mit größerer fachlicher Tüchtigkeit der Bauern zu einer intensiveren Pflanzenerzeugung und besseren Ausnutzung der Haustiere geführt.

Bezüglich der künftigen Möglichkeiten bieten sich einerseits die großen anbaufähigen, aber noch nicht bebauten Hochflächen, die ermöglichen sollten, die Anbaufläche zu verdoppeln. Andererseits läßt sich sehr viel tun, um die Ernten auf den bereits bebauten Flächen zu steigern; besonders gilt das für mehrjährige Wiesen und Weiden.

Die Rodung wird jedoch die Erträge nicht im selben Ausmaß wie den Zuwachs an Anbaufläche steigern, da sie zum Teil auf Kosten von natürlichen Wiesen erfolgt, die von vornherein bereits etwa eine halbe Ernte erbringen, ferner weil die Rodung zum anderen Teil auf Böden von geringerer Beschaffenheit erfolgt. Es wird außerdem auch der Nutzen für die Selbstversorgung mit Brotgetreide gering sein, da die gerodeten Flächen vorwiegend für den Anbau von Futterpflanzen in Frage kommen. Auch werden sie keine entsprechende Steigerung des Arbeitsbedarfs bewirken, da ein großer Teil der Höfe von vornherein bereits so klein ist, daß man die vorhandene Arbeitskraft bisher noch gar nicht wirtschaftlich genug hat ausnutzen können.

Sowohl die Vergrößerung der Anbaufläche alter Höfe durch Rodung als auch die bessere Ausnutzung der bereits bebauten Flächen wird zu gesteigerter Ausnutzung der Arbeitskräfte führen, und hier liegt, wie im folgenden klargelegt werden soll, auch ein dringendes Bedürfnis vor.

Auch in der Waldwirtschaft sind im Laufe dieses Jahrhunderts bedeutende Fortschritte zu verzeichnen. Die Bauern haben ein größeres Verständnis für die Bedeutung des Waldes und viel mehr Freude an seiner besseren Pflege bekommen. Sie hauen den Wald jetzt auch für eigene Zwecke vorsichtiger aus und nutzen den Abfall besser als früher, aber trotzdem ist man in der Steigerung der Walderträge im Verhältnis zu den bestehenden Möglichkeiten offenbar noch nicht annähernd so weit wie in der Landwirtschaft. Durch bessere Waldpflege und durch Anlegen von Schonungen wird man darum den Zuwachs bedeutend steigern und für die Zukunft einmal mit größeren Erträgen, außerdem aber auch mit größeren Möglichkeiten für den Arbeitseinsatz rechnen können.

Arbeitsverhältnisse

Es wurde erwähnt, daß die Landwirtschaft unter schwierigen Betriebsverhältnissen leidet. Das gleiche ist bei der Forstwirtschaft der Fall. Es liegt dies nicht nur an der nördlichen Lage und den verschiedenen Höhenlagen über dem Meere, sondern ebensosehr daran, daß der Boden zu sehr aufgeteilt ist. Die Höfe sind, wie bereits erwähnt, oft recht klein. So ist es schwierig und teils sogar unmög-

lich, die neuzeitlichen, Arbeit ersparenden Geräte zu benutzen. Die Inanspruchnahme von Arbeitskräften ist bedeutend größer als in den übrigen skandinavischen Ländern. Nach den Abrechnungsergebnissen des Wirtschaftsjahres 1935/36, das das letzte ist, für das vergleichbare Zahlen vorliegen, waren je Hektar in der Landwirtschaft erforderlich:

in Dänemark	470	Arbeitsstunden
in Südschweden	480	„
in Mittelschweden	400	„
in Südfinnland	330	„
in Ostnorwegen	620	„
in Westnorwegen	870	„
in Südnorwegen	970	„

Außerdem ist die Zeit, in der man den Acker bearbeiten kann, sehr kurz. In den Gebirgstälern und im nördlichsten Norwegen dauert sie nur 5, im größten Teil des Landes 6 und nur in den allersüdlichsten, an der Küste gelegenen Bezirken 7 Monate. Zum Vergleich sei angegeben, daß sie in Dänemark 9 bis 10 Monate beträgt. Die Frühjahrsbestellung ist deshalb ebenso wie die Erntezeit sehr kurz, und man schafft in dieser Zeit nur die Ausnutzung eines Teiles des Bodens für Getreide und Hackfrüchte. Auf dem Rest muß man mehrjährige Pflanzen (Wiesen) anbauen.

Über die Zahl der vorhandenen Maschinen und Geräte auf 143 000 Höfen, die die alleinige oder die Haupterwerbsquelle sind, gibt folgende Erhebung aus dem Jahre 1939 Aufschluß. Es waren vorhanden:

	Anzahl in Tausend
Traktoren	2,8
Kunstdüngerstreuer	6,5
Mähmaschinen	98,9
Selbstbinder	7,9
Kartoffelhacken	17,4
Melkmaschinen	1,2
Motoren	32,4

Selbst wenn man davon ausgeht, daß verschiedene Maschinen von mehreren Höfen benutzt werden, besteht kein Zweifel, daß sehr viele Höfe sie nicht benutzen und ihre Arbeit wie im Zeitalter der Spatenkultur mit der Hand ausführen.

Der Einsatz an Arbeitskräften in der norwegischen Landwirtschaft ist darum sehr groß. Die amtlichen Zahlen veranschlagen den gesamten Arbeitseinsatz von Männern über 15 Jahren auf 276 266 Jahreswerke. Dazu kommen auf den Höfen noch weibliche Arbeitskräfte neben der hauswirtschaftlichen Leistung zum Einsatz. Genaue Angaben darüber gibt es nicht, aber die Abrechnungsermittlungen ergeben ein annäherndes Bild vom Umfang dieser Leistung. Auf den Höfen mit geprüfter Abrechnung betrug sie 15 v. H. der eigentlichen landwirtschaftlichen Arbeit, berechnet nach den Arbeitskosten; auf den Häuslerstellen (unter 5 ha) betrug sie 35 v. H. der Stundenzahl. Das macht im Durchschnitt etwa 22 v. H. Setzt man einen gleichen Anteil von Frauenarbeit in der gesamten Landwirtschaft an, dann ergibt sich eine Gesamtarbeitsleistung in der landwirtschaftlichen Erzeugung von rund 330 000 Jahreswerken. Das macht je Hektar etwa 90 Tagewerke.

Folgende Aufstellung bietet eine Übersicht über die Zusammensetzung der Arbeiter in der Landwirtschaft und berücksichtigt auch die Waldarbeit, soweit sie für den Selbstbedarf der Höfe nötig ist. Die übrige Waldarbeit ist nicht berücksichtigt worden:

Bauern			131 151	Jahreswerke
Andere Familienmitglieder				
Sommerhalbjahr	50 102	Jahreswerke		
Winterhalbjahr	41 032	„	91 134	„
Fremde Arbeitshilfe				
Sommerhalbjahr	34 243	Jahreswerke		
Winterhalbjahr	19 738	„	53 981	„
Summe			276 266	Jahreswerke
Veranschlagte Frauenarbeit			53 734	„
			330 000	Jahreswerke

Auf die männlichen Arbeitskräfte entfallen nur 19,5 v. H. familienfremde, davon als ständige Arbeitshilfe während des Halbjahres 70 v. H. und als zeitweilige 30 v. H.

Die Anzahl der Höfe mit ständiger Hilfe im Sommer ist verhältnismäßig klein. Von 214 000 Höfen mit über 0,5 ha hatten 165 000 im Sommer keine ständige Hilfe. Von den übrigen Höfen hatten 21 000 nur weibliche Arbeitshilfe, während 28 000 Höfe männliche Mietshilfe hatten, und zwar 20 000 einen Mann und etwa 8000 zwei oder mehr Männer.

Zur Güte der ständigen Männerhilfe ist zu bemerken, daß ein wesentlicher Teil so jung ist, daß man ihn am besten zu den Jugendlichen zählt. 40,7 v. H. sind zwischen 15 und 20, 25,8 v. H. zwischen 21 und 25 und nur 33,5 v. H. über 25 Jahre alt. Bei den zu Hause bleibenden Kindern ist das Verhältnis fast das gleiche. Das statistische Hauptamt erwähnt dann auch in Verbindung mit diesen Angaben, daß die Arbeit dieser Jugendlichen in der Landwirtschaft als Lehrlingsarbeit zu betrachten ist. Später suchen sie sich dann anderen Erwerb, wie Waldarbeit, Fischfang, Industrietätigkeit oder selbständige Berufsarbeit. Nur ein kleiner Teil betreibt feste landwirtschaftliche Arbeit.

Die Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft haben die Arbeiter auch nicht gerade ermuntert, dabei zu bleiben. Der Arbeitstag ist länger als in den meisten anderen Berufen. Ferien sind an vielen Orten bis in die jüngste Zeit ein fast unbekannter Begriff. Die Wohnverhältnisse waren äußerst mäßig und sind es oft auch noch. Der Lohn ist im Verhältnis zu anderen Gewerben immer mehr zurückgeblieben.

Der Arbeitstag beginnt im Sommer meistens um 7 Uhr morgens und endet um 19 Uhr abends. Im Winter wird die Arbeit eine halbe Stunde später begonnen und eine Stunde eher beendet. Die gesamte tägliche Arbeitszeit beträgt also im Sommer 12 und im Winter 10½ Stunden. Reine Arbeitszeit sind davon im ganzen Lande durchschnittlich etwa 9½ Stunden im Sommer und 8⅓ Stunden im Winter. Die Pflege der Pferde kommt gewöhnlich noch dazu, doch schwankt die Arbeitszeit sehr stark. 19 v. H. der Angaben über die Arbeitszeit ergeben für den Sommer eine reine Arbeitszeit von über 10 Stunden, während 11 v. H. der Angaben eine reine Arbeitszeit von weniger als 9 Stunden ergeben.

Über den Urlaub wurde 1939 eine Rundfrage mit dem Ergebnis durchgeführt, daß von 1353 Antworten die Frage nach dem Urlaub fast ebenso oft verneint wie bejaht wurde. Die bejahenden Antworten gaben die Dauer des Urlaubs in der Hälfte der Fälle mit einer Woche und in den übrigen Fällen als von längerer Dauer an.

Um die landwirtschaftliche Arbeit anziehender zu gestalten, wurde vor dem Kriege nachhaltig an der Ausgestaltung eines Arbeiterschutzgesetzes für die Landwirtschaft gearbeitet. Diese Arbeiten kamen indessen nicht zum Abschluß. Nach dem vorliegenden Entwurf sollte die Arbeitswoche im Sommer auf 54 und im Winter auf 49 Stunden mit der Möglichkeit einer Verlängerung in

bestimmten Bestellungs- und Erntezeiten beschränkt werden. Auch die Wohnverhältnisse der Landarbeiter sollten überwacht werden, ebenfalls sollten die Arbeitsschutzeinrichtungen einer Beaufsichtigung unterworfen werden. Alle Arbeiter, die eine bestimmte Zeit in Arbeit gewesen waren, sollten Anspruch auf Urlaub haben. Auf den Höfen, auf denen die Lohn- und Arbeitsverhältnisse vor dem Kriege durch Gesamtarbeitsverträge zwischen den Arbeitgebern und den Arbeiterverbänden geregelt worden waren, sollte die Arbeitszeit im Sommer 55 Stunden und im Winter 48 Stunden in der Woche betragen. Es handelt sich hier indessen nur um wenige Höfe und wenige Arbeiter, für die solche Verträge abgeschlossen worden waren. In der Forstwirtschaft war eine bessere Arbeitsregelung durchgeführt worden.

Die Löhne in der Landwirtschaft haben sich im Verhältnis zu den Löhnen in anderen Berufen außerordentlich ungünstig entwickelt. Vor dem vorigen Weltkrieg stiegen die landwirtschaftlichen Löhne etwas stärker als die Industrielöhne. Während sie im Jahre 1900 69 v. H. der Industrielöhne ausmachten, betrugen sie im Jahre 1915 74 v. H. davon. Das bedeutete, daß der Unterschied der Löhne etwa dem Unterschied in den Lebenshaltungskosten entsprach. Zwischen dem vorigen und dem jetzigen Weltkrieg ist die Lohnhöhe in der Landwirtschaft im Verhältnis zu den Industrielöhnen auf gut ein Drittel gesunken, wie die folgende Aufstellung zeigt:

Durchschnittlicher Tageslohn für erwachsene Männer

	a) Landwirtschaft[1]) Kr.	b) Industrie Kr.	a) in v. H. von b)		a) Landwirtschaft[1]) Kr.	b) Industrie Kr.	a) in v. H. von b)
1900	2,10	3,05	69	1930	4,33	11,59	37
1905	2,21	3,12	71	1935	3,75	11,34	33
1910	2,65	3,64	73	1936	3,98	11,71	34
1915	3,55	4,78	74	1937	4,70	12,59	37
1921[2])	9,09	18,58	49	1938	4,81	13,82	35
1925	6,90	15,21	45	1939	5,10	14,04	36

[1]) Durchschnitt des Lohnes im Sommer und im Winter für Männer mit Selbstverpflegung.

[2]) Im Jahre 1920 ist von der Landesversicherung keine Industrielohnstatistik aufgestellt worden.

Es ergibt sich, daß für die Industriearbeiter seit dem vorigen Weltkrieg die Reallöhne um etwa 80 v. H. erhöht wurden, während es außerordentlich zweifelhaft ist, ob die landwirtschaftlichen Arbeiter ihre Löhne überhaupt verbessert haben. Es erscheint eher, daß sie schlechter geworden sind. Leider besitzt man keine Kennziffer über die Kosten für die Lebenshaltung auf dem Lande. Wir haben darum in der folgenden Aufstellung die Reallöhne im Verhältnis zur Kennziffer über die Lebenshaltung in den Städten und zur Kennziffer der Großhandelspreise berechnet. Eine Kennziffer für die Kosten der Lebenshaltung auf dem Lande würde vermutlich zwischen diesen beiden liegen.

Die landwirtschaftlichen Löhne haben sich so ungünstig entwickelt, weil die Landwirtschaft nicht in der Lage war, höhere Löhne zu zahlen. Der Boden ist sehr teuer. Die Gebäude müssen wegen der Witterungsverhältnisse außerordentlich fest gebaut werden. Dadurch werden die Herstellungskosten sehr hoch, ohne daß es möglich gewesen wäre, die Preise für die Erzeugnisse entsprechend hoch zu halten.

Reallöhne in Landwirtschaft und Industrie

	Reallohn in Kr. je Tag berechnet im Verhältnis zu den Kosten für die Lebenshaltung in den Städten		den Großhandelspreisen	
	Landarbeit	Industriearbeit	Landarbeit	Industriearbeit
1914	3,32	4,49	3,32	4,49
1921	3,28	6,71	—	—
1925	2,84	6,27	2,72	6,03
1930	2,69	7,20	3,16	8,46
1935	2,48	7,46	2,96	8,90
1936	2,57	7,56	2,97	8,74
1937	2,73	7,57	3,02	8,07
1938	2,81	8,09	3,14	9,03
1939	2,95	8,12	3,27	9,00

In den letzten beiden Jahren bestand in der Landwirtschaft ein großer Mangel an Arbeitskräften. Das liegt zum Teil daran, daß der Bedarf wegen der Vergrößerung der Getreide- und besonders der Kartoffel- und Gemüseanbauflächen sehr stark zugenommen hat. Der wesentliche Grund des augenblicklichen Arbeitermangels besteht jedoch darin, daß die Arbeiter sich andere Erwerbsquellen suchen, in denen der Arbeitsverdienst während des Krieges viel höher ist und zum Teil das Vielfache des Landarbeiterlohnes beträgt. Es sind aber nicht nur die landwirtschaftlichen Arbeiter, die diese Wege gehen. Die Familienmitglieder der Bauern tun das gleiche und nicht selten sogar die Bauern selbst. Wenn die Männer gut verdienen, dann liegt den Frauen und Kindern außerdem weniger daran, zeitweilige Arbeit in der Landwirtschaft zu übernehmen, was sich auch jetzt wieder als zutreffend erwiesen hat.

Die Löhne in der Waldwirtschaft waren im großen ganzen die gleichen wie in der Landwirtschaft, mag dort die Arbeit auch besser geregelt gewesen sein. Eine Umfrage, die der Land- und Waldarbeiterverband vor dem Kriege bei 1607 Waldarbeitern durchgeführt hat, ergab, daß die Jahreseinnahme bei Waldarbeit zwischen 1000 und 1200 Kronen lag und daß die Arbeiter insgesamt an etwa 160 Arbeitstagen tätig waren. Ein Teil der Waldarbeiter besaß Häuslerstellen mit etwas Acker, auf dem sie einige der benötigten Lebensmittel selbst erzeugen und sich so eine Zulage zu den Einnahmen der Waldarbeit verschaffen konnten. Die anderen Waldarbeiter hatten außer ihrem Arbeitsverdienst nichts.

Arbeitseinsatz

Aus obigem ergibt sich, daß die norwegische Land- und Waldwirtschaft nicht in der Lage gewesen ist, ihren Arbeitnehmern auch nur annähernd so gute Löhne zu bieten wie die Industrie. Das ist für Norwegen nichts irgendwie Besonderes. Vor dem Kriege war die Landflucht eine in der ganzen Welt allgemeine Erscheinung. Außer den schlechten Löhnen übten die lange Arbeitszeit, das kurze Wirtschaftsjahr und die ungleichmäßigen Wohnverhältnisse, d. h. also die Arbeitsverhältnisse auf dem Lande im großen ganzen, eine alles andere als anziehende Wirkung auf die Arbeitnehmer aus.

Diese Tatsachen führten dazu, daß die Regierung es als notwendig erachtete, besondere Maßnahmen zu treffen, um eine weitere Abwanderung der Arbeitskräfte von dem ursprünglichsten aller Wirtschaftszweige zu verhindern. So wurde in einer VO vom 8. Oktober 1940 über einen Nachtrag zum Gesetz über

Arbeitsvermittlung vom 12. Juni 1906 angeordnet, daß solche Personen, die am Tage des Inkrafttretens der VO oder in den beiden vorhergehenden Monaten (d. h. seit dem 14. August 1940 einschließlich) in der Landwirtschaft, Waldwirtschaft, Seefahrt oder Fischerei beschäftigt waren, in keine berufsfremde Arbeit vermittelt werden durften. Das gleiche galt für Kinder solcher Personen, die zu Hause wohnen und bisher nicht beschäftigt waren. Das Direktorat für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung konnte Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen. Die Vorschrift sollte bis Ende 1940 gelten, ist aber später bis auf weiteres verlängert worden, und zwar in etwas abgeänderter Form, so daß sie nunmehr alle Personen umfaßt, die nach der Arbeit, die sie früher ausgeübt haben, zu den genannten Berufen gehören. Die gleiche VO ermächtigte die Organe des Arbeitseinsatzes, den Arbeitnehmern unter Strafandrohung aufzuerlegen, eine Arbeit wieder aufzugeben, deren Übernahme gegen die genannte Vorschrift verstößt. Um auf jede Weise den Zuzug zur Land- und Waldwirtschaft zu erleichtern, schreibt die gleiche Verordnung vor, daß diese Berufe von der Meldepflicht und der Genehmigung von Einstellungen durch die Arbeitskontore befreit sind.

Während die Arbeitslosigkeit in den letzten Jahren vor dem Kriege bei gleichzeitigem bedeutendem Mangel an bestimmten Facharbeitern stark zurückging, führte die durch den Krieg bedingte, umfassende Bautätigkeit auch für kriegswichtige Arbeiten im Laufe des Jahres 1941 nicht allein zu einer Behebung aller wirklichen Arbeitslosigkeit, sondern sogar zu einem bedeutenden Mangel an ungelernten Arbeitern. Statt neue Arbeitskräfte einstellen und die Anbauflächen vergrößern zu können, stand die Landwirtschaft vor der Gefahr, nicht nur einen großen Teil ihrer Arbeitskräfte, sondern auch den größten Teil der vielen Kleinbauern zu verlieren, die neben der eigenen Landarbeit während eines großen Teils des Jahres gewöhnlich auch noch fremde Arbeit übernahmen.

Da die kriegswichtige Bautätigkeit erst im Frühjahr 1941 begann, hatten Land- und Waldwirtschaft das Jahr 1940 ziemlich schadlos überstanden; aber bereits am Ende des Winters 1940/41 wurde klar, daß die Regierung noch stärker eingreifen mußte, um der Landwirtschaft soweit als möglich die nötigen Arbeitskräfte zu sichern, wenn die vorgesehene Erweiterung der Anbauflächen durchgeführt werden sollte. Im April 1941, d. h. also 3—4 Wochen, bevor die Frühjahrsbestellung in den größten landwirtschaftlichen Gebieten meistens beginnt, wurden darum aus dem ganzen Lande Angaben über den voraussichtlichen Bedarf an Arbeitnehmern eingeholt, wobei der Bauer und seine Familienangehörigen nicht zu berücksichtigen waren.

Gleichzeitig wurde untersucht, was am 22. April 1941 an Arbeitskräften für die Landwirtschaft zur Verfügung stand, sowie auf welchen Gebieten des Arbeitslebens es möglich war, den fehlenden Bedarf an Arbeitskräften zu finden. Man war dabei natürlich auf Personen angewiesen, die in Landarbeit unerfahren waren, was ihrem Einsatz Grenzen zog. Die eingegangenen Angaben umfaßten etwa 500 von den 700 Landgemeinden und ergaben einen Mangel an Arbeitskräften von insgesamt 19 000 erwachsenen Personen für die Erntezeit, zu der der Bedarf vermutlich am größten sein würde. Den größten Mangel von etwa 3400 Arbeitern wies Drontheim auf. Den verhältnismäßig geringsten Mangel hatte man in den Fylken Agder, wo die Höfe im allgemeinen verhältnismäßig klein sind und sich ohne besondere fremde Arbeitskräfte helfen.

Diese Zählung ergab bei Berücksichtigung der Tatsache, daß die kriegsbedingten Bauten und Anlagen unablässig Arbeitnehmer aus allen Berufen an sich zogen, eindeutig, daß der Landwirtschaft zeitweilige Arbeitshilfe auf andere Weise zugeführt werden mußte. Dasselbe galt für die Waldwirtschaft, die wegen der herabgesetzten Kohlenzufuhr an Brennholz das Mehrfache der Lieferungen

früherer Jahre bereitstellen mußte. Durch die VO vom 27. Mai 1941 über Arbeitshilfe für Land- und Waldwirtschaft wurde deshalb die Dienstverpflichtung als Mittel der Arbeitseinsatzlenkung vorgesehen und verfügt, daß das örtliche Arbeitskontor arbeitsfähige Personen verpflichten kann, zeitweilige Arbeit in der Land- oder Waldwirtschaft für eine Zeit bis zu 3 Monaten zu übernehmen, ungeachtet dessen, ob der Betreffende bereits beschäftigt ist oder nicht und ob er Arbeitnehmer oder Arbeitgeber ist, wenn der Bedarf an Arbeitskräften in der Landwirtschaft (einschließlich Gärtnerei) oder in der Waldwirtschaft durch die Vermittlung von Arbeitslosen oder durch freie Arbeiter nicht gedeckt werden kann. Durch Gesetz vom 23. April 1942 ist die Möglichkeit gegeben, diese Arbeitspflicht für Berufsfremde auf insgesamt 6 Monate und für Angehörige der Land- und Waldwirtschaft auf unbegrenzte Zeit auszudehnen.

Da dieser Arbeitseinsatz oft Personen trifft, die bisher eine weit höhere Einnahme hatten, als sie an Lohn in der Waldarbeit verdienen, und aus sozialen Gründen verhindert werden muß, daß Personen, die eine besonders gemeinschaftswichtige Arbeit ausführen, wesentliche Verluste erleiden, schreibt die VO außerdem vor, daß der Verpflichtete nicht nur die nötigen Ausgaben für die Reise von seinem Aufenthaltsort an die Arbeitsstätte ersetzt bekommen soll, wenn er dienstverpflichtet wird, sondern daß er außerdem auch Anspruch auf ein Kostgeld von 4,— Kr. je vollen Reisetag hat, wenn die Reise in einer Richtung mehr als einen vollen Tag beansprucht. Außerdem besteht für ihn ein Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe für seine Familie.

Die VO enthält auch Vorschriften über das Verhältnis zum alten Arbeitgeber, der nicht das Recht hat, solchen Arbeitnehmern ohne Genehmigung der Arbeitseinsatzbehörde zu kündigen. Wesentlich im Sinne der Arbeitnehmer ist auch die vorgesehene Möglichkeit, Berufung einzulegen.

Die Forstverwaltung forderte 15 000 Mann außerordentlicher Arbeitskräfte für Holzfällerarbeiten an. Es galt 850 000 norwegische Klafter (2 m × 2 m × 0,60 m = 2,4 cbm = 1 norw. Klafter) zu fällen. Voraussetzung war, daß das Holz im Laufe der nächsten zwei Monate gefällt wurde, d. h. bis Mitte August also, damit es trocknen und brauchbares Feuerholz für den Winter abgeben konnte. Jeder Arbeitnehmer sollte je Arbeitstag durchschnittlich etwas über einen Klafter fällen. Der Minister für soziale Angelegenheiten hielt es unter diesen Umständen für notwendig, eine verwaltungsmäßige Sonderregelung zu treffen, und beauftragte einen „Holzdiktator" mit der Durchführung der Maßnahmen, die zur Beschaffung der zum Holzfällen nötigen Arbeitskräfte erforderlich waren.

Man war sich darüber klar, daß mehrere tausend geübter Waldarbeiter bei kriegswichtigen Bauten beschäftigt waren und nicht ohne weiteres wieder freikommen konnten. Außerdem zeigte sich deutlich, daß es bei dem Fehlen eines Arbeitsbuchsystems und wegen der mangelnden Übersicht über die Fachkenntnisse und Fähigkeiten der einzelnen Arbeiter nicht möglich war, eine auch nur annähernd ausreichende Zahl von Arbeitern bereitzustellen, die in der Handhabung von Axt und Säge hinreichend Übung hatten. Es ergab sich auch, daß die Dienstverpflichtung der norwegischen Einstellung so fern lag, daß die Beamten der Arbeitsämter sich anfangs scheuten, den Zwang zur Anwendung zu bringen. Dazu kam, daß die 749 Arbeitskontore, deren je eins sich in jedem Verwaltungskreis mit oft nur wenigen hundert Einwohnern befindet, unter Verhältnissen arbeiteten, die bei der oft engen Bekanntschaft der Beamten mit den zur Arbeit Einzuberufenen die Durchführung der VO sehr erschwerten.

Von den obengenanten 15 000 Mann, die fehlten, um das erforderliche Holz beschaffen zu können, glaubte man 7000 auf dem üblichen Weg bereitstellen zu können, während die fehlenden 8000 Mann zur Hälfte vom Arbeitsdienst und im

übrigen aus Freiwilligen und mit Hilfe der Dienstverpflichtung nach der VO vom 27. Mai 1941 gestellt werden sollten. Eine Zählung vom 3. Juli 1941 ergab, daß die Zahl der Holzfäller um 8300 gestiegen war, von denen 4600 auf Grund der VO zum Holzfällen verpflichtet worden waren. Es fehlten somit insgesamt noch immer 7000 Mann. Außerdem wurde gemeldet, daß viele tausend Äxte und Sägen fehlten; auch hier wurden besondere Maßnahmen erforderlich. Eine neue Zählung vom 25. Juli 1941 ergab, daß die Zahl der zum Fällen Einberufenen von 4600 auf 7300 gestiegen war, von denen über 2000 nach den Vorschriften der VO unterstützt wurden. Die Anzahl der an dieser Holzsonderbeschaffung Beteiligten war jetzt insgesamt auf 12000 gestiegen. Ein großer Teil davon war indessen ziemlich ungeübt. Im Winter 1941/42 bestand kein nennenswerter Mangel an Brennholz. Nun lag allerdings aus früheren Jahren noch Holz im Walde, das nicht erst gefällt, sondern nur abgefahren zu werden brauchte. Auch die Holzabfuhr und -beförderung wurde im Winter 1942 so gelöst, daß bei der Beschaffung von Feuerung keine Schwierigkeiten entstanden.

Als 1942 fast alles Holz gefällt war, entstand die Frage, wie man der Landarbeit im Jahre 1942 die nötigen Arbeitskräfte zuführen könnte. Um eine Übersicht über den Bedarf zu erhalten, forderte man von 88 000 landwirtschaftlichen Betrieben Angaben an, die von 50 700 Höfen beantwortet wurden. Danach waren 77 100 männliche und 71 000 weibliche Arbeitskräfte und 6000 männliche Sommerarbeiter vorhanden. Es fehlten fast 7900 ständige Arbeiter und 5700 ständige Arbeiterinnen; außerdem zum Frühjahr 19 800 Arbeitskräfte, darunter 4600 Frauen, zum Sommer 23 000 Arbeitskräfte, darunter 9000 Frauen und zum Herbst 37 000 Arbeitskräfte, darunter 16 600 Frauen. Dazu kamen bei der Kartoffelernte und ähnlichen Erntearbeiten 57 600 Kinder unter 15 Jahren als Helfer.

Die Erfahrungen aus dem Jahre 1941 ergaben, daß die Bauern sich der Dienstverpflichteten nach der VO vom 27. Mai 1941 nur in unbedeutendem Umfange bedienen wollten, um Arbeitskräfte für die eigentlichen Hofarbeiten zu bekommen, da behauptet wurde, daß die Arbeitsergebnisse der Verpflichteten unverhältnismäßig klein und viel zu teuer werden würden. Es ergab sich daher, daß es bei dem großen Mangel an Arbeitskräften notwendig wurde, andere Wege als die der genannten VO zu versuchen. Eine vorläufige Regelung vom 27. März 1942 versuchte deshalb die Arbeitskräfte heranzuziehen, von denen man eine freiwillige Teilnahme an der Landarbeit im Jahre 1942 erwarten konnte. Die Teilnahme an der Arbeit sollte besonders dadurch anziehend gemacht werden, daß den Teilnehmern von vornherein eine größere Jahreszuteilung an landwirtschaftlichen Erzeugnissen zugebilligt wurde. Es handelte sich hauptsächlich um Kartoffeln, da der Kartoffelmangel im Frühling und Sommer 1942 in vielen Städten außerordentlich fühlbar war. Außer diesem Ansporn enthielt die VO auch Vorschriften, die zur Anwendung kommen sollten, wenn die freiwillige Meldung zu keinem Ergebnis führte. Der Form nach lag das Hauptgewicht der neuen Regelung auf der Verpflichtung für Arbeitgeber nichtlandwirtschaftlicher Betriebe, bis zu einem Drittel der Arbeitnehmer des Betriebes in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Oktober 1942 auf mindestens 3 Wochen für Landarbeit freizugeben. Die neue Regelung gestattete dem Arbeitgeber auch, eine größere Anzahl Arbeitnehmer für eine kürzere Zeit von mindestens 14 Tagen freizugeben oder einen geringeren Teil der Belegschaft entsprechend längere Zeit zur Verfügung zu stellen. Ferner bestand die Möglichkeit, Betriebe, die nur beschränkte Zeit arbeiteten, einen großen Teil der Belegschaft zur Verfügung stellen zu lassen. Besonders Arbeiter zwischen 18 und 45 Jahren kamen in Frage. Wer auf diese Weise werkbeurlaubt wurde, war verpflichtet, Landarbeit auch an Orten außerhalb seines Wohnsitzes anzunehmen, sie nach bestem Können auszuführen und sich nach den Anweisungen des Bauern

zu richten, wenn er die ihm durch das Gesetz zugebilligten Vorteile genießen wollte. Der ursprüngliche Arbeitgeber konnte seinem werkbeurlaubten Arbeitnehmer während der Landarbeit bis zu einem Drittel des vollen Lohnes zahlen. Der Arbeitnehmer blieb bei seinem früheren Arbeitgeber in der gleichen Lohnklasse wie bisher gegen Krankheit und Arbeitslosigkeit versichert. Diese Pflichtarbeit durfte auch zu keiner Verminderung des Urlaubsanspruches führen. Für diese Werkbeurlaubung leistete der Staat einen Lohnzuschuß, der sich nach den Klassen und Sätzen der Krankenkasse richtete, so daß eine verheiratete Person mit einer bisherigen Einnahme von jährlich 3000 Kr. täglich 4 Kr. und eine nicht verheiratete täglich 3 Kr. bezog. Außerdem bekam sie täglich 0,30 Kr. für jedes Kind unter 16 Jahren, das sie versorgte. Dazu wurde freie Reise zum neuen Arbeitgeber und zurück bewilligt und ein Kostgeld von 3 Kr. je Reisetag bei mehr als 4 Stunden Reise in einer Richtung gezahlt. Der Werkbeurlaubte hatte beim Bauern Anspruch auf Kost, Unterkunft und 3,50 Kr. Lohn je Arbeitstag. Um den einzelnen dazu zu bewegen, so lange als möglich in Arbeit zu bleiben, wurde der Lohn vom 7. Arbeitstag auf 4,25 Kr. und vom 13. Arbeitstag auf 5 Kr. erhöht. Für Frauen und Jugendliche im Alter von 18—21 Jahren war der Satz um 1 Kr. niedriger. Der Arbeitnehmer konnte verlangen, daß der Lohn beim Bauern im Rahmen der Erzeugerzuteilung in Speisekartoffeln oder Gemüse umgerechnet wurde. Der Arbeitnehmer hatte in der Zeit, in der er Landarbeit ausführte, Anspruch auf die gleiche Zuteilung an Brot und Fett wie gewöhnliche Landarbeiter.

Wer die hier genannte Arbeit freiwillig übernahm und zwischen 18 und 45 Jahre alt war, erzielte diese Vorteile, selbst wenn er nur zwei Wochen in Arbeit gewesen war. Bei der Frühjahrsbestellung ergab sich, daß die Bauern in den meisten Fällen mit den Arbeitskräften auskamen, die sie sich selbst beschaffen konnten. Zum Teil waren sie auch nicht geneigt, ungeübte Arbeiter einzustellen, besonders wenn sie aus der Stadt kamen. Später machten es die Verhältnisse indessen erforderlich, auch ungeübte Arbeitskräfte aus den Städten und Industriegebieten einzustellen. Eine Zählung am 1. September 1942 ergab, daß der Landwirtschaft über 10 700 Freiwillige zugeführt worden waren. Davon war etwa die Hälfte 18—29 Jahre alt. Alle kamen aus Städten und Industriegebieten. Insgesamt waren 3900 Frauen darunter. Die Männer leisteten alles in allem 112 000 und die Frauen 80 000 Tageswerke. An Männer wurden vom Staate an Familienunterstützungen insgesamt 573 000 Kr. ausgezahlt und an Frauen 8900 Kr. An Reisezuschüssen erhielten Männer 33 900 und Frauen 28 500 Kr.

Während der Erntearbeiten im September und Oktober 1942 erhöhte sich die Zahl der Beschäftigten beträchtlich, dazu kamen der Einsatz von mehreren tausend Schulkindern aus den Städten und die Hilfskräfte, die der Arbeitsdienst bereitstellte. Dennoch wurde es gegen Schluß der Erntearbeiten erforderlich, die Dienstverpflichtung nach dem Gesetz vom 23. April 1942 in einzelnen Fylken durchzuführen.

In der Land- und Waldwirtschaft wird es auch nach dem Kriege erforderlich sein, die Erzeugung zu steigern. Wie das möglich sein wird im Hinblick auf die erforderlichen Arbeitskräfte, ist eine Frage, die ernsteste Beachtung verdient, zumal die Entwicklung vor und im Kriege zu einer immer größeren Landflucht geführt hat. Die Lösung wird zum Teil durch eine wirtschaftlichere Gestaltung der landwirtschaftlichen Erzeugung, nicht so sehr durch eine Hebung der Löhne für Landarbeiter anzustreben sein.

Sicher erscheint jedoch eins: Daß man nämlich eine Steigerung der Erträge der Land- und Waldwirtschaft nicht auf der Pflichtarbeit und einem an und für sich und auch im Verhältnis zu anderen Berufen zu schlecht bezahlten und damit dauernd unzufriedenen Arbeiterstand aufbauen kann.

Die soziale Sicherung der ausländischen Arbeitskräfte im Reich

Von Dr. Funke, Berlin
Hauptabteilungsleiter im Amt für Arbeitseinsatz der DAF.

In Heft 3/1943 der „Neuen Internationalen Rundschau der Arbeit"[1]) wurden die Probleme des Einsatzes fremdländischer Arbeitskräfte und die von der nationalsozialistischen Staatsführung zu ihrer Lösung im Sinne der sozialpolitischen Entwicklung eines neuen Europas eingeschlagenen Wege erörtert. Insbesondere wurden hierbei die Fragen der Menschenführung und der zu einem großen Teil der „Deutschen Arbeitsfront" übertragenen Aufgaben der Betreuung behandelt.

Mit einem weiteren Fragenkomplex, der für die Einsatzfreudigkeit der ausländischen Arbeiter im Reich von erheblicher Bedeutung ist, nämlich ihrer sozialen Sicherung, befassen sich die nachstehenden Ausführungen.

Die soziale Sicherung der Schaffenden gehört zu den wichtigsten Aufgaben der modernen Sozialpolitik. Angesichts des verschiedenen Standes, bis zu dem in den einzelnen Herkunftsländern der im Reich zum Einsatz gelangenden Arbeitskräfte die soziale Sicherung sich entwickelt hat, war die Lösung dieses Problems nicht leicht. Das große Ausmaß des Einsatzes der europäischen Arbeitskraft und seine Bedeutung für die Sicherung des Kontinents im Kampf gegen seine kapitalistischen und bolschewistischen Widersacher erforderten aber seitens des Reiches eine großzügige Regelung dieser für den einzelnen sich aus der Arbeitsaufnahme im Reich ergebenden Verhältnisse.

A. Sozialversicherung

Der zwischenstaatliche Arbeitseinsatz machte auf dem europäischen Kontinent eine Zusammenarbeit der verschiedenen Sozialversicherungssysteme notwendig. Die Regelung konnte nicht nach einem einheitlichen Schema erfolgen. Die wichtigsten Grundsätze gelangten aber überall einheitlich zur Anwendung.

Da die staatliche Gliederung Europas durch den Krieg ebenfalls in Fluß geraten ist, konnte auch die äußere Form der Regelungen nicht einheitlich sein. Von der zwischenstaatlichen Vereinbarung durch Gegenseitigkeitsverträge zwischen dem Reich und den selbständigen Staaten bis zu korrespondierenden Anordnungen der Versicherungsträger und ihrer Aufsichtsbehörden im Reich und in den besetzten Gebieten sind die verschiedensten Formen der gegenseitigen Abreden vertreten[2]). Die meisten Regelungen sind besonders auf die Kriegszeit zugeschnitten. Sie werden nach dem Kriege, wenn wir wieder ausgeglichenere Verhältnisse haben, den dann bestehenden Erfordernissen der Praxis ohne größere Schwierigkeiten angepaßt werden können.

Die Gleichberechtigung. Der nationalsozialistische Staat hat stets die Auffassung vertreten, daß die im Reich beschäftigten Versicherten ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit in der Sozialversicherung gleichberechtigt sein müssen. Dieser wichtige Grundsatz ist auch in allen zwischenstaatlichen Abmachungen zwischen dem Reich und anderen Staaten verwirklicht worden. Lediglich für Polen, für die im Generalgouvernement nur eine Sozialversorgung ohne Rechtsanspruch besteht, und für Ostarbeiter, die wegen der besonderen Verhältnisse in ihrer Heimat erst nach und nach an das Sozialversicherungsrecht des Reiches herangeführt werden können, gibt es Abweichungen von diesem Grundsatz[3]), die aber auch in letzter Zeit schon wesentlich gemildert werden konnten. Alle übrigen fremden Arbeitskräfte sind während ihres Aufenthalts im Reich den einheimischen deutschen Arbeitskräf-

[1]) *F. Mende*, Menschenführung und Betreuung im Ausländereinsatz. *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1943 Heft 3, S. 227.

[2]) Die grundlegenden zwischenstaatlichen Verträge sind veröffentlicht für: Belgien *Reichsarbeitsblatt* 1943, II, S. 401; Bulgarien RABl. 1942, II, S. 480; Dänemark RABl. 1941, II, S. 115; Frankreich RABl. 1942, II, S. 184; RABl. 1943, II, S. 240; Italien RABl. 1940, II, S. 332, *Reichsgesetzblatt* 1941, II, S. 137, RABl. 1942, II, S. 477; Kroatien RABl. 1942, II, S. 131; Niederlande RABl. 1941, II, S. 162; Norwegen RABl. 1941, II, S. 178; Rumänien RABl. 1942, II, S. 130; Serbien RABl. 1942, II, S. 534; Slowakei RABl. 1940, II, S. 8; Spanien RABl. 1943, II, S. 417; Ungarn RABl. 1941, II, S. 332.

[3]) *Reichsarbeitsblatt* 1942, II, S. 167, S. 429, S. 453, S. 466.

ten in der Sozialversicherung völlig gleichgestellt.

Aus dem Grundsatz der Gleichberechtigung folgt, daß die ausländischen Arbeitskräfte die gleichen Beiträge zu entrichten und bei Eintritt des Versicherungsfalles die gleichen Leistungen zu erhalten haben wie deutsche Arbeitskräfte.

Der Grundsatz der Gleichberechtigung ist aber noch weiter entwickelt worden. Für den ausländischen Arbeiter war vor der Annahme einer Arbeit im Reich stets die Frage besonders wichtig, was während seiner Abwesenheit aus seinen in der Heimat an die Sozialversicherung erworbenen Ansprüchen werden sollte. Diese Frage ist im allgemeinen durch die Gleichstellung der an sich recht unterschiedlichen Sozialversicherungseinrichtungen zu Gunsten der Versicherten geklärt worden. So rechnet das Reich z. B. im allgemeinen die in der Heimat zurückgelegten Versicherungszeiten an. In der Heimat werden andererseits die im Reich zurückgelegten Versicherungszeiten ebenfalls angerechnet. Der im zwischenstaatlichen Arbeitseinsatz Stehende braucht also nicht immer wieder erneut beim Wechsel des Arbeitsplatzes über die Grenze in der Sozialversicherung neu anzufangen.

Leistungsgewährung über die Grenzen. Die Betreuung der versicherten Ausländer durch die deutsche Sozialversicherung während des Aufenthalts im Reich bot keine Schwierigkeiten. Als es sich aber darum handelte, auch in der Heimat den Versicherten Leistungen zu gewähren, mußte man besondere Maßnahmen treffen. Das war vor allen Dingen der Fall, als eine immer größer werdende Zahl von schwerer erkrankten Ausländern zur Heilung in die Heimat zurückzukehren wünschte. Die Rückkehr war nicht selten auch vom deutschen Standpunkt durchaus erwünscht, denn bei vielen Krankheiten stand eine günstige Beeinflussung des Heilprozesses zu erwarten, z. B. durch die heimatliche Kost bei Magenleidenden, durch das heimatliche Klima bei Lungenkranken usw. Neben den Rückkehrern wollten auch die während des vertragsmäßigen Urlaubs in der Heimat Erkrankten Leistungen von der deutschen Sozialversicherung haben. Den gleichen Anspruch stellten auch die in der Heimat zurückgebliebenen Familienangehörigen des Versicherten, denn in der Krankenversicherung des Reichs ist die Familienkrankenhilfe kostenlos mit eingeschlossen, sofern sich die Familienangehörigen im Reich aufhalten. Die ausländischen Arbeitskräfte bringen ihre Familienangehörigen im allgemeinen nicht mit ins Reich. Trotzdem war es aber vom deutschen Standpunkt erwünscht, auch den in der Heimat zurückgebliebenen Frauen und Kindern Leistungen im Krankheitsfalle zu gewähren. Man kann auch vom ausländischen Arbeiter nur dann volle Entfaltung seiner Schaffenskraft im Reich erwarten, wenn er sich um die Familie daheim im Krankheitsfalle keine unnötigen Sorgen zu machen braucht.

Alle diese in der Praxis häufig vorkommenden Fälle führten schon vor Jahren zur Aufstellung des Grundsatzes, daß auch über die Grenzen des Reiches hinaus Leistungen der deutschen Sozialversicherung zu gewähren sind. Die Verwirklichung dieses Grundsatzes war aber nicht so einfach, denn es fehlte den deutschen Sozialversicherungsträgern nicht nur an Organen, um die Betreuung im Auslande an Ort und Stelle selbst durchführen zu können, es fehlte ihnen auch an der Verbindung zu ausländischen Ärzten, Zahnärzten, Apotheken, Krankenhäusern, Heilanstalten usw. Es mußten also erst einmal bestimmte Voraussetzungen geschaffen werden, wenn man Leistungen über die Grenzen hinweg gewähren wollte. Dieses Ziel ist durch zahlreiche zwischenstaatliche Abmachungen inzwischen erreicht worden. Die Vereinbarungen sind den jeweiligen besonderen Verhältnissen angepaßt. Die Praxis hat sich seit längerer Zeit gut eingespielt. Es hat sich gezeigt, daß eine reibungslose Durchführung der Betreuung durchaus auch über die Grenzen hinweg möglich ist.

Bei der Heilbehandlung in der Kranken- und Unfallversicherung sind die deutschen Krankenkassen im Auslande je nach den Erfordernissen mehr oder weniger eingeschaltet. Solche Krankenkassen bestehen heute in Den Haag, Brüssel, Paris, Kopenhagen, Oslo, Belgrad und Riga. In der Hauptsache aber erfolgt die Durchführung der Betreuung durch die Heimatkrankenkassen der Ausländer, die die Leistungen auf Ersuchen und im Auftrage der deutschen Krankenkassen gewähren.

Bei der Gewährung der Sachleistungen im Auslande hat sich mehr und mehr der Grundsatz durchgesetzt, möglichst nur heimatliche Leistungen zu gewähren. Das ergibt sich zum Teil schon aus der Natur der Sache, denn in den meisten Fällen stehen z. B. deutsche Ärzte, deutsche Krankenanstalten usw. gar nicht zur Verfügung, sofern nicht ausnahmsweise in den besetzten Gebieten deutsche Militärärzte und Lazarette in Anspruch genommen werden können. Abgesehen aber davon sind die meisten europäischen Sozialversicherungssysteme heute schon so gut entwickelt, daß sie über einen eingespielten Apparat von Behandlern, Lieferanten und Krankenanstalten verfügen. Es lag deshalb nahe, diese Einrichtungen auch für die Durchführung der deutschen Sozialversicherung im Auslande nutzbar zu machen.

Ein besonderes Problem tauchte bei der *Gewährung der Barleistungen auf.* Solange der Versicherte im Reich ist, wird das Krankengeld nach deutschem Sozialversicherungsrecht berechnet und in Reichsmark ausgezahlt. Das gilt auch für das an die in der Heimat zurückgebliebenen Familienangehörigen zu zahlende Hausgeld, solange sich der Versicherte im Reich in Krankenhausbehandlung befindet. Beim Aufenthalt in der Heimat wird das Krankengeld und das Hausgeld heute jedoch meistens nach heimatlichem Recht berechnet und in heimatlicher Währung ausgezahlt.

Bei den Rentenleistungen sind die verschiedensten Regelungen erfolgt. Teilweise sind diese Fragen auch noch offen gelassen. Bei den *Unfallrenten* ging die Tendenz im allgemeinen dahin, diese vom Reich aus zu berechnen und in die Heimat nachzuschikken, sofern nicht von der Möglichkeit der Abfindung Gebrauch gemacht wurde. Bei den *Alters- und Invalidenrenten* laufen die Regelungen im allgemeinen darauf hinaus, die deutschen Rentenversicherungszeiten anwartschafterhaltend und wartezeiterfüllend in der heimatlichen Rentenversicherung anzurechnen und darüber hinaus in bestimmten festgelegten Beitragsklassen Steigerungsbeträge zu gewähren, wobei der Mehrbetrag der Rente zu Lasten der deutschen Rentenversicherung geht.

Zusammenarbeit der in- und ausländischen Versicherungsträger. Um eine reibungslose Durchführung der Betreuung über die Grenzen hinaus sicherzustellen, ist in den zwischenstaatlichen Abmachungen ausdrücklich vorgesehen, daß sich die jeweils beteiligten Versicherungsträger gegenseitig kostenlos Verwaltungshilfe zu leisten haben. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, auf Kosten der leistenden Stelle die beantragten Nachuntersuchungen vorzunehmen, die Krankenkontrolle auszuüben, gutachtliche Äußerungen einzuholen usw.

Für den Versicherten selbst ist die Abwicklung des Geschäftsverkehrs denkbar einfach gestaltet. Wenn er bei Vorliegen einer schweren Krankheit in die Heimat zurückkehren will, dann stellt er einen Rückkehrantrag bei der zuständigen Krankenkasse.

Erkrankt der Versicherte während seines Urlaubs in der Heimat, dann kann er gegen Vorlegung seines Urlaubsscheines die Leistungen bei seiner heimatlichen Krankenkasse zu Lasten der deutschen Krankenkasse ohne weiteres in Anspruch nehmen.

Wenn ein in der Heimat zurückgebliebener Familienangehöriger erkrankt, so braucht er nicht erst einen Krankenschein im Reich anzufordern. Bei der im Kriege naturgemäß bestehenden Erschwerung des Briefverkehrs über die Grenzen würde das viel zu lange dauern. Der Familienangehörige braucht sich deshalb bei der Heimatkasse nur durch Vorlage einer Mitgliedsbescheinigung der deutschen Krankenkasse auszuweisen. Wenn eine solche Bescheinigung nicht zur Hand ist, genügt die Glaubhaftmachung in einfachster Form, z. B. durch die Vorlage von Briefen des im Reich beschäftigten Ernährers, durch die Vorlage der Postanweisungsabschnitte über überwiesene Lohnersparnisse aus dem Reich usw.

Die Erstattung der von den ausländischen Versicherungsträgern verauslagten Kosten erfolgt je nach den Abmachungen teilweise in Form der Einzelabrechnung, teilweise pauschal. Der Einfachheit halber laufen die Abrechnungen meistens über eine zentrale Abrechnungsstelle, was den Geschäftsverkehr erheblich erleichtert.

Im ganzen läßt sich feststellen, daß trotz aller kriegsbedingten Schwierigkeiten die zwischenstaatliche Betreuung durch die Sozialsversicherung immer weiter entwikkelt worden ist und daß damit beste Erfolge erzielt wurden. Das wieder wirkt sich fördernd auf den zwischenstaatlichen Arbeitseinsatz aus, was bei Gesprächen mit ausländischen Arbeitern immer wieder zum Ausdruck kommt.

B. Mutterschutz

Wochenhilfeleistungen nach der Reichsversicherungsordnung. Die im Reich beschäftigten weiblichen ausländischen Arbeitskräfte erhalten Wochenhilfe nach der Reichsversicherungsordnung unter genau denselben Bedingungen wie deutsche weibliche Versicherte, Voraussetzung ist die Erfüllung der Wartezeit. Die betreffenden weiblichen Versicherten müssen in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft mindestens 10 Monate, im letzten Jahr vor der Niederkunft mindestens 6 Monate hindurch bei der deutschen Krankenversicherung versichert gewesen sein. Die Leistungen umfassen nicht nur die Sachleistungen im Wochenhilfefall, sondern auch die recht beachtlichen Barleistungen (Entbindungskostenbeitrag, Wochenhilfe, Stillgeld), die die wirtschaftliche Existenz der Versicherten vor und nach der Entbindung sicherstellen, wenn sie nicht mehr arbeiten kann.

Die Erfüllung der Wartezeiten wird wesentlich dadurch erleichtert, daß auf Grund der meisten zwischenstaatlichen Abmachungen die heimatlichen Krankenversicherungszeiten mit den deutschen Versicherungszeiten zusammengerechnet werden.

Familienwochenhilfeleistungen nach der Reichsversicherungsordnung. Neben der Wochenhilfeleistung für weibliche Stamm-

versicherte kennt die Reichsversicherungsordnung noch die Familienwochenhilfe, die den Ehefrauen und den mitversicherten Töchtern der Stammversicherten gewährt wird. Diese Familienwochenhilfe ist für die ausländischen Arbeitskräfte besonders wichtig, sichert sie doch die ordnungsmäßige Betreuung der Angehörigen in der Heimat für den Fall der Niederkunft. Auch bei dieser Leistung muß die Wartezeit erfüllt sein, wobei wieder deutsche und ausländische Versicherungszeiten zusammengerechnet werden.

Mutterschutzgesetz. Während des Krieges hat der Arbeitseinsatz der weiblichen Arbeitskräfte außerordentlich zugenommen, weil die männlichen Arbeitskräfte an der Front stehen und die Heimat mit der Waffe in der Hand verteidigen müssen. Damit die schwangeren weiblichen Arbeitskräfte auch in der Lage sind, rechtzeitig mit der Arbeit auszusetzen, hat das Reich im Kriege ein besonderes Mutterschutzgesetz[1]) erlassen, das in der ganzen Welt bis heute ohne Beispiel ist. Dieses Mutterschutzgesetz sollte seiner ganzen Zielsetzung nach ausschließlich der deutschen Frau und Mutter zugute kommen. Es bestimmt, daß Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, während der letzten 6 Wochen vor und während der ersten 6 Wochen nach der Niederkunft ein Wochengeld in Höhe des vollen Durchschnittsverdienstes der letzten 13 Wochen, mindestens jedoch RM 2,— pro Tag erhalten. Stillende Mütter sind noch weiter begünstigt. Sie erhalten das Wochengeld für 8 Wochen nach der Niederkunft, nach Frühgeburten für 12 Wochen. Das bedeutet eine volle Lohngarantie von im Regelfalle über 1/4 Jahr im Falle der Niederkunft.

Neben dem Wochengeld wird noch ein Stillgeld von täglich RM 0,50 an die Wöchnerinnen gewährt, die ihr Kind selbst stillen. Das Stillgeld wird bis zur Dauer von 26 Wochen gezahlt, Es entfällt jedoch schon früher, wenn vorher mit dem Stillen aufgehört wird.

Wochengeld und Stillgeld nach der Reichsversicherungsordnung werden neben den höheren Barleistungen des Mutterschutzgesetzes natürlich nicht gewährt. Es kommt also nur eine Leistung in Frage, entweder die nach dem Mutterschutzgesetz oder die nach der Reichsversicherungsordnung. Neben den Leistungen für Wochengeld und Stillgeld bleiben aber die sonstigen Wochenhilfeleistungen der RVO. bestehen. Es erhalten also die Versicherten bei Entbindungen oder bei Schwangerschaftsbeschwerden nach der RVO. Hebammenhilfe, Arznei und kleinere Heilmittel, und falls es nötig ist, ärztliche Behandlung. Dazu kommt ein einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung, der RM 10,— bis RM 25,— je nach der Satzung der Kasse beträgt. Als Kann-Leistung besteht die Möglichkeit, der Wöchnerin Kur und Verpflegung in einem Wöchnerinnenheim zu gewähren. Daneben kann unter Umständen Hausgeld für die Angehörigen oder Hilfe und Wartung durch die Hauspflegerinnen, ferner Schwangerengeld, soweit es in der Satzung vorgesehen ist, in Frage kommen. Neben Wochengeld wird kein Krankengeld gezahlt.

Die Leistungen sind also denkbar weitgehend. Trotzdem sie ursprünglich nur für deutsche Mütter vorgesehen waren, hat sich das Reich veranlaßt gesehen, sie auch der Mehrzahl der Vertragsstaaten zu gewähren. Heute findet auf Grund entsprechender Anordnungen das Mutterschutzgesetz volle Anwendung auf im Reich arbeitende weibliche schwangere Versicherte aus Bulgarien, Dänemark, Holland, Italien, Kroatien, Norwegen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Ungarn, ferner auf weibliche Angehörige flämischen Volkstums[1]) sowie aus Lettland, Estland und Finnland[2]).

Zu bemerken ist noch, daß das Mutterschutzgesetz in erster Linie ein Arbeitsschutzgesetz ist. Die Fragen der Wochenhilfe, die von den Krankenkassen im Auftrage des Reiches gewährt wird, spielen dabei zwar eine wichtige, aber nicht die entscheidende Rolle. Wichtiger sind die Beschäftigungsverbote und der Kündigungsschutz für die Wöchnerinnen. Auch sie gelten für die weiblichen ausländischen Versicherten aus den obigen Vertragsstaaten im vollen Umfange. Für die übrigen Ausländerinnen gelten zwingend die Mindestschutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

C. Arbeitseinsatzhilfe

Die Arbeitseinsatzhilfe ist aus der früheren Arbeitslosenversicherung hervorgegangen, deren Beitrag 6 1/2 v. H. heute noch zugunsten des „Reichsstocks" erhoben wird. Die ausländischen Arbeitskräfte wenden sich immer wieder gegen diesen Beitrag, für den sie nach ihrer Meinung keine Gegenleistung erhalten. Diese Auffassung ist aber irrig. Gewiß gibt es heute keine Arbeitslosigkeit im größeren Umfange mehr. Deshalb hat auch die Arbeitslosenunterstützung ihre frühere Bedeutung längst verloren. Dafür werden durch den Reichsstock aber andere Lei-

[1]) *Reichsgesetzblatt* 1942, I, S. 321, *Reichsarbeitsblatt* 1942, III, S. 159.

[1]) *Reichsarbeitsblatt* 1943, I, S. 60.
[2]) *Reichsarbeitsblatt* 1944, I, S. 22.

stungen gewährt, die teilweise auch den ausländischen Arbeitskräften zugute kommen. Erinnert sei hier an die Beitragsüberweisungen vom Reichsstock an die Rentenversicherung, ferner an die besonderen *Maßnahmen für die Ausländerbetreuung auf dem Transport* usw., die zu Lasten des Reichsstocks gehen, an die Durchschleusung durch die Auffanglager, an die Rückführung von Verstorbenen usw. Die ausländischen Arbeitskräfte sind auch in diesem Zweig der sozialen Sicherung den inländischen Beschäftigten in der Praxis im wesentlichen gleichgestellt, so daß sie sich naturgemäß auch an der Mittelaufbringung beteiligen müssen. Wo die deutschen Beschäftigten von der Beitragszahlung befreit sind, wie in der Landwirtschaft, im Haushalt und im Bergbau, entfällt diese natürlich auch für die in gleichen Stellungen tätigen Ausländer.

Wenn wir auch seit Jahren im Reich keine Arbeitslosigkeit mehr haben, so kann es doch durchaus für den einzelnen einmal vorkommen, daß er vorübergehend ohne Arbeit ist. In diesem Falle gehen die Bemühungen der Arbeitsämter dahin, ihn sobald als möglich wieder in Lohn und Arbeit zu bringen. Solange das nicht möglich ist, hilft ihm die *Arbeitslosenhilfe*, die recht beachtliche Unterstützungen gewährt.

Wenn auch die Wirtschaft im Reich seit Jahren auf vollen Touren läuft, so daß unverschuldete *Lohnausfälle* sehr selten sind, so kommen diese infolge der Kriegsverhältnisse doch gelegentlich vor. Das kann z. B. unter den Auswirkungen der feindlichen Luftangriffe der Fall sein. Weiter kann es vorkommen, daß infolge Störung der Verkehrsverbindungen die für die Produktion benötigten Materialien nicht pünktlich eintreffen. Ferner muß in bestimmten Außenberufen während der Frostperiode im Winter die Arbeit vorübergehend eingeschränkt werden. Für solche und ähnliche Fälle bestehen eine Reihe von Vorschriften zugunsten der Gefolgschaftsmitglieder, durch die ihnen der Lohn oder wenigstens ein Teil des Lohnes auch in solchen Zeiten gesichert wird. Die meisten Betriebe können natürlich solche Belastungen nicht dauernd aus eigenen Mitteln bestreiten. Es ist deshalb vorgesehen, daß sie nach besonderen Vorschriften Erstattung aus Mitteln der Arbeitseinsatzhilfe bekommen können.

D. Personenschädenverordnung

Nach der *Personenschädenverordnung* erhalten deutsche Staatsangehörige Leistungen, wenn sie durch Feindeinwirkungen, z. B. bei Luftangriffen, gesundheitliche Schäden davongetragen haben. Die Leistungen lehnen sich eng an die Wehrmachtversorgung an. Die im Reich eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte können ebenfalls durch Feindeinwirkung zu Schaden kommen. Sie haben dann zwar keine Ansprüche nach der Personenschädenverordnung, doch *können* die deutschen Behörden Leistungen nach diesen Vorschriften gewähren, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind[1]). Da Körperschäden z. B. durch Luftangriffe gleichzeitig auch Arbeitsunfall im Sinne der RVO. sein können, würden gegebenenfalls Leistungen der Unfallversicherung zu gewähren sein. Doppelleistungen finden selbstverständlich nicht statt. Die in der Praxis bisher vorgekommenen Fälle sind zu allseitiger Zufriedenheit geregelt worden.

* * *

Abschließend kann also festgestellt werden, daß die Betreuung der im Reich tätigen ausländischen Arbeitskräfte in allen Zweigen der sozialen Sicherung vorbildlich geregelt ist und den Bedürfnissen der Praxis in jeder Weise gerecht wird. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die gerade während des Krieges immer enger gewordene praktische Zusammenarbeit der verschiedensten Einrichtungen über die Landesgrenzen hinweg noch in kommender Friedenszeit ihre Bedeutung haben wird.

[1]) *Reichsgesetzblatt* 1940, I, S. 1482.

II. Teil: Rundschau

Die soziale Ordnung

Deutschland *Reichsausstellung für das betriebliche Vorschlagswesen*[1]. Eine Reichsausstellung für das betriebliche Vorschlagswesen wurde in Berlin am 8. September 1943 durch Reichsorganisationsleiter Dr. Ley eröffnet. Sie soll als Wanderausstellung durch das ganze Reich gehen. Ziel und Zweck der Ausstellung ist es, die technischen und erfinderischen Begabungen im deutschen Volk noch stärker als bisher zu fördern.

Die Brauchbarkeit der Vorschläge betrug im Jahre 1941 rund 25 v. H., im Jahre 1943 schon 70 bis 80 v. H. der eingegangenen Vorschläge. — In der ersten Hälfte des Jahres 1943 wurden bereits 120 000 Anregungen gezählt, während im ganzen Jahre 1942 insgesamt 180 000 Vorschläge eingingen.

Durch die Verbesserungsvorschläge werden Einsparungen an Arbeitszeit, Arbeitskraft und Material (Eisen, Stahl, Edelmetalle, Energie, Öl usw.) erzielt.

Seit dem 30. Januar 1943 besteht für die Zuteilung von Prämien ein gesetzlicher Rahmen. Sie betragen im Einzelfalle und ohne Einzelgenehmigung des Reichstreuhänders der Arbeit bis zu 500 RM. Besondere Leistungen werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Reichstreuhänder mit höheren Prämien bedacht, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem erzielten Nutzen stehen sollen.

[1]) Völkischer Beobachter, Nr. 252, 9. September 1943. Deutsche Bergwerks-Zeitung, Nr. 212, 10. September 1943.

Wirtschaft

Frankreich *Neue Verfassung für das Handwerk.* Durch ein Gesetz vom 24. August 1943[2]) hat auch das französische Handwerk eine neue Verfassung (statut) erhalten. Durch diese wird zunächst der Begriff „Handwerk" festgelegt und bestimmt, daß ein Betrieb als Handwerksbetrieb anzusprechen ist, wenn sein Inhaber eine Meisterprüfung abgelegt hat, der Meister selbst im Betrieb tätig ist und, außer den Familienangehörigen, nicht mehr als 5 Gesellen oder Lehrlinge beschäftigt. Auch muß der Betrieb „familiären" Charakter haben. Die durch Meisterbrief anerkannten Handwerker werden von Handwerkskammern in Listen geführt. In bezug auf die berufliche Organisation läßt das Gesetz eine organisatorische Zusammenfassung sowohl auf korporativer als auch nichtkorporativer Grundlage zu. Im ersten Falle werden die handwerklichen Berufe in örtlichen Korporationen mit einem korporativen Regional- bzw. Nationalrat zusammengefaßt, im zweiten Falle bilden sie Sondergruppen innerhalb der Berufssyndikate. Als überberufliche Organisation bestehen die Handwerkskammern weiter.

[2]) La Vie Industrielle, Nr. 693, 27. August 1943.

— *Gemeinschaftshilfe in der Metallindustrie*[1]. Betriebsstillegungen zur Freisetzung von Arbeitskräften, Betriebsmitteln, Rohstoffen und Energie für nationalwichtige Arbeiten sind seit Monaten in vielen Gewerbezweigen durchgeführt worden. Zur Unterstützung der betroffenen Betriebe wird die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft eingesetzt. Kürzlich wurde, im Verfolg dieser Grundsätze, das Organisationskomitee für Metalle (Comité d'organisation du travail des métaux) ermächtigt, eine Kasse zu errichten, aus der ihm angeschlossene Betriebe, die auf Grund einer VO. stillgelegt worden sind, Beihilfen (allocations professionelles) erhalten können. Die Mittel für diese Gemeinschaftshilfe werden aufgebracht durch eine Berufssteuer (taxe professionelle) der nicht stillgelegten Betriebe, deren Satz auf 0,5 v. H. des Geschäftsumsatzes festgelegt worden ist.

[1]) Bulletin quoditien d'études et d'informations économiques, Nr. 694, 24. September 1943.

Arbeitseinsatz

Allgemeines

Deutschland *Reichsarbeitstagung der ausländischen Reichs- und Gauverbindungsmänner der Deutschen Arbeitsfront*[1]). Einen Einblick in die ideellen und organisatorischen Grundlagen des Einsatzes ausländischer Arbeitskräfte im Reich und die damit zusammenhängende umfassende Betreuungsarbeit vermittelte eine Reichsarbeitstagung der ausländischen Reichs- und Gauverbindungsmänner der DAF. am 19. Oktober 1943, an der neben den meisten Gauobmännern der DAF. auch namhafte Sozialpolitiker des Auslandes teilnahmen.

Nach einem Rechenschaftsbericht des Leiters des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. arbeiten allein in den Gauwaltungen der DAF. mehr als 500 Gauverbindungsmänner und Fachangestellte an der Betreuung ihrer Landsleute. Zu diesen kommen die ehrenamtlichen Lager- und Betriebsverbindungsmänner. Mit den meisten europäischen Ländern sind Abkommen getroffen, die eine Beteiligung an der Betreuungsarbeit in Deutschland sicherstellen. Von der DAF. werden 22 000 Lager ausländischer Arbeiter betreut. 21 wöchentlich erscheinende fremdsprachige Zeitungen und Zeitschriften mit einer Gesamtauflage von 750 000 Exemplaren kommen regelmäßig heraus. Für Lagerbüchereien wurden allein im laufenden Jahr 235 000 Bücher und 350 000 Broschüren beschafft. 90 000 Liederbücher, 27 000 Schallplatten, 5000 Musikinstrumente, daneben Instrumente für 60 geschlossene Orchester, 4940 Rundfunkgeräte und 11 000 Sportgeräte kamen allein in der gleichen Zeit zur Verteilung. Innerhalb der kulturellen Betreuung sind weiter 3800 Sprachkurse mit 167 000 Teilnehmern, 4000 Lagersportfeste, 5760 größere „Kraft durch Freude"-Veranstaltungen neben 18 000 lagereigenen Veranstaltungen für die gleiche Zeit zu nennen.

Wie der Beauftragte des Reichsaußenministers ausführte, sei wahrhafte europäische Politik ohne Einbeziehung der gesamten sozialen Frage mit allen ihren Ausstrahlungen und Wechselwirkungen oder ohne die Mitwirkung der schaffenden Menschen selbst undenkbar.

[1]) Völkischer Beobachter, Nr. 293, 20. Oktober 1943.

Arbeitseinsatzlenkung, Arbeitsvermittlung

Belgien *Arbeitsausweispflicht.* Durch eine VO. vom 28. Juni 1943[1]) wurde die Arbeitsausweispflicht in Belgien eingeführt. Nach dieser VO. müssen alle männlichen Bewohner Belgiens im Alter von 18—65 Jahren und alle weiblichen im Alter 18—35 Jahren sowie alle sonstigen Bewohner Belgiens, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, einen Arbeitsausweis besitzen, der nur in Verbindung mit der Identitätskarte des Inhabers Gültigkeit hat.

Als Arbeitsausweis gilt die durch das Arbeitsamt ausgestellte Arbeitskarte. Für die Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst gilt als Arbeitsausweis der durch die Beschäftigungsstelle ausgestellte Beschäftigungsausweis (Legitimationskarte), während für einzelne, noch näher zu bestimmende Personengruppen der vom Militärverwaltungschef anerkannte Ausweis als Arbeitsausweis gültig ist.

Bulgarien *Arbeitspflicht für alle Männer.* Eine Anordnung des Ministerrats auf Grund des Artikels 31 des Gesetzes über die zivile Mobilmachung vom Jahre 1940 weist die Bürgermeister an, Einwohner ihrer Gemeinde im Alter von 22—55 Jahren, die keine feste Arbeit bzw. keinen festen Beruf ausüben und ganz oder teilweise müßiggehen, zur Leistung von körperlicher oder geistiger Arbeit zu verpflichten[2]).

— *Zivilmobilmachung von Personen im Transportgewerbe.* Durch eine auf Grund des Gesetzes über die Zivilmobilmachung und des Gesetzes über die Sicherstellung der Versorgung erlassene VO. des Ministerrates wurde angeordnet[3]), daß alle Fuhrleute, Transportarbeiter und anderen im Transportgewerbe tätigen Personen verpflichtet sind, sich bis spätestens 15. August 1943 beim zuständigen Kommissar für Versorgung eintragen zu lassen. Sie gelten mit der erfolgten Eintragung als zivilmobilisiert. Um eine reibungslose Durchführung des Warentransportes zu gewährleisten, erfolgt künftig der Einsatz der Fuhrleute und Transportarbeiter in Gruppen, die durch die örtlichen Vereinigungen der Fuhrleute und Transportarbeiter, durch die örtlichen Organe des

[1]) Verordnungsblatt für die besetzten Gebiete Belgiens und Nordfrankreichs, Nr. 104, 30. Juni 1943.

[2]) Duržaven Vestnik, Nr. 158, 17. Juli 1943.

[3]) Duržaven Vestnik, Nr. 175, 6. August 1943.

Allgemeinen Bulgarischen Arbeiterverbandes, oder, wenn diese Einrichtungen nicht vorhanden sind, durch den örtlichen Kommissar für Versorgung zu organisieren sind. An der Spitze jeder Gruppe steht ein von den örtlichen Organen des Bulgarischen Arbeiterverbandes einzusetzender Gruppenführer. Die in den Gruppen zusammengefaßten Fuhrleute und Transportarbeiter sind pflichtmäßig bei der allgemeinen Sozialversicherungsanstalt zu versichern. Der ihnen zustehende Lohn wird von einem Ausschuß, der sich aus dem zuständigen Kommissar für Versorgung und je einem Vertreter der Gemeindeverwaltung, des Arbeitsamtes, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammensetzt, festgelegt. Die vom Ausschuß festgelegten Lohnsätze bedürfen der Genehmigung durch den Minister für Handel, Industrie und Arbeit. Die durch die Bezahlung der Gruppenführer und der Organisation der Gruppen entstehenden Kosten werden jeweils auf die Arbeitgeber umgelegt.

Deutschland *Arbeitseinsatzingenieure für den innerbetrieblichen Arbeitseinsatz*[1]). Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion hat im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz die Betriebsführer der Rüstungswirtschaft aufgefordert, „Arbeitseinsatzingenieure" einzusetzen. Diese Arbeitseinsatzingenieure sollen zunächst für alle Betriebe mit über 300 Gefolgen bestimmt werden. Der Betriebsführer schlägt einen seiner Mitarbeiter als Arbeiteinsatzingenieur vor und überträgt ihm die Befugnisse, die er selbst auf dem Gebiet des innerbetrieblichen Arbeitseinsatzes hat. Die Ernennung des Arbeitseinsatzingenieurs erfolgt dann durch den Vorsitzenden der Rüstungskommission. Die Arbeitseinsatzingenieure unterstehen einem „Reichs-Arbeitseinsatzingenieur", der sie auch unmittelbar berufen und abberufen kann und zu seiner Unterstützung „Bezirks-Arbeitseinsatzingenieure" ernennt.

Zum Reichs - Arbeitseinsatzingenieur wurde Ingenieur Gotthard Friedrich ernannt. Weiter sind bereits 34 Bezirks-Arbeitseinsatzingenieure und rund 5000 Betriebs-Arbeitseinsatzingenieure mit ihren neuen Aufgaben betraut worden.

Der Arbeitseinsatzingenieur hat, wie es in dem Aufruf von Reichsminister Speer heißt, seine Aufgabe „frei und unabhängig von betrieblichen Interessen vom Standpunkt des sparsamsten und rationellsten Arbeitseinsatzes durchzuführen". Der Arbeitseinsatzingenieur soll nachprüfen, ob der Betrieb nicht ohne Beeinträchtigung der Erzeugung Arbeitskräfte einsparen und die Leistungen der verbliebenen Gefolgsleute erhöhen kann. Er ist dafür verantwortlich, daß kein Facharbeiter an einem Arbeitsplatz steht, der auch durch eine angelernte Kraft ausgefüllt werden kann, und daß die „Neuen" gründlich angelernt werden.

England *Regierungserklärung über die Lage des Arbeitseinsatzes und die Dienstverpflichtung Jugendlicher*[1]) Die Mitteilung des Arbeitsministers Bevin auf der Jahreskonferenz des Bergarbeiterverbandes in Blackpool über die bevorstehende Massendienstverpflichtung von Jugendlichen als Untertagarbeiter im Kohlenbergbau hat in England begreifliche Aufregung verursacht. Verschiedene Anfragen im Unterhaus haben schließlich die Regierung veranlaßt, durch den Arbeitsminister eine Erklärung über die Arbeitseinsatzlage und die bevorstehende Dienstverpflichtung von Jugendlichen abzugeben. Daraus geht folgendes hervor: Die angespannte Arbeitseinsatzlage erfordert, daß nunmehr auch Frauen im Alter von 46—51 Jahren sich beim Arbeitsamt zur Arbeitsvermittlung in kriegswichtige Betriebe melden müssen. Ferner benötigt die Flugzeugindustrie dringend eine große Anzahl weiterer Arbeitskräfte, die nur durch verstärkte Heranziehung von Frauen befriedigt werden kann. Aus diesem Grunde wurden ab 1. August 1943 freiwillige Meldungen von Frauen für die verschiedenen weiblichen Hilfsdienste nicht mehr berücksichtigt. Diese Arbeitskräfte werden vielmehr vom selben Zeitpunkt ab für die Flugzeugindustrie, gegebenenfalls durch das Mittel der Dienstverpflichtung, zur Verfügung gestellt. Dasselbe gilt auch für jugendliche Personen im Alter von 16—18 Jahren.

Bezüglich der Arbeitseinsatzlage in den Kohlenbergwerken führte der Minister folgendes aus: Anfang Juli 1943 waren in den Kohlenbergwerken 706 000 Arbeiter beschäftigt. Der jährliche Abgang durch Tod, Invalidität usw. beträgt 20 000 Mann, so daß die Zahl der Beschäftigten im nächsten Jahre 700 000 nicht übersteigen wird, wenn nicht außergewöhnliche Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitskräfte im Kohlenbergbau durchgeführt werden. Der Minister will deshalb ab sofort geeignete Jugendliche aus ganz England im Alter von 18—25 Jahren zur Arbeit in den Kohlenbergwerken auf dem Wege der Dienstverpflichtung heranziehen. Sollte diese Maßnahme nicht ausreichen, so müsse er das Zulassungsalter für Jugendliche zur Arbeit in den Kohlenbergwerken von 18 auf 16 Jahre herabsetzen. Seine gegen-

[1]) Völkischer Beobachter, Nr. 292, 19. Oktober 1943.

[1]) The Times, Nr. 49.611, 30. Juli 1943.

wärtigen Vollmachten reichten aus, um dies zu tun und diese Jugendlichen zur Untertagearbeit in den Kohlenbergwerken zu verpflichten. Er sähe keinen anderen Weg, um die so dringliche Regelung der Nachwuchsfrage im Bergbau zu lösen und diesem die erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen.

— *Erweiterung der Arbeitsplatzwechselbeschränkung*[1]). Durch eine am 20. August 1943 in Kraft getretene VO. (Control of Employment [Notice of Termination of Employment] Order 1943) ist die Arbeitsplatzwechselbeschränkung, die bisher nur für kriegswichtige Betriebe und für rund 8 Mill. Beschäftigte galt, nunmehr auch auf nichtkriegswichtige Betriebe erstreckt worden. Außerdem wurden die Altersgrenzen, für die das Verbot gilt, erhöht. Nicht unter die VO. fallen grundsätzlich nur Männer im Alter von über 64 und Frauen im Alter von über 59 Jahren. Die Betriebe sind verpflichtet, jede aus irgendeinem Grunde freiwerdende Stelle dem Arbeitsamt zu melden unter Angabe der Personalien des Beschäftigten, der bisher die Stelle innehatte, seiner bisherigen Beschäftigung und der Umstände, die zur Aufgabe der Stelle geführt haben. Arbeitsminister Bevin erklärte, daß im Hinblick auf die immer schwieriger werdende Arbeitseinsatzlage der unnötige Arbeitsplatzwechsel unbedingt verhindert werden müsse, wenn nötig, durch das Mittel der Dienstverpflichtung, das jedoch für Männer und Frauen nur innerhalb der Altersgrenzen angewendet werden solle, die für die Meldepflicht bei den Arbeitsämtern vorgesehen sind. Dies bedeutet also, für Männer bis zu 65 Jahren und für Frauen bis zu 51 Jahren. Aber auch für ältere Personen mit besonderen Fachkenntnissen oder unter bestimmten Umständen müsse, so führte der Minister aus, die Dienstverpflichtung als Mittel der Arbeitseinsatzregelung angewendet werden.

— *Dienstverpflichtung von Frauen für halbtägige Beschäftigungen*[2]). Eine kürzlich erlassene VO. zur Kontrolle der Beschäftigung dienstverpflichteter Personen regelt die Dienstverpflichtung für halbtägige oder stundenweise Beschäftigungen. Die neue VO. gibt den für die Einsatzregelung verantwortlichen Beamten und Frauenbeiräten mehr Vollmachten, um auf Personen, die bisher einer kriegswichtigen Beschäftigung aus dem Wege gegangen sind, einzuwirken und gegebenenfalls das Mittel der Dienstverpflichtung gegen sie anzuwenden.

Die Dienstverpflichtung gilt gewöhnlich für die Dauer eines halben Jahres, obwohl in Ausnahmefällen zur Überbrückung eines Notstandes auch eine kürzere Zeit festgesetzt werden kann. Alle Dienstverpflichtungen, die vor dem 8. Mai 1943 vorgenommen wurden, liefen am 8. November 1943 automatisch ab und mußten dann erneuert werden. Die VO. sieht vor, daß während der Dauer der Dienstverpflichtung der Arbeitgeber den Arbeitnehmer — außer bei wichtigen Gründen — ohne die Genehmigung des „National Service Officer" nicht entlassen darf und daß der Arbeitnehmer nicht kündigen kann. Eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist nur mit Zustimmung der Arbeitseinsatzbehörde zulässig.

Japan *Arbeitseinsatzmaßnahmen*[1]). Anläßlich einer Sondertagung des japanischen Reichstags, Mitte Juni 1943, wurde ein Plan für die Neuordnung der Industrie angenommen, in dem u. a. die Überführung von Arbeitskräften aus nicht kriegswichtigen Industriebetrieben in kriegswichtige vorgesehen. wird. Nach dem Plan wird die gesamte Industrie in drei Gruppen eingeteilt. Innerhalb der ersten Gruppe, die die Lebensmittelindustrie und bestimmte Zweige der Metall- und chemischen Industrie umfaßt, sollen u. a. Arbeitskräfte freigestellt und an Rüstungsbetriebe abgegeben werden. Die zweite Gruppe umfaßt die Rüstungsindustrie, insbesondere die fünf Industrien: Eisen und Stahl, Kohle, Leichtmetalle, Schiffsbau und Flugzeugbau, in denen vor allem Maßnahmen zur Leistungssteigerung durchgeführt werden sollen. Zur dritten Gruppe gehören die übrigen Industriebetriebe, darunter zumeist Kleinbetriebe, die zum größten Teil überhaupt stillgelegt werden sollen. Die freigestellten Arbeitskräfte gelten als aus den Abgabebetrieben entlassen. Ihre Erfassung, Umschulung und ihr weiterer Einsatz wird von den Provinzverwaltungen nach Weisungen der zuständigen obersten Behörden durchgeführt. Die durch diese Maßnahmen entstehenden Kosten trägt der Staat.

Rumänien *Arbeitsbuchpflicht und staatliche Arbeitseinsatz- und Beratungsämter*[2])[3]). Durch Gesetz vom 2. Juli 1943 wurde bestimmt, daß künftig alle sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer in Industrie- und Handelsbetrieben, einschließlich der Lehrlinge, sowie alle selbständigen Handwerker verpflichtet sind, ein Arbeitsbuch zu besitzen. Diese

[1]) The Times, Nr. 49.626, 17. August 1943.
[2]) Labour Research, 1943, Juniheft, S. 90.

[1]) Eigene Information des Arbeitswissenschaftlichen Instituts.
[2]) Monitorul Oficial, Nr. 153, 5. Juli 1943.
[3]) Neue Internationale Rundschau der Arbeit, 1943, Heft 1, S. 63.

Verpflichtung gilt für Rumänen und für Ausländer. Die bisher auf Grund des Gesetzes über die berufliche Ausbildung und die Ausübung der Gewerbe vom 29. April 1936[1]) ausgegebenen Ausweise (Gesellenbuch, Meisterbrief, Industriearbeiterausweis, Ausweis als ungelernter Arbeiter, Lehrlingsbuch) sowie die Versicherungsbücher der Sozialversicherung werden durch das Arbeitsbuch ersetzt.

Arbeitsbuch. Die Ausstellung der Arbeitsbücher erfolgt durch das zuständige Organ des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und soziale Fürsorge. Es enthält Angaben über die Person des Arbeitnehmers, über seine berufliche Ausbildung sowie Eintragungen über die jeweilige Dauer seiner Beschäftigung. Weiter hat es den Nachweis über die bezahlten Beiträge zur Sozialversicherung und etwa erfolgte ärztliche Untersuchungen zu erbringen. Schließlich sind im Arbeitsbuch Kontrollvermerke über die gemachten Eintragungen durch die Überwachungsorgane des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und soziale Fürsorge einzutragen. Das Arbeitsbuch ist während der Dauer der Beschäftigung des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber aufzubewahren und bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit den vom Arbeitgeber auszufüllenden Eintragungen dem Arbeitnehmer auszuhändigen.

Errichtung von staatlichen Arbeitseinsatz- und Beratungsämtern. Zur Durchführung der Arbeitsbuchpflicht und zur Regelung des Arbeitseinsatzes wird in Kap. 2 des Gesetzes die Errichtung von staatlichen Arbeitseinsatz- und Beratungsämtern in jeder Kreishauptstadt vorgesehen. Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium können vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und soziale Fürsorge Zweigämter in anderen Orten errichtet werden, wenn dafür aus wichtigen Gründen ein Bedürfnis besteht. Bestehende Arbeitseinsatzämter können in die neue Organisation übernommen werden. Zu den Aufgaben der staatlichen Arbeitseinsatz- und Beratungsämter gehören die Ausstellung der Arbeitsbücher, Eintragung der Vermerke in die Arbeitsbücher über eingetretene Veränderungen in der Berufsbefähigung des Arbeitnehmers, die Führung einer Kartei der Berufstätigen, die Arbeitsvermittlung von Arbeitnehmern und Lehrlingen und die Führung der Arbeitsnachweisstatistik. Ferner obliegt ihnen die Arbeitsvermittlung von Kriegsversehrten und -hinterbliebenen.

Überwachung des Arbeitseinsatzes. Zur Überwachung der Tätigkeit der staatlichen Arbeitseinsatz- und Beratungsämter wird im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und soziale Fürsorge eine besondere Abteilung mit Unterabteilungen für Erfassung der Berufstätigen, Arbeitsvermittlung, Kriegsversehrtenvermittlung usw. errichtet werden.

Aufbringung der Mittel. Die Mittel für die sachliche Durchführung des neuen Gesetzes werden vom Arbeitsfonds bereitgestellt und die persönlichen Ausgaben auf den staatlichen Haushalt übernommen.

[1]) Monitorul Oficial, Nr. 99, 30. April 1936.

Berufsberatung, Lehrstellenvermittlung

Rumänien *Gesetz zur Förderung der Berufsberatung*[1]). Der Förderung der Berufsberatung dient das Gesetz Nr. 407 vom 26. Juni 1943 über die Errichtung und die Tätigkeit der Psychotechnischen Institute und der Berufsberatungsämter.

Psychotechnische Institute. Das Gesetz sieht die Errichtung von psychotechnischen Instituten in Bukarest, Hermannstadt-Klausenburg und Jassy vor. Ihre Aufgabe ist es, wissenschaftliche Untersuchungen über Berufsberatung, Berufswahl, Organisierung der Berufsausbildung, Organisierung der Betriebe auf psychotechnischer Grundlage, Umschulung der Unfallverletzten usw. in die Wege zu leiten. Außerdem gehört zu ihrem Aufgabengebiet die Einrichtung von Berufsberatungsämtern und die wissenschaftliche Aufsicht über solche Ämter bei Behörden und privaten Einrichtungen einschließlich der psychotechnischen Laboratorien der gewerblichen Betriebe. Ihnen obliegt schließlich die Herausgabe eines Mitteilungsblattes sowie, unter Aufsicht des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und soziale Fürsorge, die Abfassung und Herausgabe von wissenschaftlichen Untersuchungen ihres Fachgebiets. Die gebietliche Zuständigkeit der genannten drei psychotechnischen Institute wird durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und soziale Fürsorge festgelegt.

Berufsberatungsämter. Berufsberatungsämter werden nach Bedürfnis und nach gutachtlicher Stellungnahme des zuständigen psychotechnischen Instituts vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und soziale Fürsorge errichtet. Ihre Aufgabe ist es, die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung zu betreiben und dem Ministerium darüber monatlich zu berichten. Sie üben ihre Tätigkeit in engster Zusammenarbeit mit den staatlichen Arbeitseinsatz- und Beratungsämtern[2]) aus. die nach ge-

[1]) Monitorul Oficial, Nr. 146, 26. Juni 1943.
[2]) Neue Internationale Rundschau der Arbeit, 1944, Heft 1, S. 38.

setzlichen Vorschriften vorzunehmenden Berufsbefähigungsprüfungen sollen dort, wo Berufsberatungsämter bestehen, verpflichtend eingeführt werden. Des weiteren soll dort künftig kein Lehrvertrag ohne Zustimmung des Berufsberatungsamtes abgeschlossen werden.

Mittel. Die Mittel für die sachlichen und personellen Ausgaben zur Durchführung des Gesetzes werden vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und soziale Fürsorge aus dem Haushalt des Arbeitsfonds bereitgestellt.

Überwachung. Die psychotechnischen Institute und die Berufsberatungsämter unterstehen der personellen und fachlichen Aufsicht des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und soziale Fürsorge. Bei ihm wird zu seiner Unterstützung ein psychotechnischer Ausschuß aus Fachleuten errichtet, dem auch die Direktoren der psychotechnischen Institute von Amts wegen angehören.

Berufsausbildung, Umschulung

Frankreich *Regelung der Lehrlingsausbildung im Handwerk.* Ein Gesetz vom 27. Juli 1942 über die Regelung der Lehrlingsausbildung in den Betrieben[1]) brachte Vorschriften über die Errichtung von Gruppen für das Lehrlingswesen innerhalb jeder Berufsgemeinschaft für Industrie- und Handelsbetriebe. Ein neues Gesetz vom 3. Mai 1943[2]) ergänzt das Gesetz von 1942 und regelt die Organisation des Lehrlingswesens in handwerklichen Betrieben. Danach können die Handwerker den Vorschriften des Gesetzes vom Juli 1942 unterstellt werden. In diesem Falle sind die betroffenen Handwerksbetriebe verpflichtet, der bestehenden Gruppe für Lehrlingswesen ihrer Berufsgemeinschaft beizutreten, sie sind jedoch ermächtigt, innerhalb der Gruppe besondere Abteilungen für die handwerkliche Lehrlingsausbildung zu errichten. In den bestehenden Landesausschüssen für Lehrlingswesen jeder Berufsgemeinschaft sollen Handwerksmeister und Gesellen eine entsprechende Vertretung erhalten. Die Überwachung der Lehrlingsausbildung im Handwerk bleibt Aufgabe der Handwerkskammern. Die Aufstellung von Musterlehrverträgen für das Handwerk ist Aufgabe des Landesausschusses für das Lehrlingswesen, der für jede Berufsgemeinschaft zu errichten ist. Die Kosten für die Organisation des Lehrlingswesens im Handwerk und den Unterhalt ihrer Einrichtungen werden, nach den Vorschriften des Gesetzes vom Juli 1942, bis zu 50 v.H. vom Staat, den Departements und den Gemeinden getragen. Die verbleibenden Kosten haben die handwerklichen Betriebe selbst aufzubringen.

[1]) Neue Internationale Rundschau der Arbeit, 1943, Heft 1, S. 68.
[2]) Journal Officiel, Nr. 161, 7. Juli 1943, S. 1826.

Deutschland *Neuregelung der Lehrlingsausbildung*[1])[2]). Durch VO. vom 27. Juli 1943 wurden neue Vorschriften über die Lehrlingsausbildung getroffen. Während bisher nur Betriebe derjenigen Wirtschaftszweige, die der Gewerbeordnung unterliegen, zur Ausbildung von Lehrlingen berechtigt waren, kann diese Berechtigung vom Minister für Wirtschaft und Arbeit künftig auch auf Betriebe der übrigen Wirtschaftszweige ausgedehnt werden, so daß, nachdem die Berufsausbildung in der Landwirtschaft bereits durch eine VO. vom Dezember 1942 geregelt wurde, nunmehr vor allem die Lehrlingsausbildung im Bergbau, im Geld- und Versicherungswesen sowie in einzelnen Zweigen des Verkehrswesens geregelt wird. Die Lehrzeit beträgt nach der neuen VO. mindestens 2 Jahre und höchstens 4 Jahre und wird innerhalb dieser Grenzen für die einzelnen Berufszweige vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit festgelegt. Bei Unterbrechung der Lehrzeit durch Verschulden des Lehrlings wird die Lehrzeit entsprechend verlängert.

Die Einstellung der Lehrlinge erfolgt auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags, der innerhalb einer bestimmten Frist nach Beginn des Lehrverhältnisses abgeschlossen werden muß. Der Inhalt des Lehrvertrags wurde durch die VO. eingehend festgelegt. Die Ausbildung der Lehrlinge erfolgt nach einem vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit nach Anhören der Zentralhandels- und Gewerbekammer für jeden Berufszweig zu erlassenden Lehrplan, der eine Beschreibung des betreffenden Berufszweiges, Angaben über das Ziel der Ausbildung und Anleitungen für die Durchführung der Ausbildung enthält. Nach Beendigung der Lehrzeit muß der Lehrling eine Abschlußprüfung vor einem von der zuständigen Handels-und Gewerbekammer eingesetzten Ausschuß ablegen. Besteht er sie, so erhält er den Lehrbrief. Unterzieht sich ein Lehrling nicht der Prüfung oder besteht er sie nicht, so wird die Lehrzeit bis zu 6 Monaten verlängert.

[1]) Lučebnik, Nr. 8, August 1943.
[2]) Sbirka zàkonů a nařizeni, 1943, Nr. 93.

Böhmen und Mähren

Arbeitsdienst

Deutschland *Errichtung einer Obersten Reichsbehörde „Der Reichsarbeitsführer".* Der Führer hat durch Erlaß über die Errichtung einer Obersten Reichsbehörde „Der Reichsarbeitsführer" vom 20. August 1943[1]) in Abänderung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 9. September 1939[2]) und des Erlasses vom 30. Januar 1937[3]) bestimmt, daß unter der Bezeichnung „Der Reichsarbeitsführer" eine Oberste Reichsbehörde mit dem Sitz in Berlin errichtet wird.

Arbeitsbedingungen

Allgemeines

Deutschland *Die Unterbringung von Arbeitskräften in Lagern.* Der Reichsarbeitsminister hat am 14. Juli 1943[1]) eine Lagerverordnung erlassen, die alle mit dem Aufbau der Arbeitslager gemachten hygienischen und baupolizeilichen Erfahrungen zusammenfaßt und Mindestvorschriften für jede lagermäßige Unterbringung von Arbeitskräften während der Dauer des Krieges aufstellt, die von allen Betrieben zu erfüllen sind, ganz gleich, ob es sich um einheimische Arbeitskräfte, um Ausländer oder um Ostarbeiter handelt. Grundsätzlich sollen möglichst große Lager eingerichtet werden, weil sie den Insassen mehr Annehmlichkeiten bieten können als kleine Lager. Um eine Übersicht über die Anzahl der vorhandenen und benutzten Lager zu erhalten, muß auf Grund der Verordnung jeder Betriebsführer, der mindestens 10 Arbeitskräfte in einem Lager unterbringen will, dem Gewerbeaufsichtsamt eine entsprechende Anzeige erstatten.

Für den Bau und die Gestaltung der Unterkünfte werden durch die Verordnung bindende Vorschriften festgelegt.

Die Verordnung tritt am 1. August 1943 in Kraft und gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Schweiz *Bergwerksordnung.* Vom Bundesrat wurde am 16. Juli 1943 ein Beschluß über den Schutz der Bergarbeiter erlassen[2]), der für Bergwerke mit Untertagebau gilt und vom Volkswirtschaftsdepartement auch auf Bergwerke mit Tagbau und auf Steinbrüche ausgedehnt werden kann.

Gestaltung des Arbeitsvorganges

Bulgarien *Pflichtmäßige Errichtung von Werkküchen.* Durch VO. des Ministerrats vom 6. Juli 1943[3]) wurde bestimmt, daß alle zivilmobilisierten staatlichen und privaten Industriebetriebe verpflichtet sind, bis spätestens 15. August 1943 Werkküchen einzurichten, in denen die Arbeitnehmer des Betriebes täglich eine Mahlzeit erhalten können. Die Abgabe der Mahlzeiten an die Arbeitnehmer hat zum Selbstkostenpreis zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtung der Werkküchen und alle mit ihrem Betrieb verbundenen Ausgaben gehen zu Lasten der Arbeitgeber. Vom Hauptkommissariat für Versorgung werden für die Werküchen mit Ausnahme von Brot zusätzliche Lebensmittel bereitgestellt. Die Aufsicht über die Durchführung dieser VO. übt die Generaldirektion der Arbeit durch die Arbeitsaufsichtsbehörden aus.

Lohn, Einkommen, Lebenshaltung

Belgien *Vorschüsse an Dienstverpflichtete.* Zur Behebung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, in welche die Familien der nach Deutschland dienstverpflichteten Arbeiter bis zum Empfang der ersten Lohnüberweisung geraten können, bestimmt eine VO. vom 20. April 1943[4]), daß die Familien verheirateter in Deutschland beschäftigter Arbeiter auf ihr Gesuch Vorschüsse erhalten können, die aus den aus Deutschland eintreffenden Lohnüberweisungen zurückgezahlt werden. Die Vorschüsse betragen 210.— bfrs. je Familie und Woche und erhöhen sich für Kinder unter 15 Jahren wie folgt: für 1 Kind um 14.— bfrs., für 2 Kinder um 37.— bfrs., für 3 Kinder um 74.— bfrs., für 4 Kinder um 127.— bfrs., für 5 Kinder um 196.— bfrs. und für jedes weitere Kind um 70.— bfrs. je Woche. Für die Gewährung der Vorschüsse ist keine vorhergehende Untersuchung der wirtschaftlichen Lage der Antragsteller erforderlich.

Finnland *Lohnregelung in der Landwirtschaft*[5]). Durch VO. des Staatsrates vom 31. Juni 1943 wurden die Löhne in der Landwirtschaft mit Wirkung vom 15. Juli 1943 einheitlich geregelt. Eine vom Sozialminister erlassene Durch-

[1]) Reichsgesetzblatt 1943, I, S. 388.
[2]) Eidgenössische Gesetzsammlung, Nr. 31, 22. Juli 1943, S. 563.
[3]) Daržaven Vestnik, N. 152, 10. Juli 1943.

[1]) Reichsgesetzblatt 1943, I, S. 495.
[2]) Reichsgesetzblatt 1939, I, S. 1747.
[3]) Reichsgesetzblatt 1937, I, S. 95.
[4]) Moniteur Belge, Nr. 121, 1. Mai 1943.
[5]) Uusi Suomi, Nr. 178, 6. Juli 1943.

führungs-VO. enthält folgende näheren Bestimmungen:

Die landwirtschaftlichen Arbeiter werden in zwei Gruppen eingeteilt; die erste umfaßt die eigentlichen landwirtschaftlichen Arbeiter, die zweite die Melkerinnen und das landwirtschaftliche Hauspersonal. Die Löhne für die landwirtschaftlichen Arbeiter der ersten Gruppe sind je nach Lohnbezirk, Alter und Geschlecht gestuft. Sie wurden für landwirtschaftliche Arbeiter über 18 Jahre im Lohnbezirk I auf 6,5 bis 9,75 Fmk. (Normallohn 8 Fmk.) und im Lohnbezirk IV auf 9,5—12,5 Fmk. (Normallohn 11 Fmk.) je Arbeitsstunde festgesetzt. Je nach dem Lohnbezirk erhalten ferner männliche Jugendliche im Alter von 15—18 Jahren 4—8,5 Fmk., landwirtschaftliche Arbeiterinnen über 18 Jahre 4,25—7,75 Fmk., weibliche Jugendliche von 15—18 Jahren 3—6,5 Fmk. je Arbeitsstunde. Jugendliche unter 15 Jahren erhalten einen ihrer Leistung entsprechenden Lohn, der jedoch die einzelnen Normallohnsätze nicht übersteigen darf. Sachbezüge sind auf die Löhne anzurechnen. Landwirtschaftliche Arbeiter der zweiten Gruppe erhalten 1200—2150 Fmk. monatlich. Diese Sätze vermindern sich bei freier Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Verpflegung auf 550—1500 Fmk. monatlich. Für landwirtschaftliche Akkordarbeiten ist ein Zuschlag von 20—50 v. H. des Stundenlohnes zu zahlen. Die neue Lohnregelung für die Landwirtschaft erfolgte auf der Grundlage der Kennziffer für Lebenshaltungskosten von 190. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1943.

Frankreich *Lohnregelung in der metallverarbeitenden Industrie.*

Durch VO. des Arbeitsministers vom 21. Juni 1943[1]) wurden die Löhne in der metallverarbeitenden Industrie geregelt. Sie gilt für das gesamte Gebiet Frankreichs. Die unter die Lohnregelung fallenden Zweige der metallverarbeitenden Industrie oder der mit dieser Industrie in engem Zusammenhang stehenden Industrien sind in der VO. in einer Zusammenstellung aufgezählt. Der Arbeitsminister kann den Anwendungsbereich auch auf Betriebe, die nicht zu den in der VO. angeführten Industrien gehören, ausdehnen. Die Höhe der Löhne richtet sich nach dem Standort des Betriebes, nach der Berufstätigkeit, dem Alter und Geschlecht des Arbeitnehmers. Für die Einteilung der Standorte der Betriebe sind je nach ihrer Einwohnerzahl 6 Ortsklassen maßgebend. Die Einteilung der Arbeitnehmer nach ihrer Berufstätigkeit soll nach den in der VO. aufgeführten Tätigkeitsmerkmalen und den für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit erforderlichen Berufskenntnissen in 6 Tätigkeitsgruppen unter Berücksichtigung der bisherigen berufsmäßigen Einteilung der Arbeitnehmer erfolgen. Die Arbeitgeber haben jedoch eine endgültige Einteilung der Arbeitnehmer in 8 Tätigkeitsgruppen vorzubereiten und den Zeitpunkt der Einführung der neuen Einteilung der Arbeitsaufsichtsbehörde bekanntzugeben. In der VO. werden für 6 Ortsklassen und die 6 vorläufigen und 8 endgültigen Tätigkeitsgruppen Mindest- und Höchstsätze der Stundenlöhne für männliche Arbeitskräfte über 20 Jahre angegeben. Die Höchstsätze der Stundenlöhne sind gleichzeitig die Mindestsätze für Akkordverdienste, die bis zu 15 v. H. ohne besondere Genehmigung der zuständigen Behörde überschritten werden können. Nach der in der VO. enthaltenen Übersicht gelten für die 1. und 6. Ortsklasse für männliche Arbeitskräfte über 20 Jahre untenstehende Mindest- und Höchstlohnsätze (in ffrs.) je Arbeitsstunde.

Die Löhne für männliche Arbeitskräfte von 14—15 Jahren betragen 40 v. H. der Löhne für männliche Arbeitskräfte über 20 Jahre und steigen mit jedem vollendeten Lebensjahr um weitere 10 v. H. Die Höhe der Vergütung der Lehrlinge steigt mit zunehmendem Alter im gleichen Verhältnis wie die Löhne für männliche Arbeitskräfte unter 20 Jahren. Die Löhne für weibliche Arbeitskräfte betragen 80 v. H. der entsprechenden Löhne für männliche Arbeitskräfte und 70 v. H., wenn sie nicht bei der Erzeugung beschäf-

[1]) Journal Officiel. Nr. 161, 25. Juni 1943. S. 1740.

Tätigkeitsgruppen	Ortsklasse 1		Ortsklasse 6		Tätigkeitsgruppen	Ortsklasse 1		Ortsklasse 6	
	Mindestlöhne	Höchstlöhne	Mindestlöhne	Höchstlöhne		Mindestlöhne	Höchstlöhne	Mindestlöhne	Höchstlöhne
1	10	11,5	6	6,9	1	10	11,5	6	6,9
2	10,7	12,3	6,4	7,4	2	10,7	12,3	6,4	7,4
3	12	13,8	7,2	8,3	3	11,7	13 5	7	8.1
4	13,3	15,3	8	9.2	4	12,3	14,1	7,4	8,5
5	15,2	17.5	9,1	10,5	5	13,3	15,3	8	9,2
6	17,5	20,1	10,5	12,1	6	14,7	16,9	8,8	10,1
					7	16	18,4	9,6	11
					8	17,5	20,1	10,5	12,1

tigt sind. Diese Lohnregelung trat mit Beginn der auf den 1. Juni 1943 folgenden Lohnperiode in Kraft. Nach einer weiteren VO. vom 21. Juni 1943 gehen Lohnsteigerungen, die auf Grund der Neuregelung der Löhne in der metallverarbeitenden Industrie erforderlich werden, ausschließlich zu Lasten des Arbeitgebers und dürfen keine Preissteigerung zur Folge haben.

Niederlande *Zulagen für Dienstverpflichtete*[1]). Durch eine am 3. Mai 1943 in Kraft getretene VO. werden Unterstützungszulagen für die Familien der Dienstverpflichteten festgesetzt. Die Vorteile dieser Regelung kommen nicht nur den niederländischen Staatsangehörigen, sondern auch Dienstverpflichteten fremder Staatsangehörigkeit und Staatenlosen, die seit mindestens 3 Jahren im niederländischen Staatsgebiet wohnhaft sind, zugute. Die VO. bestimmt Zulagen für verheiratete Dienstverpflichtete, die entweder in den Niederlanden oder im Ausland beschäftigt sind und wegen ihrer Arbeit gezwungen sind, getrennt von ihren unterhaltsberechtigten Familienangehörigen zu leben. Die wichtigste Voraussetzung für die Gewährung der Zulagen ist, daß der Betreffende bis zu seiner Dienstverpflichtung entweder als Lohn- oder Gehaltsbezieher oder im selbständigen Beruf gearbeitet oder auf Grund einer staatlich anerkannten Regelung Wartegeld bezogen oder nicht länger als 26 Wochen Krankengeld aus der Kranken- oder Unfallversicherung erhalten hat.

Portugal *Staatliche Regelung der Arbeitsbedingungen.* Durch Dekretgesetz Nr. 32 749 vom 15. April 1943[2]) wurde der Unterstaatssekretär für Korporationen und soziale Fürsorge ermächtigt, die Arbeitsbedingungen und insbesondere die Löhne festzusetzen, wenn es die wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnisse des Staates erfordern.

Bei der Festsetzung der Löhne sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen: 1. Alter, Geschlecht und Wohnort des Arbeitnehmers; 2. Art der Arbeit; 3. Leistung und Arbeitszeit; 4. Herstellungskosten der Erzeugnisse; 5. Möglichkeiten des Betriebes; 6. Erfordernisse der Volkswirtschaft; 7. Höhe der Löhne für ähnliche Arbeiten; 8. Wert der zur Verfügung gestellten Werkstoffe und Werkzeuge; 9. Wert der gewährten Sachbezüge; 10. sonstige für die Entlohnung wesentliche Gesichtspunkte. Akkordverdienste sollen nicht geringer sein als die der betreffenden Arbeit entsprechenden Zeitlöhne.

Übereinkommen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen über Änderung von Löhnen müssen künftig vom Unterstaatssekretär für Arbeit und soziale Fürsorge genehmigt werden. Weiter wurde durch das Dekretgesetz allen Industrie- und Handelsbetrieben mit mehr als 20 Arbeitnehmern die Verpflichtung auferlegt, eine Liste zu führen, in der die Namen der beschäftigten Arbeitnehmer, ihr Beruf, die von ihnen geleistete Arbeitszeit und der ihnen ausgezahlte Lohn laufend einzutragen sind.

Der Regelung der Arbeitsbedingungen nach diesem Dekretgesetz haben entsprechende Untersuchungen durch die zuständigen Stellen der Landesanstalt für Arbeit und Fürsorge (Instituto Nacional do Trabalho e Previdência) oder durch Sachverständigenausschüsse, die vom Unterstaatssekretär für Korporationen und soziale Fürsorge einzusetzen sind, voranzugehen.

— *Regelung der Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft*[3]). Auf Grund des Dekretgesetzes vom 15. April 1943 über die Regelung der Arbeitsbedingungen wurden durch eine im Mai 1943 erlassene VO. des Unterstaatssekretärs für Korporationen und soziale Fürsorge die Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft einheitlich geregelt.

Danach gelten nunmehr für die *Löhne* der landwirtschaftlichen Arbeiter folgende nach Alter und Geschlecht der Arbeiter sowie nach Jahreszeit verschiedenen Mindest- und Höchstsätze für Stundenlöhne (in Escudos):

	März—Oktober		November—Februar	
	Mindestlöhne	Höchstlöhne	Mindestlöhne	Höchstlöhne
Männliche Arbeitskräfte von 15 bis 18 Jahren	6	13	6	11
Männliche Arbeitskräfte über 18 Jahre	9	16	8	14
Weibliche Arbeitskräfte von 15 bis 18 Jahren	4,5	8	4	7
Weibliche Arbeitskräfte über 18 Jahre	5	10	4,5	9

[1]) Arbeid, Nr. 15, 11. Juni 1943.
[2]) Diário do Govêrno, Nr. 74, 15. April 1943, S. 232.
[3]) Diário da Manhã, 14. Mai 1943.

Für Jugendliche unter 15 Jahren werden die Löhne frei vereinbart, doch dürfen sie nicht die für Jugendliche von 15 bis 18 Jahren festgelegten Sätze überschreiten. Für bestimmte, besondere Fachkenntnisse voraussetzende oder mit Gefahren verbundene Arbeiten kann ein Lohnzuschlag bis zu 50 v. H. des Höchstlohnes gezahlt werden. Sachbezüge sind auf den Lohn anzurechnen.

Die tägliche *Arbeitszeit* rechnet nach der VO. von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang, abzüglich der Tischzeiten und Ruhepausen. Die Sonntagsruhe ist grundsätzlich einzuhalten.

Ferner wird durch die VO. bestimmt, daß in jeder Gemeinde ein *Schiedsausschuß* eingesetzt wird, der sich aus dem Vorsitzer des Gemeinderates (camara municipal), einem vom Arbeitgeberverband (grémio de lavoura) zu ernennenden Vertreter der Arbeitgeber und einem von den „Volkshäusern" (casas do povo) zu ernennenden Vertreter der Arbeitnehmer zusammensetzt. Wo diese Organisationen nicht bestehen, werden die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vom Beauftragten der Landesanstalt für Arbeit und soziale Fürsorge (Instituto Nacional do Trabalho e Previdência) ernannt. Der Beauftragte kann an den Tagungen des Ausschusses teilnehmen, in die Verhandlungen eingreifen und, wenn er es für erforderlich hält, die Durchführung der Entscheidungen des Schiedsausschusses bis zu deren Genehmigung durch den Unterstaatssekretär für Korporationen und soziale Fürsorge aussetzen.

Weiter wird durch die VO. bestimmt, daß der Schiedsausschuß im Falle des Mangels an landwirtschaftlichen Arbeitskräften während der Ernte den Einsatz anderer Arbeitskräfte in der Landwirtschaft durch Anordnung der Einstellung weniger wichtiger Arbeiten veranlassen kann. Von dieser Möglichkeit darf jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Arbeitgeberverband oder der Gemeinderat die Wiederbeschäftigung der zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte gewährleisten. Wenn es sich um die Einstellung nichtlandwirtschaftlicher Arbeiter handelt, bedarf es dazu der Genehmigung durch den zuständigen Zivilgouverneur. Diese VO. trat am 24. Mai 1943 in Kraft.

Schweiz *Entlohnung und Versicherung der Arbeitspflichtigen.* Durch Bundesratsbeschluß vom 14. Mai 1943[1]) wurden die Vorschriften über die Entlohnung und Versicherung der Arbeitspflichtigen nach der VO. vom 17. Mai 1940 über die Arbeitsdienstpflicht näher bestimmt und ergänzt.

Danach ist den zur Dienstleistung herangezogenen Arbeitspflichtigen wie bisher der an der neuen Arbeitsstelle berufs- oder ortsübliche Lohn zu zahlen. Eine Neuregelung erfuhr jedoch die Gewährung von Zuschüssen für Arbeitspflichtige. Bisher konnte den Arbeitspflichtigen, wenn ihre Löhne an der neuen Arbeitsstelle erheblich niedriger waren, ein Zuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt werden, in den sich Bund und Kantone sowie Arbeitgeber teilten. Die Kantone konnten die Gemeinden zur Mitleistung heranziehen.

Nach den neuen Vorschriften kann der Bund den Einsatz der Arbeitspflichtigen für einzelne Wirtschaftszweige oder Tätigkeitsgebiete durch Gewährung von Zuschüssen zum Ausgleich von Lohnminderung und Mehrausgaben erleichtern. Er kann den Arbeitgeber zur Zahlung der Zuschüsse verpflichten. Nur wenn der Arbeitgeber dazu nicht in der Lage ist, werden die Kosten für die Zuschüsse zu $^2/_3$ vom Bund und zu $^1/_3$ von den Kantonen, die sie wiederum auf die Gemeinden umlegen können, getragen. Kommen bei der Kostendeckung für die Zuschüsse mehrere Kantone in Frage, so ist für die Höhe der Anteile der einzelnen Kantone ihre Bevölkerungszahl maßgebend.

Für die Versicherung der Arbeitspflichtigen galt bisher, daß Arbeitspflichtige, die in einem Betrieb eingesetzt werden, der nicht der pflichtmäßigen Unfallversicherung unterliegt, gegen Unfall zu versichern sind. Nach den neuen Vorschriften kann das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement bei der Regelung des Einsatzes der Arbeitspflichtigen für einzelne Wirtschaftszweige oder Tätigkeitsgebiete anordnen, daß bestimmte Personengruppen pflichtmäßig auch gegen Krankheit zu versichern sind.

[1]) Eidgenössische Gesetzsammlung, Nr. 21, 20. Mai 1943, S. 391.

Heimarbeiter

Slowakei *Regelung der Heimarbeit.* Am 10. Juni 1943 wurde ein Gesetz über die Regelung der Heimarbeit (l'udový priemysel) erlassen[1]). Nach dem Gesetz ist unter Heimarbeit die Erwerbstätigkeit zu verstehen, die das Familienoberhaupt, gegebenenfalls mit den Familienmitgliedern, in der eigenen Wohnstätte oder in Gemeinschaftswerkstätten ausübt und die in der Verarbeitung von Rohstoffen oder Halberzeugnissen besteht, soweit eine solche Tätigkeit nicht den Vor-

[1]) Slovenský zákonník, Nr. 22, 22. Juni 1943, S. 355.

schriften des Gewerbegesetzes unterliegt. Durch das Gesetz wird bestimmt, daß in Turč. Sv. Martin eine Staatliche Anstalt für Heimarbeit (Štátny ùstav pre l'udový priemysel) zu errichten ist, die folgende Aufgaben hat: 1. Aufstellung einer Übersicht über alle Arten von Erzeugnissen der Heimarbeit und fortlaufende Ergänzung dieser Übersicht; 2. Prüfung der einzelnen Erzeugungsgebiete und Absatzverhältnisse; 3. Fachliche Schulung der in der Heimarbeit Tätigen; 4. Lenkung der Erzeugung in der Heimarbeit und des Absatzes der Erzeugnisse im In- und Ausland; 5. Überwachung der Heimerzeugnisse und ihre Kennzeichnung in bezug auf die völkische Eigenart und den künstlerischen Wert; 6. Errichtung und Führung von Gemeinschaftswerkstätten.

Die Staatliche Anstalt für Heimarbeit kann im Bedarfsfalle nach Genehmigung durch das Wirtschafts- und Finanzministerium in anderen Städten Zweigstellen errichten. Die Leitung der Anstalt obliegt einem vom Wirtschaftsminister zu ernennenden Direktor, dem ein beratender Ausschuß aus sechs Mitgliedern zur Seite steht. Die Mitgliedschaft im Ausschuß ist ehrenamtlich. Die Organisationssatzungen werden vom Wirtschaftsminister erlassen. Die Ausgaben der Anstalt gehen zu Lasten des Staates und werden alljährlich im Staatshaushaltsplan vorgesehen.

Unfallverhütung, Gesundheitsführung im Betrieb

Deutschland *Arbeitsschutzvorschriften für die in Deutschland arbeitenden ausländischen Arbeiter*[1]). Um die in Deutschland tätigen ausländischen Arbeiter, die zu einem großen Teil die deutsche Sprache nicht beherrschen, in ihrer Muttersprache über ihre Arbeiten und die dabei drohenden Unfall- und Gesundheitsgefahren zu unterrichten, hat der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz durch Erlaß vom 15. März 1943 die Reichsstelle für Arbeitsschutz beauftragt, die in fremden Sprachen erschienenen deutschen Schutzvorschriften zu sammeln und laufend im Reichsarbeitsblatt zu veröffentlichen. Es soll damit den Unternehmern die Beschaffung für den Aushang im Betrieb erleichtert werden. Eine vorläufige Zusammenstellung wurde unter Angabe des Inhalts, der Sprache der Übersetzung, des Herausgebers, der Bezugsquelle und des Bezugspreises im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht.

[1]) Reichsarbeitsblatt 1943, III, S. 401.

Frankreich *Betriebsärzte und Sozialfürsorgestellen in der Metallindustrie*[1]). Das Gesetz über Betriebsärzte und Sozialfürsorgestellen vom 28. Juli 1942[2]) sieht grundsätzlich die Errichtung von Diensten für die ärztliche und sozialfürsorgerische Betreuung der Arbeitnehmer in den Betrieben vor.

Kürzlich wurde nun eine VO. vom 13. August 1943 veröffentlicht, die auf Grund des genannten Gesetzes für die Betriebe der metallverarbeitenden Industrie die Errichtung dieser Dienste vorschreibt. Danach ist bis zur Errichtung des Landessozialausschusses der Berufsgemeinschaft für die metallverarbeitende Industrie beim Organisationskomitee dieses Gewerbezweiges ein vorläufiger ärztlicher Ausschuß zu errichten, der die Aufgaben ausüben soll, die nach dem Gesetz dem ärztlichen Ausschuß beim späteren Landessozialausschuß übertragen sind. Er hat also für die Betriebe der metallverarbeitenden Industrie die allgemeinen Grundsätze des ärztlichen Dienstes festzulegen und seine Organisation innerhalb dieser Berufsgemeinschaft zu überwachen. Innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung der neuen VO. sind Betriebe mit mehr als 50 Arbeitnehmern verpflichtet, einen ärztlichen Bereitschaftsdienst für ihren Betrieb zu errichten und sich der Mitwirkung eines geeigneten Arztes dafür zu versichern. Als Mindestdauer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes sind in der VO. wöchentlich ein halber Arbeitstag für Betriebe mit 50—200 Arbeitnehmern, 2 halbe Arbeitstage für Betriebe mit 200—500 Arbeitnehmern, 3 halbe Arbeitstage für Betriebe mit 500—1000 Arbeitnehmern und 2 halbe Arbeitstage je weitere 500 Arbeitnehmer in Betrieben mit mehr als 1000 Arbeitnehmern vorgesehen.

Für Betriebe mit weniger als 50 Arbeitnehmern, in denen jedoch die Arbeiter besonderen Berufsgefahren ausgesetzt sind, kann die Gewerbeaufsicht ebenfalls die Errichtung eines ärztlichen Bereitschaftsdienstes anordnen.

Für Betriebe mit 500 und mehr Arbeitnehmern ist ferner innerhalb einer Frist von 3 Monaten die Errichtung eines sozialen Fürsorgedienstes für den Betrieb durchzuführen. Sie haben sich dabei der Mitwirkung einer geprüften Sozialfürsorgerin zu bedienen, die mindestens 3 halbe Wochentage in jeder Woche für den Betrieb oder die Betriebsabteilung von je 500 Arbeitnehmern zur Verfügung stehen kann.

[1]) Journal Officiel, Nr. 207, 29. August 1943, S. 2279.

[2]) Neue Internationale Rundschau der Arbeit, 1943, Heft 1, S. 82.

Slowakei *Woche für gesunde Gestaltung des Arbeitsplatzes*[1]). Von der Abteilung Freude und Arbeit der Slowakischen Arbeitenden Gemeinschaft wurde erstmalig in der Zeit vom 5.—12. September 1943 eine Woche für gesunde Gestaltung des Arbeitsplatzes (Týždeň zdravia na pracovisku) unter Mitwirkung verschiedener Ministerien, der Sozialversicherungsanstalten, der Ärztekammer, verschiedener Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge, des Slowakischen Roten Kreuzes, des slowakischen Rundfunks und des Propagandaamtes durchgeführt. Während dieser Woche wurde die Aufmerksamkeit der slowakischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer u. a. durch Presse und Rundfunk vor allem auf Körperpflege, Unfallverhütung, Bekämpfung von Volkskrankheiten und Körpertüchtigung gelenkt. Von der Abteilung Freude und Arbeit der Slowakischen Arbeitenden Gemeinschaft wurde ferner ein Programm ausgearbeitet, das in allen Betrieben der Slowakei während der Woche für gesunde Gestaltung des Arbeitsplatzes zur Durchführung gelangen sollte.

Sozialversorgung und -versicherung

Allgemeines

Frankreich *Sozialversicherungspolitik der Regierung*[2]). Anläßlich einer am 2. Mai 1943 in Paris von den Bezirksverbänden der Sozialversicherungskassen veranstalteten Landestagung hat Minister Lagardelle die von manchen Beteiligten geforderte grundlegende Reform der Sozialversicherung als zur Zeit nicht angezeigt bezeichnet, dabei aber betont, daß der jetzt zu Lasten der Sozialversicherungskassen gehende Aufwand für die Altersrenten sobald wie möglich in anderer Weise gedeckt werden müsse.

Das neue Landesgesundheitswerk (Institut National d'action sanitaire des Assurances Sociales)[3]) bezeichnete der Minister als einen notwendigen Bestandteil des Gebäudes der Sozialversicherung.

Slowakei *Änderung des Sozialversicherungsgesetzes*[4]) Die slowakische Sozialversicherung ist durch ein am 1. Januar 1943 in Kraft getretenes Gesetz vom 4. Dezember 1942 in mehreren Punkten geändert worden.

Krankenversicherung: Das neue Gesetz sieht elf Beitragsklassen vor mit einem versicherten Tagesverdienst von 4,— Kuna (Klasse I) bis 52,50 Kuna (Klasse XI).

Die Leistungen der Krankenversicherung bestehen in Krankenhilfe, die sich aus Sachleistungen (ärztliche Behandlung, Arznei, Pflege, Hebamme usw.) und Barleistungen (Krankengeld, Wochengeld, Sterbegeld) zusammensetzen. Die Krankenhilfe ist für die Höchstdauer von 365 Tagen zu gewähren. Die Sachleistungen der Krankenhilfe stehen auch den erkrankten Familienangehörigen des Versicherten zu. Das nach bestimmten Vorschriften zu berechnende Sterbegeld darf nicht weniger als 250 Kuna betragen.

Rentenversicherung: Im Bereich der Invalidenversicherung bestehen sechs Beitragsklassen. Der Tagesbeitrag liegt zwischen 0,50 Kuna und 2,30 Kuna. Die Wartezeit ist grundsätzlich auf 150 Beitragswochen bemessen. Invaliditätsbegriff und Rentenalter sind gestaltet wie in der deutschen Reichsversicherungsordnung.

Die Invalidenrente besteht aus dem Grundbetrag von 400 Kuna jährlich und dem Steigerungsbetrag, der für jede Beitragswoche je nach der Beitragsklasse in Höhe von 0,80 bis 3,50 Kuna zu gewähren ist. Dazu tritt ein Staatszuschuß von 800 Kuna jährlich sowie für jedes Kind eine Zulage (ein Achtel des Betrages der Rente), die keinesfalls weniger als 480 Kuna jährlich ausmachen darf. Die Altersrente ist gleich der Invalidenrente. Witwenrente in Höhe der halben Rente des Verstorbenen (ohne Kinderzulage und Staatszuschuß) gebührt der invaliden oder über 55 Jahre alten Witwe. Die Witwenrente darf nicht weniger als 720 Kuna betragen. Die Waisenrente ist bei einfachen Waisen auf ein Viertel (Mindestbetrag 480 Kuna jährlich) und bei Doppelwaisen auf die Hälfte (Mindestbetrag: 720 Kuna) der Rente des verstorbenen Versicherten oder Rentners angesetzt. Zu jeder Witwenrente werden 480 Kuna, zu jeder Waisenrente 240 Kuna als Staatszuschuß gewährt.

Süd-Amerika *Die Sozialversicherung in Ibero - Amerika.* Der Stand der Sozialversicherung in Südamerika ist in einer der letzten Nummern dieser Zeitschrift dargelegt worden[1]). Es folgen hier Angaben über drei weitere, damals nicht berücksichtigte Staaten.

[1]) Gardista, Nr. 204—211, 5.—14. September 1943.
[2]) La Vie, Nr. 637, 3./4. Mai 1943.
[3]) Neue Internationale Rundschau der Arbeit, 1942, Heft 3, S. 290.
[4]) Preßburger Archiv für Gesetzgebung, Folge II, 28. Dezember 1942, S. 175.

[1]) Neue Internationale Rundschau der Arbeit, 1942, Heft 4, S. 406 f.

Costa Rica: Die Sozialversicherung gegen die Wagnisse Krankheit, Invalidität, Alter, Tod und Arbeitslosigkeit erstreckt sich nach dem Gesetz vom 13. Oktober 1941 auf alle Lohnbezieher, deren Jahresentgelt 3600 Colonas nicht übersteigt. Ihnen gleichgestellt sind die selbständigen Arbeiter mit einem entsprechenden Jahreseinkommen. Die Beiträge dürfen für die Lohnbezieher nicht höher sein als für deren Arbeitgeber. Im übrigen wird die Kasse aus dem Ertrag gewisser Sondersteuern gespeist. Das Leistungssystem wird vom Versicherungsträger ausgearbeitet, der zunächst die Alters- und Mutterschaftsversicherung für Lohnbezieher in Angriff nehmen soll[1]).

Ecuador: Versicherungspflichtig sind (Gesetz vom 26. Juli 1942) alle Lohnbezieher mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, der Heimarbeiter und Hausgehilfen. Die Versicherung deckt die Wagnisse Krankheit, Mutterschaft, Invalidität, Alter und Tod sowie Arbeitsunfall und Berufskrankheit. Die Leistungen sind von der Vorsorge-Anstalt (Instituto Nacional de Prévisión) festzusetzen[2]). Die Unfallversicherung geht ganz zu Lasten der Unternehmer. Zu den anderen Zweigen werden die Versicherten, ihre Arbeitgeber und der Staat beisteuern.

Panama: Das durch Gesetz vom 21. Mai 1941 eingeführte Sozialversicherungssystem gilt für alle Lohnbezieher, die im Bezirk der Städte Panamá oder Colón ihren Wohnsitz haben. Die als einziger Versicherungsträger erscheinende „Caja de Seguro Social" gewährt neben den Leistungen im Falle von Krankheit oder Mutterschaft (ärztliche Behandlung, Arznei, Anstaltspflege) Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenrenten. Der von den Versicherten und ihren Arbeitgebern zu entrichtende Beitrag ist auf je 2 v. H. des Entgelts bemessen[3]).

Gesundheitsfürsorge und Krankenversicherung

Dänemark *Erhöhung des Tagegeldes der Wochenhilfe.* Durch Bekanntmachung vom 9. März 1943[4]) ist das Tagegeld der Wochenhilfe vom 1. April 1943 erhöht worden.

An sich gebührt den versicherten Frauen, sofern sie eine bestimmte Wartezeit zurückgelegt haben, für die ersten vierzehn Tage nach der Entbindung das Wochengeld in Höhe des Krankengeldes und bei längerer Dauer der Arbeitsunfähigkeit das Krankengeld bis zur Erschöpfung der satzungsgemäßen Bezugsdauer.

Frauen, denen während einer bestimmten Schutzfrist nach der Entbindung die Ausübung ihrer Arbeit untersagt ist, erhalten, wenn die Leistungspflicht der Krankenversicherung nicht gegeben ist, während der gedachten Frist von der Krankenkasse zu Lasten der zuständigen Gemeinde ein Tagegeld, das, bisher je nach Größe der Gemeinde auf 3,00 Kr., 2,40 Kr. und 1,80 Kr. bemessen, durch die neue Bekanntmachung auf 5,00 Kr., 4,00 Kr. und 3,00 Kr. angesetzt worden ist. Bleibt die Frau auch nach dem Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist ihrer Arbeit fern, so erhält sie das Tagegeld bis zum Ende der sechsten Woche nach der Entbindung, solange sie ihr Kind selbst stillt.

Portugal *Gründung eines Instituts für Mutterschaft.* Ein am 2. Februar 1943 erlassenes Gesetz[1]) ordnet die Errichtung eines „Instituts für Mutterschaft" (Instituto Maternal) an, das seinen Sitz in Lissabon haben und Zweigstellen in Porto und Coimbra unterhalten wird.

Das Institut soll die sozialmedizinische Hilfe für Gebärende und Kleinkinder wirksam gestalten, Untersuchungen über die einschlägigen Probleme anstellen, Fortbildungskurse für Frauen- und Kinderärzte einrichten, Säuglingsschwestern ausbilden und am Kampf gegen die Abtreibung usw. teilnehmen.

Slowakei *Krankenversicherung der Alters- und Invalidenrentner.* Durch Gesetz vom 4. Dezember 1942 über die Änderung und Ergänzung einiger Rechtsvorschriften der Sozialversicherung der Arbeitnehmer[2]) wurde u. a. die Regierung ermächtigt, durch VO. die Krankenversicherung für Alters- und Invalidenrentner einzuführen. Nunmehr ist am 22. Juni 1943 eine Durchführungs-VO. erlassen worden[3]).

Geltungsbereich: Versichert sind Empfänger von Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenrenten, sofern sie nicht bereits einer öffentlich-rechtlichen Krankenversicherung angehören.

Leistungen: Die nach den Vorschriften dieser VO. versicherten Personen haben Anspruch auf folgende Leistungen: 1. Krankenhilfe (ärztliche Behandlung, Heilmittel und andere therapeutische Hilfeleistungen);

[1]) Boletin de Información, Februar 1943, S. 114 ff.
[2]) Boletin de Información, Februar 1943, S. 105 ff.
[3]) Boletin de Información, Februar 1943, S. 111 ff.
[4]) Lovtidenden, Nr. 17, 12. März 1943.

[1]) Diário do Govêrno, Nr. 26, 2. Februar 1943, S. 77 f.
[2]) Slovenský zákonnik, Nr. 57, 19. Dezember 1942, S. 934.
[3]) Slovenský zákonnik, Nr. 24, 30. Juni 1943, S. 399.

2. Geburtshilfe. Leistungsberechtigt sind auch die Familienmitglieder des Versicherten, sofern sie nicht anderweitig gegen Krankheit versichert sind.

Kostenaufbringung: Die Versicherten zahlen keine Beiträge. Für die Kosten der Krankenversicherung der Alters- und Invalidenrentner kommt die Arbeitersozialversicherungsanstalt auf.

Vereinigte Staaten von Amerika *Einführung der Krankenversicherung in Rhode Island*[1]). Der Staat Rhode Island hat kürzlich als erster Staat der Union eine Pflichtversicherung gegen Krankheit eingeführt.

Geltungsbereich: Die Versicherung gilt für alle gewerblichen Lohnbezieher, deren Arbeitgeber während wenigstens zwanzig Wochen im Jahr vier oder mehr Personen gegen Entgelt beschäftigen.

Organisation: Die Versicherung wird von einer Kasse durchgeführt, die von dem Ausschuß für Arbeitslosenentschädigung verwaltet wird.

Aufbringung der Mittel: Der Beitrag zum Fonds ist auf 1 v. H. des Entgelts angesetzt. Er geht ganz zu Lasten der Versicherten und wird vom Arbeitgeber zusammen mit dem Beitrag zum System der Arbeitslosenentschädigung eingehoben.

Leistungen: Die Leistungen bestehen ausschließlich in Geldunterstützungen, die je nach der Höhe des versicherten Entgelts zwischen 6,75 $ und 18 $ wöchentlich gelegen ist. Die Bezugsdauer richtet sich nach dem Stande des Kontos.

Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung

Australien *Bergarbeiterrenten in Neusüdwales.* Nach einer Pressemitteilung ist am 5. Januar 1941 in Neusüdwales eine Bergarbeiterversicherung in Kraft getreten[2]).

Geltungsbereich: Die Versicherung umfaßt sämtliche in Kohlenbergwerken und Ölschieferbrüchen beschäftigten Arbeiter.

Beiträge: Sie wird durch Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber gespeist, zu deren Ertrag jährlich ein Zuschuß von 80 000 £ aus öffentlichen Mitteln beigesteuert wird.

Der Beitrag der Unternehmer ist auf 5 d für jede geförderte Tonne Kohle und auf 4½ d für jede geförderte Tonne Ölschiefer festgesetzt.

Die Arbeiter der Kohlenbergwerke haben 6 d wöchentlich und die Arbeiter in Ölschieferbrüchen 1 s wöchentlich als Beitrag zu entrichten.

Leistungen: Die Leistungen bestehen in Alters- und Invalidenrenten.

Altersrente erhält der Versicherte, der das 60. Lebensjahr vollendet hat. Bei einer mehr als zwanzigjährigen Dienstzeit beträgt sie 2 £, sonst 30 s wöchentlich. Die Rente erhöht sich für die Ehefrau des Berechtigten um 8 s und für jedes noch nicht 16 Jahre alte Kind um 5 s 6 d wöchentlich. Sie kann den Gesamtbetrag von 4 £ 5 s 6 d wöchentlich nicht übersteigen.

Die Invalidenrente ist gleich der Altersrente.

Bulgarien *Sterbegeldpflichtversicherung der Bauunternehmer*[1]). Der Bulgarische Bauunternehmerverband hat eine Sterbegeldversicherung eingerichtet, deren Satzung durch eine Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten und Straßenbau genehmigt worden ist.

Als Pflichtmitglieder haben der Kasse die am 9. April 1942 vorhandenen sowie die später hinzukommenden Mitglieder des Bauunternehmerverbandes beizutreten, soweit sie das fünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Kasse wird von den Organen des Bauunternehmerverbandes verwaltet, der Versicherungsaufwand wird durch Beiträge der Versicherten gedeckt. Dazu tritt der Ertrag gewisser Sondergebühren.

Die Jahresbeiträge sind nach dem Eintrittsalter der Versicherten gestuft. Das den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbegeld ist für alle Mitglieder auf 30 000 Lewa festgesetzt.

— *Rentenpflichtversicherung der Kaufleute.* Mit Wirkung vom 1. Juli 1943 ist die bulgarische Rentenversicherung[2]) durch das am 16. April 1943 erlassene Gesetz über die Rentenversicherung der Kaufleute vervollständigt worden[3]).

Geltungsbereich: Versicherungspflichtig sind sämtliche als Kaufleute selbständig tätigen Personen mit einem Jahreseinkommen von mehr als 10 000 Lewa. Die Zahl der Versicherten wird auf 100 000 geschätzt.

Organisation: Die Versicherung wird von der Allgemeinen Sozialversicherungsanstalt in besonderer Rechnung durchgeführt.

Aufbringung der Mittel: Die Versicherung wird durch Beiträge der Versicherten gespeist, die zurzeit auf 12 v. H. des 120 000 Lewa nicht übersteigenden steuerpflichtigen

[1]) Boletin de Información, Februar 1943, S. 107 ff.
[2]) Boletin de Información, Februar 1943, S. 102 ff.

[1]) Duržaven Vestnik, Nr. 230, 14. Oktober 1942.
[2]) Neue Internationale Rundschau der Arbeit, 1942, Heft 1, S. 31 ff., Heft 4, S. 410 ff.
[3]) Duržaven Vestnik, Nr. 85, 16. April 1943, S. 2 ff.

Jahreseinkommens aus kaufmännischer Tätigkeit angesetzt sind. Dazu tritt eine Beisteuer des Allgemeinen Verbandes der Kaufleute in Höhe von 10 v. H. der von ihm selbst vereinnahmten Verbandsbeiträge und Vermögenseinkünfte, eine auf 1 v. T. bemessene Abgabe vom Wert aller eingeführten Waren und eine Stempelabgabe von 3 Lewa auf gewisse Dokumente wie Frachtbriefe, Rechnungen, Zollpapiere usw.

Leistungen: Die Versicherung deckt die Wagnisse Invalidität, Alter und Tod.

Die Wartezeit beträgt 60 Beitragsmonate.

Die Invalidenrente besteht ebenso wie die bei Erreichung des 60. (Frauen 55.) Lebensjahres fällige Altersrente aus einem Grundbetrag von 4000 Lewa jährlich und einem Steigerungsbetrag, der auf 14 v. H. der eingezahlten Beiträge bemessen ist. Die Jahresrente muß wenigstens 5000 Lewa erreichen.

Die Witwenrente ist auf 40 v. H., die Waisenrente auf je 20 (bei Doppelwaisen je 30) v. H. der Rente angesetzt, die dem Verstorbenen zustand oder zugestanden hätte.

Spanien *Altersrenten.* Nach dem Altersrentengesetz vom 1. September 1939 gebührt die unter bestimmten Voraussetzungen zu gewährende Altersrente (subsidio de vejez) nur solchen über 65 Jahre alten Versicherten, die eine bestimmte Wartezeit zurückgelegt haben.

Wer am 1. Januar 1940 bereits das 65. Lebensjahr vollendet hatte oder invalide und über 60 Jahre alt war, also die Wartezeit nicht mehr zu erfüllen vermochte, sollte beim Vorliegen gewisser Umstände gleichwohl in den Genuß der Altersrente gesetzt werden. Da diese Möglichkeit nicht überall hinlänglich bekannt geworden ist, hat die Regierung nach dem Ablauf der Ausschlußfrist die in Betracht kommenden Personen durch eine besondere Erhebung feststellen lassen und ihre Anspruchsberechtigung durch ein Dekret vom 10. Februar 1943 neu geregelt[1]).

Kreis der Berechtigten: Altersrente gebührt den bedürftigen Lohnbeziehern, die am 1. Januar 1940 das 65. Lebensjahr (Invalide das 60.) vollendet hatten.

Aufbringung der Mittel: Bei der Landes-Vorsorge-Anstalt wird ein Fonds errichtet, der durch Zahlungen des Staates, gewisse Arbeitgeberbeiträge und Zuschüsse aus dem Vermögen der Altersversicherung zu speisen ist.

Leistungen: Die Altersrente beträgt (ebenso wie die eigentliche Versicherungsrente) 90 Ptas monatlich.

Statistische Angaben: Nach einer halbamtlichen Mitteilung[1]) ist für das laufende Jahr mit einem Zugang von 125 000 Leistungsberechtigten zu rechnen. Der dadurch bis zum Jahresende entstehende Aufwand wird auf 97 Mill. Ptas veranschlagt, wovon 21 Mill. durch den Staat, 33,7 Mill. durch Beiträge der Arbeitgeber und 28 Mill. durch die Altersversicherung aufgebracht werden, während die restlichen 14,3 Mill. von der Landes-Vorsorge-Anstalt vorzuschießen sind.

[1]) Boletin Oficial del Estado, Nr. 61, 2. März 1943, S. 2017 ff.

Unfallversorgung und -versicherung

Dänemark *Änderung des Unfallversicherungs-Gesetzes.* Durch Gesetz vom 13. März 1943 ist das Unfallversicherungsgesetz vom 20. Mai 1933 mit Wirkung vom 1. April 1943 hinsichtlich verschiedener Punkte geändert worden. Die Änderungen betreffen die Beitragsleistung, das Unfallkrankengeld und die Unfallrente[2]).

Beitragsleistung: Der Beitrag zur Unfallversicherung geht ganz zu Lasten des Arbeitgebers, jedoch übernimmt der Staat bei minderbemittelten Arbeitgebern zwei Fünftel des Beitrages. Als minderbemittelt galten bisher jene Arbeitgeber, deren Jahreseinkommen 2400 Kr. (Kopenhagen), 2100 Kronen (sonstige Städte) und 1800 Kr. (Landgemeinden) nicht überstieg. Diese Sätze wurden auf 3000 Kr., 2700 Kr. und 2100 Kr. erhöht.

Unfallkrankengeld: Das auf drei Fünftel des Tagesverdienstes angesetzte Unfallkrankengeld konnte bisher den Betrag von 4,75 Kr. täglich nicht überschreiten. Nach den neuen Vorschriften ist diese Grenze auf 6,65 Kr. bemessen. Berechtigte, deren Unfallkrankengeld die Grenze nicht erreicht, erhalten zu dem nach den allgemeinen Vorschriften errechneten Krankengeld eine auf 30 v. H. seines Betrages angesetzte Zulage, aber keinesfalls mehr als 6,65 Kr. täglich.

Unfallrenten: Alle vor dem 1. April 1942 festgesetzten und noch laufenden Unfallrenten werden vom 1. April 1943 ab um 30 v. H. ihres Betrages erhöht. Bei den nachher bewilligten und noch laufenden sowie bei allen neu festzusetzenden Renten ist vom 1. April 1943 ab der Jahresarbeitsverdienst bis zum Betrage von 2940 Kr. (bisher nur 2100 Kr.) zu berücksichtigen.

[1]) Nachrichten für Außenhandel, Nr. 47, 26. Februar 1943.

[2]) Lovtidenden, Nr. 22, 24. März 1943.

England *Änderung des Unfallentschädigungsgesetzes.* Das Gesetz über die Unfallentschädigung (Workmens Compensation) ist mit Wirkung vom 4. Februar 1943 geändert worden. Einer darüber veröffentlichten Pressemeldung[1]) entnehmen wir die folgenden Angaben.

Staublungenkrankheit: Die bei Bergarbeitern häufige Staublungenkrankheit (Pneumokoniosis) war bisher als Berufskrankheit nicht anerkannt. Sie wird nach der Änderung des Gesetzes nunmehr in die Liste der Berufskrankheiten aufgenommen. Der dadurch verursachte Aufwand ist durch eine Sonderabgabe auf die geförderten Kohlenmengen zu bestreiten.

Witwenrente: Nach den bisher geltenden Vorschriften war die Rente der Witwe eines durch Arbeitsunfall ums Leben gekommenen Lohnbeziehers zu kürzen, wenn die Witwe eine entlohnte Beschäftigung aufnahm. Durch die neuen Bestimmungen wird die zuständige Stelle ermächtigt, während der Dauer des Krieges das aus einer Tätigkeit in der Kriegswirtschaft erzielte Entgelt unberücksichtigt zu lassen, wenn die Witwe von dem verstorbenen Ehegatten ganz oder teilweise unterhalten worden war.

Teilweise Erwerbsunfähigkeit: Als Entschädigung für teilweise Erwerbsunfähigkeit gebührt dem unfallverletzten Bergarbeiter die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen dem von ihm vor dem Unfall tatsächlich erzielten und dem nach dem Unfall noch erzielbaren Arbeitsverdienst. Die Anwendung dieser Vorschrift hat bei Lohnerhöhungen zu einer Benachteiligung der Leistungsberechtigten geführt. Der geänderte Text des Gesetzes sieht daher vor, daß bei jeder Erhöhung der Löhne der erwähnte Unterschiedsbetrag auf Grund der neuen Sätze neu festgestellt werden soll.

Italien *Einbeziehung der Asbestose und der Silikose in die Berufskrankheiten.* Die durch das Gesetz vom 17. August 1935 geregelte Versicherung gegen Arbeitsunfall und Berufskrankheiten ist nunmehr auf Asbestose und Silikose erstreckt worden[2]).

Voraussetzungen des Leistungsanspruches: Die beiden in Art. 3 und 4 des neuen Gesetzes näher umschriebenen Krankheiten werden von der Unfallversicherung gedeckt, sofern der Kranke sich sein Leiden bei der Ausführung bestimmter, in einer Tabelle aufgeführter Tätigkeiten zugezogen hat, und zwar auch dann, wenn dieses erst nach Einstellung der Tätigkeit innerhalb einer auf zehn Jahre bemessenen Schutzfrist in Erscheinung tritt.

Die Leistungspflicht der Unfallversicherung ist davon abhängig, daß die Erkrankung den Tod des Versicherten oder eine dauernde Beschränkung seiner Erwerbsfähigkeit von mehr als 33 v. H. zur Folge hat oder mit einer offenen Lungentuberkulose verbunden ist, die ihn zur Einstellung der Arbeit nötigt.

Leistungen: Im allgemeinen stehen dem Kranken und seinen Hinterbliebenen die im Unfallgesetz von 1935 vorgesehenen Leistungen zu. Verursacht jedoch die Silikose oder Asbestose eine 80 v. H. nicht übersteigende Beschränkung der Erwerbsfähigkeit und wendet sich der Kranke aus Gründen der Vorbeugung einer anderen Beschäftigung zu, so gebührt ihm für die Dauer von wenigstens sechs und von höchstens zwölf Monaten, unbeschadet seiner sonstigen Leistungsansprüche, eine Übergangsrente (rendita di passagio), die auf nicht weniger als 1/4 und auf nicht mehr als 1/2 des Unterschiedsbetrages zwischen seinem alten und neuen Arbeitsverdienst zu bemessen ist.

Findet der Kranke nach seinem Ausscheiden aus der für ihn gefährlichen Beschäftigung nicht sofort einen neuen Arbeitsplatz, so hat ihm der Versicherungsträger für die Höchstdauer von 120 Tagen neben dem auf zwei Drittel des versicherten Lohns angesetzten Unfallkrankengeld eine Übergangsrente zu gewähren, die nicht weniger als 1/5 und nicht mehr als 1/3 des versicherten Lohns betragen darf.

Spanien *Rückversicherung der Unfallversicherungsträger.* Der durch das Gesetz vom 8. Mai 1942 eingeführte Rückversicherungsdienst der Unfallversicherung (Servicio de Reaseguro de Accidentes del Trabajo[1]) hat in seinem ersten Geschäftsjahr einen Überschuß von 1,65 Mill. Ptas ausgewiesen.

Es handelt sich dabei um eine Einrichtung, der sich alle Träger der Unfallversicherung hinsichtlich der von ihnen gedeckten Wagnisse „dauernde Erwerbsunfähigkeit" und „Tod" anzuschließen haben. Sie müssen diesem Dienst in Form einer Sonderquote 10 v. H. des Prämienaufkommens für die genannten Wagnisse zuführen.

Etwaige Überschüsse des Rückversicherungsdienstes sind am Schlusse des Geschäftsjahres nach Anweisung des Arbeitsministers für soziale Zwecke zu verwenden.

Über die Verteilung des oben erwähnten, im ersten Geschäftsjahr erzielten Über-

[1]) Labour Research, April 1943, S. 62.
[2]) Gazzetta Ufficiale, Nr. 137, 14. Juni 1943, S. 2066 ff.

[1]) Revista de Trabajo, Mai 1942, S. 549 f.

schusses von 1,65 Mill. Ptas ist nunmehr entschieden worden. Danach sollen 500 000 Ptas zur Errichtung eines Heims für kranke Rückwanderer aus Amerika verwendet werden. Ferner erhält der Salesianer-Orden zur Förderung seiner Schulen den Betrag von 75000 Ptas. Der Rest des Überschusses wird in Summen von 500 bis 5000 Ptas an durch Arbeitsunfall erwerbsbeschränkte Lohnbezieher oder an Witwen und Waisen von tödlich verunglückten Lohnbeziehern auf Antrag gewährt[1]).

Kriegsfürsorge

Slowakei *Sozialschutz für Wehrmänner.* Durch Gesetz vom 10. Juni 1943[2]) wurden das Arbeitsverhältnis der Einberufenen, die Unterstützung ihrer Familienangehörigen, die Bevorrechtung der Frontkämpfer sowie die Kriegsopferfürsorge geregelt.

Das Arbeitsverhältnis der Soldaten: Für die im Wehrdienst stehenden Arbeitnehmer gilt — unbeschadet der Vorschriften über die außerordentliche Kündigung — eine Kündigungsschutzfrist. Sie beginnt einen Monat vor der Einberufung und endet für Angestellte mit dem 10., für Arbeiter mit dem 7. Tage nach Beendigung des Wehrdienstes. Dem Einberufenen ist das Gehalt für einen Monat bzw. der Lohn für eine Woche weiterzuzahlen. Das Arbeitsverhältnis gilt als gelöst, wenn der Arbeitnehmer nach Beendigung des Wehrdienstes die Arbeit nicht vor Ablauf der Kündigungsschutzfrist wieder aufnimmt. Bei fristgerechter Wiederaufnahme der Arbeit gelten die zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Arbeitsbedingungen. Die Wehrdienstzeit ist auf die Zeit der Betriebszugehörigkeit anzurechnen. Während des Wehrdienstes entfällt der Beitrag zur Sozialversicherung, doch bleibt das Versicherungsverhältnis bestehen, so daß die Familienangehörigen im Krankheitsfalle leistungsberechtigt sind. Die Kosten dafür übernimmt unter bestimmten Voraussetzungen der Staat.

Familienunterstützung: Die Familienangehörigen des Einberufenen erhalten auf Antrag eine Unterstützung, sofern ihr Unterhalt nicht anderweitig sichergestellt ist. Die Unterstützung beträgt für die Ehefrau 20 Ks. täglich und für jedes weitere Familienmitglied 8 Ks. täglich. Sie kann in bestimmten Fällen erhöht werden.

Bevorzugung von Frontkämpfern: Frontkämpfer sind bei der Einstellung im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft, bei der Zuteilung von Boden aus dem staatlichen Bodenfonds sowie von jüdischem Grundbesitz, bei der Erteilung von Gewerbeberechtigungen usw. zu bevorzugen. Träger des Tapferkeitsordens „Za hrdinstvo" erhalten je nach den drei Klassen des Ordens 100, 75 oder 50 Ks. monatlich auf Lebensdauer, oder einen einmaligen Betrag von 25 000, 20 000 oder 15 000 Ks

Kriegsopferfürsorge: Kriegsversehrte und Kriegshinterbliebene haben Anspruch auf Rente, die sich je nach dem Grad ihrer Versehrtheit auf 720—9000 Ks. jährlich beläuft. Dazu tritt eine Familienzulage von 20 v. H. der Rente und bei Schwerstkriegsbeschädigten eine Zulage von 1800 Ks. jährlich. Die Witwenrente beträgt 1200 Ks., die Waisenrente 720 Ks. (für Vollwaisen 1080 Ks.), die Elternrente beträgt 900 Ks. jährlich. Zu allen Renten ist ein Teuerungszuschlag von 100 v.H. der Rente zu zahlen. Beim Tode des Kriegsversehrten gebührt den Angehörigen ein Sterbegeld von 800 Ks. Kriegsversehrte haben ferner Anspruch auf Heilfürsorge, auf Unterbringung in Invalidenheimen, auf Umschulung und auf Bevorzugung bei der Erteilung von Gewerbeberechtigungen. Sie sind ebenso wie ihre Witwen bei der Besetzung von Arbeitsplätzen vorzugsweise zu berücksichtigen. Alle Betriebe haben auf je 50 Arbeitnehmer mindestens einen Kriegsversehrten oder eine Kriegerwitwe und außerdem auf je 200 Arbeitnehmer einen Schwerversehrten einzustellen. Die Mittel für die Betreuung der Kriegsopfer werden durch einen beim Innenministerium zu errichtenden Fonds für die Unterstützung von Kriegsopfern aufgebracht.

Dieses Gesetz trat am 1. Juli 1943 in Kraft.

Arbeitsrecht

Allgemeines

Deutschland *Errichtung von Gauarbeitsämtern.* Durch eine Verordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 27. Juli 1943[3]) werden vom 1. August 1943 an für jeden Bezirk eines Reichsverteidigungskommissars Gauarbeitsämter (im ganzen 42) errichtet mit den Aufgaben der Landesarbeitsämter und der Reichstreuhänder der Arbeit. Damit besitzt künftig jeder politische Gau sein eigenes Gauarbeitsamt. Präsident des Gauarbeitsamtes und Reichstreuhänder der Arbeit werden in einer

[1]) Pueblo, Nr. 912, 17. Juni 1943, S. 5.
[2]) Slovenský zákonník, Nr. 23, 25. Juli 1943, S. 361—398.
[3]) Reichsgesetzblatt 1943, I, S. 450.

Person vereint. Durch diese Personalunion und die enge Zusammenarbeit mit dem Gauleiter als Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz werden die neuen Gauarbeitsämter, die auch weiterhin Sonderbehörden des Reiches bleiben und nicht der inneren Verwaltung eingegliedert werden, noch besser die wichtigen Aufgaben der Arbeitslenkung und Betreuung der Arbeitenden erfüllen können.

Um die Mitarbeit der politischen Stellen von seiten der Arbeitsverwaltung aufs beste zu sichern, hat Gauleiter Sauckel aus Anlaß der Errichtung der Gauarbeitsämter u. a. folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Die Ordnung des Arbeitseinsatzes und die Regelung der Arbeitsbedingungen sind nicht zuletzt wesentliche Aufgaben der Menschenbetreuung. Sie sind damit zugleich von hervorragender politischer Bedeutung.
2. Die Angleichung der Grenzen der Gauarbeitsämter und Reichstreuhänderdienststellen an die Gaugrenzen entspringt sachlichen, organisatorischen und politischen Notwendigkeiten.
3. Die Präsidenten der Gauarbeitsämter und Reichstreuhänder der Arbeit haben die Verpflichtung, die Gauleiter sowohl als politische Hoheitsträger als auch als Beauftragte des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz laufend und lückenlos über alle wesentlichen Fragen und Probleme ihres Bereichs zu unterrichten, mit ihnen persönlich engste Verbindung zu halten und, soweit zwingende Kriegs- und Reichsaufgaben es gestatten, die sachlichen Interessen der Gaugebiete nachdrücklichst zu berücksichtigen und zu fördern.

   Die Notwendigkeiten des Krieges und der gesamten Kriegswirtschaft des Großdeutschen Reiches bestimmen an erster Stelle das Handeln der Dienststellen der Arbeitsverwaltung. Alle andern Erwägungen haben demgegenüber zurückzutreten. Die zentrale Steuerung des Arbeitseinsatzes und des übergebietlichen Ausgleichs im Großdeutschen Reich und in den besetzten Gebieten zum Zweck der Erfüllung der sich aus der Gesamtlage der deutschen Kriegsproduktion ergebenden zwingenden Aufgaben und der schnellen Erfüllung der Führerprogramme ist unerläßlich ...

Frankreich *Errichtung vorläufiger Sozialausschüsse.* Durch Gesetz vom 24. August 1943[1]) wurde bestimmt, daß in jeder Berufsgemeinschaft (famille professionelle) bis zur Errichtung des betreffenden Landessozialausschusses die nach Art. 77 des Gesetzes vom 4. Oktober 1941 über die Organisation der Berufe[1]) errichteten vorläufigen Organisationsausschüsse die Rechte und Aufgaben der Landessozialausschüsse[2]) neben ihren eigentlichen Aufgaben auszuüben haben. Die Rechte und Aufgaben der bezirklichen Sozialausschüsse werden bis zu ihrer Errichtung vorläufig von den bezirklichen Unterausschüssen der vorläufigen Organisationsausschüsse ausgeübt. In jedem örtlichen Bereich können, ohne die Errichtung aller für diesen Bereich vorgesehenen Einheitssyndikate abzuwarten, vorläufige örtliche Sozialausschüsse errichtet werden, die sich aus Vertretern der Gruppe Arbeitgeber und einer der Arbeitnehmergruppen (leitende Angestellte, Angestellte, Arbeiter) zusammensetzen. Für die fehlenden Gruppen werden auf Vorschlag des vorläufigen Organisationsausschusses vom Arbeitsminister Vertreter ernannt, deren Amtstätigkeit mit der Errichtung des betreffenden Einheitssyndikats erlischt. Die Ausgaben der vorläufigen Sozialausschüsse werden durch die im Gesetz vom 4. Oktober 1941 über die Organisation der Berufe vorgesehenen Beiträge gedeckt. Die Veranlagung und Höhe sowie die Zahlungsweise der Beiträge wird für jede Berufsgemeinschaft durch VO. des Arbeitsministers und des Wirtschafts- und Finanzministers festgesetzt.

[1]) Journal Officiel, Nr. 204, 26. August 1943.

Arbeitsverfassung, Arbeitsbehörden

Portugal *Streik- und Aussperrungsverbot*[3]). Infolge von Streiks, die Ende Juli 1943 in Portugal ausbrachen und auch lebenswichtige Gewerbezweige erfaßten, erließ die Regierung eine VO., durch die die gesamte portugiesische Industrie mobilisiert wurde. Danach sind Aussperrungen und Streiks ausdrücklich verboten und werden Zuwiderhandlungen unter besondere Strafe gestellt.

Spanien *Eingliederung der Angehörigen der Seefischerei in die syndikale Organisation.* Durch VO. vom 31. März 1943[4]) wurde bestimmt, daß alle Vereinigungen der Angehörigen der Seefischerei (trabajadores del mar), die unter dem Schutz der Marine-Sozialanstalt (Instituto

[1]) Neue Internationale Rundschau der Arbeit, 1942, Heft 1, S. 76.
[2]) Neue Internationale Rundschau der Arbeit, 1943, Heft 3, S. 269.
[3]) Diário da Manhã, 29. Juli 1943.
[4]) Boletin del Movimiento de Falange Española Tradicionalista y de las J. O. N. S., Nr. 179 20. April 1943, S. 2004.

Social de la Marina) stehen, als Zünfte der Seefischer (Cofradías de pescadores) in die syndikale Organisation einzugliedern sind. Die Marine-Sozialanstalt übt jedoch weiterhin die ihr durch Gesetz vom 18. Oktober 1941 über die Betreuung der Angehörigen der Seefischerei übertragenen Aufgaben aus.

Arbeitsvertrag, Betriebsordnung, Tarifordnung

Bulgarien *Verlängerung der Geltungsdauer von Gesamtarbeitsverträgen*[1][2]). Durch Beschluß des Ministerrats wurde die Geltungsdauer von Gesamtarbeitsverträgen auf ein Jahr, d. h. bis zum 1. August 1944 verlängert. Dasselbe gilt für Entscheidungen der Schlichtungsausschüsse, Anordnungen des Ministerrats und Verordnungen des Ministers für Handel, Industrie und Arbeit über Arbeitsbedingungen und Mindestlöhne, wenn sie nicht für einen längeren Zeitraum ergangen sind.

In besonders dringenden Fällen können die Mindestlöhne mit Genehmigung des Ministerrats bei Betrieben mit über 200 Arbeitern auf Grund einer Vorlage des Arbeitsministers und bei Betrieben bis zu 200 Arbeitern auf Grund einer Vorlage des Direktors der Arbeit durch Verordnung des Arbeitsministers geändert werden.

Bevölkerungspolitik

Bulgarien *Haushaltsvoranschlag zur Unterstützung kinderreicher Familien*[3]). Im Haushaltsvoranschlag für 1943 der Hauptdirektion für Volksgesundheit zur Unterstützung kinderreicher bulgarischer Familien sind als Einnahmen insgesamt 106 Mill. Lewa aufgeführt. Als Ausgaben sind folgende Posten vorgesehen:

Ehestandsdarlehen	42000000	Lewa
Monatliche Unterstützungen	22310000	„
Ehrengaben, besondere Vergütungen und Verschiedenes	36000000	„
Kirchliche Gebühren bei Eheschließungen	2000000	„
Persönliche und sächliche Verwaltungsausgaben ..	3670000	„
Rücklagen	20000	„
Zusammen	106000000	„

Finnland *Familienbeihilfen aus öffentlichen Mitteln.* Nach einem am 30. April 1943 erlassenen Gesetz[4]) werden vom 1. Juli 1943 ab minderbemittelten, kinderreichen Familien Beihilfen aus öffentlichen Mitteln gewährt. Die Einzelheiten ergeben sich aus der folgenden Darstellung:

Geltungsbereich: Beihilfe gebührt dem Versorger einer Familie, die wenigstens fünf Kinder von noch nicht 16 Jahren umfaßt. Voraussetzung ist dabei, daß das steuerpflichtige Vermögen der Familie und die von ihr entrichtete gemeindliche Einkommensteuer eine gewisse Grenze nicht überschreiten. Die Vermögensgrenze ist auf 200 000 Finnmark festgesetzt. Die Einkommensteuergrenze richtet sich nach der Teuerungsgruppe, in die die Gemeinde eingereiht ist. Es bestehen vier solche Gruppen. In der ersten ist die Grenze auf 170 Öre, in der zweiten auf 210 Öre, in der dritten auf 230 Öre und in der vierten auf 280 Öre bemessen. Bei Familien mit mehr als fünf Kindern erhöht sich die Grenze für jedes weitere Kind um 10 v. H. ihres Betrages.

Aufbringung der Mittel: Die Familienbeihilfen werden aus den Mitteln der Wohngemeinde gezahlt und dieser in voller Höhe vom Staat erstattet. Die aus der Bearbeitung der Anträge erwachsenden Kosten sind von der Gemeinde selbst zu tragen.

Höhe der Beihilfe: Die für das fünfte und jedes folgende Kind zu gewährende Beihilfe beträgt je nach der Teuerungsgruppe, zu der die Wohngemeinde gehört, 800, 1000, 1200 oder 1400 Finnmark jährlich. Für 1943 darf der volle Jahresbetrag gezahlt werden.

Kroatien *Verbesserung der Familienbeihilfen*[1]). Durch VO. des Innenministers vom 5. Mai 1943 wurden einige Vorschriften über die Familienbeihilfen geändert[2]). Familienbeihilfe erhalten jetzt diejenigen der Sozialversicherung unterliegenden Lohnbezieher, deren Einkommen 12 000 gegen bisher 6000 Kuna monatlich nicht überschreitet.

Auch die Grenze des Einkommens der Frau, für die der Arbeitnehmer Anspruch auf Familienbeihilfe hat, wurde von 450 Kuna auf 1000 Kuna monatlich erhöht. Ferner wurde bestimmt, daß für das Hauspersonal künftig keine Beiträge für Familienbeihilfe gezahlt werden. Weiter

[1]) Trud, Nr. 391, 7. August 1943.
[2]) Sora, Nr. 7229, 5. August 1943.
[3]) Duržaven Vestnik, Nr. 170, 31. Juli 1942.
[4]) Finlands Författningssamling, 1943, Nr. 375/77, 427/28.

[1]) Narodne Novine, Nr. 106, 11. Mai 1943.
[2]) Neue Internationale Rundschau der Arbeit, 1942, Heft 4, S. 417.

wurde bestimmt, daß Verbesserungen der Leistungen im Bereich der Familienbeihilfen schon dann vorzunehmen sind, wenn die Rücklage aus dem Jahresüberschuß der Beiträge die Höhe der auf 1 Jahr entfallenden Gesamtbeiträge um 10 v. H. (bisher 50 v. H.) übersteigt. Auf Grund dieser Bestimmung ordnete der Innenminister am 6. Mai 1943 an, daß die Familienbeihilfen rückwirkend ab 1. April 1943 von 105 Kuna monatlich auf 150 Kuna monatlich zu erhöhen sind.

Norwegen *Mietbeihilfen für Kinderreiche in Oslo.* Die Stadtgemeinde Oslo hat vor nicht ganz drei Jahren ein System[1]) eingeführt, kraft dessen kinderreichen Familien auf Antrag Mietzuschüsse gewährt werden.

Kreis der Unterstützten: Als kinderreich gelten alle Familien mit wenigstens drei noch nicht 17 Jahre alten Kindern. Das gleiche gilt von solchen Familien, in denen neben zwei derartigen Kindern wenigstens ein Schulkind von mehr als 17, aber noch nicht 21 Jahren vorhanden ist. Für die Unterstützung kommen nur solche Familien in Betracht, deren Jahreseinkommen eine bestimmte Grenze nicht überschreitet. Diese Grenze beträgt, je nachdem drei, vier, fünf, sechs, sieben oder acht und mehr Kinder vorhanden sind, 6900, 7100, 7300, 7500, 7700 oder 7900 Kr.

Leistungen: Die Mietzuschüsse werden nach der Familiengröße und dem Einkommen der Familie berechnet. Familien mit ganz geringem Jahreseinkommen haben Anspruch auf die Höchstsätze. Diese Grenze des Jahreseinkommens ist, je nachdem drei, vier, fünf, sechs, sieben oder acht und mehr Kinder vorhanden sind, auf 3000, 3200, 3400, 3600, 3800 oder 4000 Kr. bemessen. Familien, deren Einkommen über den genannten Sätzen liegt, erhalten einen mit der Höhe des Einkommens absinkenden Teilbetrag des für ihre Gruppe geltenden Höchstsatzes. Dieser beträgt in der ersten Gruppe 600 Kr. jährlich und steigt von Gruppe zu Gruppe um 100 Kr. an, dergestalt, daß er bei Familien mit acht und mehr Kindern 1100 Kr. erreicht.

Rumänien *Familienzulagen zum Arbeitslohn*[2]). Nach einer Pressemitteilung hat das Generalkommissariat für Preisgestaltung letzthin durch eine VO. sämtlichen Arbeitgebern die Pflicht auferlegt, ihren Arbeitnehmern eine Familienzulage zum Lohn von 20 Lei je Arbeitstag und Kind zu gewähren. Solche Familienzulagen sind schon bisher durch zahlreiche vom Staat erlassene Lohnregelungen eingeführt worden. Diese Lohnregelungen werden durch die neue VO., der nur subsidiäre Kraft zuzukommen scheint, nicht berührt.

Spanien *Familienbeihilfen zum Arbeitslohn.* Durch eine VO. des Staatschefs vom 27. Juli 1943[1]) sind die Leistungssätze des seinerzeit an dieser Stelle behandelten Familienbeihilfensystems[2]) beträchtlich erhöht worden.

Die neuen Monatssätze, neben denen wir die bisherigen in Klammern aufführen, sind folgendermaßen gestaltet:

Beim Vorhandensein von zwei Kindern sind je Kind 20 (15) Ptas zu gewähren. Für das dritte und vierte Kind erhält der Berechtigte je 25 (15) Ptas, für das fünfte 30 (20) Ptas, und für das sechste 40 (20) Ptas. Die neuen Sätze steigen alsdann sehr viel stärker als früher an, dergestalt, daß dem Lohnbezieher für das siebente und achte Kind 120 (20 bzw. 30) Ptas, für das neunte 140 (30) Ptas, für das zehnte 160 (30) Ptas, für das elfte 180 (40) Ptas und für jedes weitere Kind 200 (50) Ptas monatlich gebühren.

Hiernach bewegt sich die Monatsbeihilfe, je nachdem der Lohnbezieher zwei oder zwölf Kinder unter vierzehn Jahren hat, zwischen 40 (30) Ptas und 1080 (300) Ptas.

Die Leistungen an Witwen und Waisen verstorbener Lohnbezieher werden auch weiterhin nach den bisher geltenden Sätzen berechnet.

— *Statistisches über Familienbeihilfen*[3]). Im Durchschnitt der Monate Januar bis April 1943 gliederte sich die Bestandsmasse der Beihilfenempfänger nach der Kinderzahl in folgender Weise:

Zahl der den Beihilfenanspruch begründenden Kinder	Zahl der Leistungsempfänger im ganzen	von 1000
kein Kind	2 757	7
ein Kind	8 018	19
zwei Kinder	182 171	441
drei Kinder	113 037	274
vier Kinder	61 847	150
fünf Kinder	29 604	72
sechs Kinder	11 060	27
sieben Kinder	3 243	8
acht Kinder und mehr	1 027	2
	412 764	1000

[1]) Hovedregler for tildeling av husleiestønad til barnerike familier. Sonderdruck.
[2]) Monitorul Oficial, Nr. 41, 43, 67, 78, 79, 18. u. 20. Februar, 20. März, 2. u. 8. April 1943.
[1]) Boletín Oficial del Estado, Nr. 215, 3. August 1943, S. 7555 f.
[2]) Neue Internationale Rundschau der Arbeit, 1942, Heft 4, S. 419 ff.
[3]) Boletín de Información, Nr. 5, Mai 1943, S. 74 ff.

Grundsätzlich sind leistungsberechtigt nur Lohnbezieher mit wenigstens zwei Kindern. Bei den hier aufgeführten Leistungsempfängern, die kein oder nur ein Kind hatten, handelt es sich um Personen, denen auf Grund gewisser Sonderbestimmungen ein Leistungsanspruch zustand.

Wie die Zusammenstellung zeigt, hatten rund 87 v. H. der Berechtigten zwei bis vier Kinder, während nur rund 11 v. H. für fünf oder mehr Kinder leistungsberechtigt waren. An Witwen und Waisen verstorbener Leistungsberechtigter wurden im April 1943 aus Mitteln des Familienbeihilfesystems 26 849 Personen unterstützt, davon 13 506 Witwen, so daß also auf jede beihilfeberechtigte Witwe rund ein den Unterstützungsanspruch begründendes Kind entfiel.

Der Beihilfeaufwand für Witwen und Waisen betrug 694 000 Ptas, also je Unterstützten rund 25 Ptas.

— *Statistische Angaben über die Mutterschaftsversicherung*[1]). Im April 1943 zählte die spanische Mutterschaftsversicherung 988 268 Mitglieder, wovon allerdings nur 285 775 (29 v.H.) ihren Monatsbeitrag entrichtet haben.

Das Beitragsaufkommen wird mit 1,14 Mill. Ptas angegeben.

Im Berichtsmonat waren 1940 Entbindungsfälle zu verzeichnen. Davon verliefen 1669 (86 v. H.) normal, während 271 (14 v. H.) ärztliche Hilfe nötig machten. In der zuletzt genannten Zahl sind 15 Fälle enthalten, in denen ein chirurgischer Eingriff vorgenommen werden mußte.

Die Leistungskosten betrugen insgesamt 495 032 Ptas. Der Aufwand je Entbindungsfall hat sich somit auf rund 255 Ptas gestellt. Dabei entfielen auf die Sachleistungen 173 307 Ptas (89 Ptas je Entbindungsfall) und 321 725 Ptas auf die Barleistungen (166 Ptas je Entbindungsfall).

Bau- und Siedlungswesen

Deutschland *Errichtung des Deutschen Wohnungshilfswerks.* Mit Erlaß vom 9. September 1943[1]) hat der Führer das Deutsche Wohnungshilfswerk zur Unterkunftsbeschaffung für Luftkriegsbetroffene errichtet, das alle Maßnahmen zur erträglichen Unterbringung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung umfassen soll. Vor allem sollen einfache Behelfsheime in Siedlungsform aufgestellt werden. Die Behelfsheime sollen serienmäßig in Fabriken hergestellt und die Einzelteile montagemäßig geliefert werden, so daß sie an der Baustelle von der Bevölkerung in Form der Selbst- und Gemeinschaftshilfe nur noch zusammengesetzt zu werden brauchen. Mit der Durchführung des Deutschen Wohnungshilfswerks hat der Führer den Reichswohnungskommissar Dr. Ley beauftragt. Die Dienststellen des Staates, der Partei, der Wehrmacht usw. haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten das Deutsche Wohnungshilfswerk zu unterstützen. Die bauwirtschaftlichen Voraussetzungen schafft der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft unter Abstimmung mit dem Kriegsbauprogramm. Die Kosten der Maßnahmen trägt das Reich.

Freizeitgestaltung

Kroatien *Kulturelle Betreuung im kroatischen Arbeiterverband*[2]). Der kroatische Arbeiterverband hat im Juli 1943 seine Tätigkeit auf dem Gebiet der kulturellen Betreuung seiner Mitglieder neu organisiert. Es wurden eine Abteilung für Veranstaltungen, eine Abteilung für Erziehung und eine Abteilung für Sport errichtet. Der Abteilung für Veranstaltungen liegt insbesondere die Organisierung der Werkpausenveranstaltungen in den Betrieben ob. In Zagreb wurden alle größeren Betriebe aufgefordert, je einmal im Monat eine Werkpausenveranstaltung durchzuführen. Die meisten Betriebe haben dieser Anregung entsprochen.

Norwegen *Zur Förderung der Freizeitgestaltung*[2]). Zur Förderung der Freizeitgestaltung wurde eine norwegische Institution „Sule i Arbeided" geschaffen, deren Aufgabe es ist, eine bebilderte Unterhaltungszeitschrift herauszugeben, Büchereien für norwegische Arbeiter zu unterhalten, Künstlergruppen einzusetzen, Filmvorführungen zu organisieren, Vermittlung von Rundfunkgeräten in die Wege zu leiten sowie das Laienschaffen in Form von Sing-, Spiel- und Musikgruppen, die Errichtung von Sportgruppen und die sonstige Durchführung von Veranstaltungen volksbildender Art zu fördern.

[1]) Reichsgesetzblatt 1943, I, S. 535.
[2]) Eigene Information des Arbeitswissenschaftlichen Instituts.

[1]) Boletín de Información, Nr. 5, Mai 1943, S. 88.
[2]) Eigene Information des Arbeitswissenschaftlichen Instituts.

Fürsorge und soziale Hilfe

Deutschland *Zehn Jahre Hilfswerk „Mutter und Kind"*[1]). Am 28. Februar 1944 blickt das Hilfswerk „Mutter und Kind" auf eine zehnjährige Tätigkeit zurück. Es sollte nach den richtungweisenden Worten des Reichsministers Dr. Goebbels „zusätzliche Hilfe überall dort bringen, wo es gilt, einer deutschen Mutter in körperlicher und geistiger und seelischer Not beizustehen, einem deutschen erbgesunden Kinde zu gesunder Fortentwicklung zu verhelfen"; denn „Mutter und Kind sind Unterpfand für die Unsterblichkeit eines Volkes".

Das Hilfswerk „Mutter und Kind" ist ein Teil der Arbeit der „Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt" (NSV). Sein Aufgabenkreis umfaßt die Familienhilfe, die Mütterfürsorge, die Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, die Fürsorge für das schulpflichtige Kind und die Schulentlassenen und die Jugendhilfe. Kurz vor Ausbruch des Krieges bestanden rund 28 000 Hilfsstellen, in denen im Jahr rund 4 Millionen Besuche gezählt wurden. Bis Ende 1942 erhöhte sich der Stand auf über 30 000 Hilfsstellen, die allein im Kriegsjahr 1942 in 10,3 Millionen Fällen in Anspruch genommen wurden. Hand in Hand mit diesen Hilfsstellen arbeiten die *Gemeindepflegestationen* der NSV., die während des Krieges planmäßig erweitert wurden. Bestanden 1938 rund 4900 solcher Stationen mit etwa 5300 Gemeindeschwestern, so waren die Zahlen bis Ende 1942 auf 6349 bzw. 7329 gestiegen. Die Gemeindeschwestern der NSV. machten im Jahre 1942 über 14,5 Millionen Hausbesuche.

Seit Kriegsbeginn wird bei der *Fürsorge für werdende Mütter und Wöchnerinnen* besonderer Wert darauf gelegt, daß nicht nur die hilfsbedürftige Mutter betreut wird, sondern daß die vorsorgenden Maßnahmen auf alle werdenden und kinderreichen Mütter ausgedehnt werden, um diesen jede mögliche Erleichterung zugute kommen zu lassen und sie mit allen Hilfsmöglichkeiten durch öffentliche Fürsorge und Wochenfürsorge bekanntzumachen. Betreut wurden seit 1935 bis Ende 1942 insgesamt 2 630 380 werdende Mütter und Wöchnerinnen, davon allein in den drei Kriegsjahren 1940 bis 1942 über 1,4 Millionen.

Von der *Müttererholungsfürsorge* werden während des Krieges neben unseren Landfrauen, die für die Sicherung der Ernährungswirtschaft überdurchschnittliche Leistungen vollbringen, in erster Linie die erholungsbedürftigen Frauen unserer Soldaten und Kriegerwitwen erfaßt; groß ist aber auch der Anteil der werktätigen Mütter in den NSV.-Mütterheimen. Seit 1934 wurden über 500 000 Mütter mit mehr als 50 000 Säuglingen und Kleinkindern von der NSV. zur Erholung verschickt, davon allein in der Zeit vom 1. September 1939 bis 31. Dezember 1942 187 610 Mütter mit 22 952 Kindern.

Bei der *Säuglings- und Kleinkinderfürsorge* wird im Kampf gegen Säuglingssterblichkeit und gegen Gesundheitsschäden auch im Kriege in keiner Weise nachgelassen, die Arbeit wurde sogar soweit wie möglich weiter ausgebaut und in ihren Leistungen gesteigert. Es sei hier nur an die Vigantol- und Vitamin-C-(Cebionzucker) Aktion erinnert. Zu den umfassendsten Maßnahmen der NSV., mit der sie auf dem Gebiete der Erziehung und Gesundheitsführung des Kleinkindes bewußt eine bestehende Lücke schloß, gehören die *Kindertagesstätten*, deren hohe Bedeutung erst offensichtlich wurde seit der Zeit des totalen Kräfteeinsatzes der Nation. Zu Beginn des Krieges standen 14 174 Dauer- und Erntekindergärten mit 598 625 Plätzen zur Verfügung. Bis zum 31. Dezember 1942 konnte die Zahl der Einrichtungen auf 30 899 mit 1,9 Millionen Plätzen und 73 756 Fach- und Hilfskräften erhöht werden.

Die *Jugenderholungspflege* sorgt heute in erweitertem Rahmen für die Unterbringung von Kindern aus luftgefährdeten Gebieten in Gauen, die der Luftgefahr nicht so ausgesetzt sind. Wurden bis zum Kriegsbeginn allein durch die NSV. rund 3 Millionen Kinder verschickt, so konnte sie vom 1. September 1939 bis zum 31. Dezember 1942 einschließlich in der Erweiterten Kinderlandverschickung fast 1,9 Millionen Kindern eine Erholungszeit verschaffen.

Die *NSV.-Jugendhilfe* mit dem Pflegekinder- und Vormundschaftswesen, der Schutzaufsicht und freiwilligen Erziehungshilfe, der Jugendgerichtshilfe und den NSV.-Jugendheimstätten ist in erster Linie vorbeugende Erziehungshilfe. Sie wird je nach der Lage des Falles geleistet durch Erziehungsberatung, durch Erziehungshilfe, indem ein Erziehungshelfer gestellt wird, oder durch Aufnahme des Jugendlichen in eine Jugendheimstätte. Die Fach- und Hilfskräfte der NSV.-Jugendhilfe stiegen von 34 000 im Jahre 1936 auf 141 000 im Jahre 1941.

[1]) Eigene Information des Arbeitswissenschaftlichen Instituts.

G. D. W. CALLWEY
VERLAG
MÜNCHEN

Gestalten und Probleme
der europäischen Geschichte

Volkstümliche Kunst-, Kultur-
und Heimatpflege

Architektur- und Baupflege

Anthologien

Soeben erschien:

HEINRICH DÖRRIE

MATHEMATISCHE MINIATUREN

1943. 525 S. m. 182 Abb. Halbl. 16,50 RM.

Das vorliegende Werk verfolgt den Zweck, die Fähigkeit im mathematischen Denken und in der Lösung mathematischer Probleme nach zahlreichen Richtungen hin auszubilden und zu erweitern sowie zugleich das Interesse an mathematischen Fragen und an mathematischer Arbeit von neuer Warte aus anzuregen und zu vertiefen.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

FERDINAND HIRT
Breslau, Königsplatz 1

Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich in folgenden Ausgaben: deutsch, französisch, italienisch und niederländisch. Im Inland nur durch die Post zu beziehen.

Bestellungen nimmt entgegen: für das Protektorat Böhmen und Mähren: Verlag der Deutschen Arbeitsfront GmbH. Prag, Prag II, Wenzelplatz 23; für das Ausland: Verlag der Deutschen Arbeitsfront GmbH., Abteilung Ausland, Berlin C 2, Märkischer Platz 1, oder eine der nachstehend aufgeführten Vertretungen:

Belgien:	Verlag der Deutschen Arbeitsfront Brüssel S.A., Boulevard Adolphe Max Laan 77—79, Bruxelles. Postscheckkonto: Brüssel 245 166.
Dänemark:	Boghuset A/S, Frederiksberggade 5, Kopenhagen K, Postscheckkonto: Kopenhagen 47 712.
Frankreich:	Verlag der Deutschen Arbeitsfront G. m. b. H., Niederlassung Paris, 41 Bd. des Capucines, Paris. Postscheckkonto: Paris 278 796.
Italien:	Casa Editrice „Il Tritone", Via S. Nicolo da Tolentino 41, Roma, Tel. 437 38, Bankkonto: Banca Nazionale del Lavoro, Via Friuli, Roma, Conto No. 8125 (Rivista).
Niederlande:	N. V. Uitgeversmaatschappij „Werkend Volk", Heerengracht 50, Postbus 805, Amsterdam, Postgiro 405 112; Bankverbindung: Bank voor Nederlandschen Arbeid, Amsterdam.
Norwegen:	Verlagsbuchhandlung A/S, Torvgaten 17, Oslo. Postgiro 10724.
Ostland:	Aufbau-Verlag GmbH., von-der-Goltz-Ring 2, Riga.
Rumänien:	Buch- und Zeitschriftenvertrieb der DAR A.G., König-Ferdinand-Ring, Hermannstadt; Str. Regele Carol 14, Kronstadt.
Slowakei:	Verlag der Deutschen Arbeitsfront G. m. b. H., Preßburg, Stefanikstraße 17, Preßburg.
Ungarn:	Verlag der Deutschen Arbeitsfront G. m. b. H., Üllöi ut 19, Budapest.
Bezugspreis:	Einzelheft RM 1.50 zuzüglich Versandspesen, Jahresabonnement RM 6.— einschließlich Versandspesen.

Herausgegeben vom Arbeitswissenschaftlichen Institut der Deutschen Arbeitsfront, Berlin.
Hauptschriftleiter i. N.: Dr. Wolfgang Pohl, Leiter des Arbeitswissenschaftlichen Instituts der Deutschen Arbeitsfront. Stellv. Hauptschriftleiter: Richard Bargel, Berlin W 9, Leipziger Platz 14.

Anzeigenleiter: K. O. Arndt, Berlin-Hessenwinkel; verantwortlich für den Inhalt der Anzeigen: Heinz Fliegner, Berlin. Anzeigen werden nach Preisliste Nr. 1 vom 1. 1. 41 berechnet.

Verlag der Deutschen Arbeitsfront GmbH., Berlin C 2, Märkischer Platz 1 (Geschäftsg.: Verlagsleiter H. Brüggen), Ruf 67 00 14.

Buchdruckwerkstätten G. m. b. H., Berlin